Der Sachsenspiegel und die Grundfragen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Richard Bracht

Gerichtsreferendar
in Oschersleben/Bode

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Wegner

1937

Geßler & Strauß, Quedlinburg am Harz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Was versteht man unter dem Widerstandsrecht? 9
Enthält der Sachsenspiegel ein Widerstandsrecht? 17
Die Textstelle 17
Ihre Uebersetzung 19
Ihre Auslegung 22
Durch den Schwabenspiegel 22
Durch die Glosse 24
Im widerstandsrechtlich bejahenden Sinne 26
Im widerstandsrechtlich verneinenden Sinne 33
Im Sachsenspiegel hat nicht das Widerstandsrecht, sondern das Recht der Widersetzung gegen unrechtmäßige Amtshandlungen Ausdruck gefunden 39
Recht oder Pflicht zur Widersetzung 40
Umfang und Art des Widerstandsrechtes 44
Typisch germanischer Ausdruck? 44
Revolutionsrecht? 44
Recht zum Tyrannenmord? 46
Recht zur Absetzung des Königs? 47
Fehderecht? 47
Recht zur Widersetzung gegen unrechtmäßige Amtshandlungen 50
Wer darf Widerstand leisten? 52
Gegen wen richtet sich der Widerstand? 54
Was ist Unrecht? 55
Das Verhältnis von Treue und Widerstandsrecht . . . 62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0121

Verzeichnis der benutzten Schriften

Amira:	Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Leipzig 1926, Band 2, Erläuterungen II.
Bartels:	Deutsches Rechtsleben in der Vergangenheit mit besonderer Berücksichtigung Niederdeutschlands, 1924.
Binding:	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, II. Bd., 2. Abteil., Leipzig 1905.
Borchardt:	Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die rechtsmäßige Ausübung der Amtsgewalt im Sinne des § 113 St.G.B., Diss., Greifswald 1903.
Brunner:	Deutsche Rechtsgeschichte.
Daniels:	Der Schwabenspiegel.
Dähnert:	Plattdeutsches Wörterbuch nach der alten Pommerschen und Rügischen Mundart, Stralsund 1781.
Dohna:	Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen, Halle.
Eckhardt:	Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht in Monumenta Germaniae historica, Hannover 1933.
Ehrenberg, H.:	Der Deutsche Reichstag in den Jahren 1273 bis 1378, Historische Studien, Heft 9, Leipzig 1883.
Ehrenberg, V.:	Die Treue als Rechtspflicht, in Deutsche Rundschau 1884.
Fehr 1:	Die Staatsauffassung Eikes von Repgow in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Band 37, Weimar 1916.
Fehr 2:	Schweizer und deutscher Volksgeist, Leipzig 1926.
Fehr 3:	Das Widerstandsrecht, in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Band 38.
Friese:	Das Strafrecht des Sachsenspiegels, 1898.
Frank:	Rundfunkrede am 15. 7. 1936 zur Deutschland-Ausstellung.
v. Fürth:	Die Ministerialen, Cölln 1836.
Gierke 1:	Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie, Breslau 1902.
Gierke 2:	Das Genossenschaftsrecht, 3. Band: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881.

Gloſſe: Sachsenspiegel auffs neve gedruckt, vn anderweit mit vleysse corrigiert anna domini 1528, Alexander von Zweyen.

Sachsenspigell, Melchior Lothar, Leipzig 1535.

Sachſenſpiegel, Ludovici, 1720.

Der Sachſenſpiegel mit Summariis und Additionen von Jobel 1560.

Sachssenspiegel, Hye hebt sich an der sachssenspiegel mit sampt den cautelen und addistionibus, bockstorff, Augsburg 1496.

Sassenspegel mit velen nyen Addicien sandem Leenrechte vnde Richstige Augsburg 1516.

Gärtnern, Eykens von Repgow, Sachſenſpiegel, Leipzig 1732.

Groß: Der Streit um das Widerſtandsrecht. Ein Beitrag zur Geſchichte der engliſchen Revolution. Berlin 1929.

Grundlinien: Grundlinien deutſcher Staatsauffaſſung, Einleitendes Heft der Schriften zur politiſchen Bildung. Herausgeb. von der Geſellſchaft „Deutſcher Staat". Langenſalza 1931.

Hälſchner: Das preußiſche Strafrecht. Geſchichte des brandenburgiſch-preußiſchen Strafrechts. 1855.

Haymann: J. J. Rouſſeaus Sozialphiloſophie.

Heck: Der Sachſenſpiegel und die Stände der Freien. 1905.

Hiller: Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Vergehens der Widerſetzlichkeit (§ 113 des R.St.G.B.), Würzburg 1873.

v. Hippel: Das richterliche Prüfungsrecht im Handbuch des Deutſchen Staatsrechtes. Tübingen 1932.

Hirſch: Sachſenſpiegel, Eike von Repgow. In unſere heutige Mutterſprache übertragen und dem deutſchen Volke erklärt. Berlin 1936.

His 1: Das Strafrecht des deutſchen Mittelalters. Leipzig 1920, Band I, Weimar 1935, Band II.

His 2: Geſchichte des deutſchen Strafrechts bis zur Karolina, München 1928.

Homeyer: Der Sachſenſpiegel erſter und zweiter Teil. Berlin 1861 und 1844, 3. Auflage.

Huber: Deutſches Privatrecht, in Schmollers Jahrbuch XX, 1896.

Jagemann: Das Verbrechen der Widerſetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Archiv des Kriminalrechts, neue Folge 1843.

Jellinek: Die Erklärung der Menſchen- und Bürgerrechte, Leipzig 1895.

Kallina:	Notwehr gegenüber Amtshandlungen, Prag 1898.
Kern 2:	Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. Leipzig 1914, Mittelalterliche Studien Band I, Heft 2.
Kern 3:	Recht und Verfassung im Mittelalter, in Historische Zeitschrift Band 120, München 1919.
Knitschky:	Das Verbrechen des Hochverrats. 1874.
Köstlin:	Neue Revisionen der Grundbegriffe des Kriminalrechts, Tübingen 1845.
Kohlrausch:	Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht, 1903.
Künßberg:	Der Sachsenspiegel — Bilder aus der Heidelberger Handschrift.
Laßberg:	Der Schwabenspiegel.
Levita:	Recht der Notwehr. Eine strafrechtliche Abhandlung. Gießen 1856.
v. Liszt:	In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 38.
Lossen:	Die Lehre vom Tyrannenmord in der christlichen Zeit, München 1894.
Meckbach:	Anmerkungen über den Sachsenspiegel, in welchem vom Staats-, Lehn-, Geist-, Pein- und Bürgerlichen Rechte gehandelt, der Text auch aus denen Capitularibus Regum Francorum, Reichs-Abschieden, Schwäbischen und Sächsischen Weichbild und anderen echten und weisen Quellen erklärt, mit Exempeln erläutert und einem Register der vornehmsten Sachen versehen worden ist.
Merk:	Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes. Langensalza 1926.
Mersmann:	Der Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Vergehen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 St.G.B.), Breslau 1919, Heft 96 der strafrechtlichen Abhandlungen.
Meyer:	Kommentar zum Strafrecht.
Mitteis:	Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933.
v. Mohl:	Die Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, Band 1, Erlangen 1855.
Planck:	Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879.
Platner:	Ueber die historische Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts, vorzugsweise des Privatrechts. Band 2, 1854.
Schanze:	Revolution und Recht in ZRPhilos. 3.
Schiller-Lübben:	Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875.

Schilling:	Das objektive Recht in der Sachsenspiegel-Glosse, in Freiburger Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen, Berlin 1931.
Schmidt:	Vorgeschichte der geschriebenen Verfassung, Leipzig 1916.
Schröder-Künßberg:	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1932, 7. Auflage.
Schulze:	Preußisches Strafrecht, Band I.
Schwerin:	Sachsenspiegel Landrecht, Leipzig.
Steffenhagen:	Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. XI Johann von Buch und die Accursische Glosse. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Phil. hist. Klasse, Band 194, 1923 Wien.
Streit:	Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt. Berlin 1892.
Wegner 1:	Einführung in die Rechtswissenschaft. Band 2, Leipzig 1931.
Wegner 2:	Jugendrecht, Ein Lehrbuch zur Einführung, Berlin 1929.
Weiske:	Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift, Leipzig 1870.
Weizsäcker:	Der Pfalzgraf als Richter über den König. Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Band 33. 1886.
Wolzendorff:	Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1916. v. Gierkes Untersuchungen, Heft 126.
Wundt:	Die Treue als Kern deutscher Weltanschauung. Heft 3, Reihe X, der Schriften zur politischen Bildung. Langensalza 1925.
Zeumer:	Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Band 35. Weimar 1914.

Wohl kaum eine Zeit hat sich der Vergangenheit gegenüber so verpflichtet gefühlt, wie die heutige. Auch wir Rechtswahrer können uns davon nicht ausschließen, betrachten wir es doch als unsere vornehmste Aufgabe, das deutsche Recht von den Schlacken der Rezeption des römischen Rechtes zu befreien und den Geist des deutschen Rechtes zu verbreiten. Uns in Mitteldeutschland ist das besonders in Erinnerung gerufen durch eine schlichte Feier in dem Dorf Reppichau, wo am 23. Juni 1934 dem Schöpfer des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, ein Gedenkstein gesetzt wurde.

Der Sachsenspiegel ist das wertvollste Denkmal, das die deutsche Rechtsgeschichte aufzuweisen hat[1]. Bei seiner Betrachtung spürt man etwas von dem ewigpulsierenden Leben unseres Rechtes, dessen Strom ohne Anfang und Ende ist.

Der Sachsenspiegel entstand aus dem Volke, für das Volk. Klar und einfach in der Sprache, schlicht und doch mannhaft stark im Ausdruck.

Treue, Ehre, Friede und Freiheit, das sind die Grundbegriffe im Sachsenspiegel[2]. Auf sie baut sich alles auf, sie lassen den wahrhaft germanischen Geist des Werkes erkennen.

Diese Begriffe, die uns heute schon gar nicht mehr als Rechtsbegriffe erscheinen, kennzeichnen Eikes Stellung zum Recht. „Recht ist für ihn nicht etwas, was man willkürlich setzt: für ihn ist Recht vielmehr der Ausdruck einer höchsten sittlichen Notwendigkeit, an der es kein Drehen und Wenden gibt."[1]

So steht das Werk vor uns, als ein Höhepunkt des germanischen Rechtes, zugleich aber auch Beginn einer neuen Entwicklungsreihe. Höhepunkt nicht im Sinne einer sich in Begriffe verrennenden Jurisprudenz, sondern im Sinne einer sich zu voller Blüte und in ganzer Größe und Stärke entwickelten Rechtsauffassung. Ausgangspunkt einer neuen Zeit der Rechtswissenschaft aber insofern, als es Ansätze rechtsphilosophischer Betrachtung enthält (III 42 § 3), indem es versucht, die Frage des „Warum" zu beantworten. Diese Zwitterstellung ist anderer Art, als zum Beispiel der Höhepunkt der Scholastik. Hier eine Mischung von Alterndem und Jungem, dort eine überspitzte und demzufolge absterbende Wissenschaft. Jenes Zusammenwachsen von Reife und Jugend ist aber eines der wesentlichsten Kennzeichen deutschen Geisteslebens. Enthält doch jede Blütezeit deutscher Wissenschaft gleichzeitig den Kern einer neuen Epoche in sich. Eine solche Zwiespältigkeit ist aber auch der Grund, weshalb im Anschluß an solche Werke Streitfragen der verschiedensten Art entstehen. So bildete

[1] Frank
[2] Künßberg S. 6

sich im Anschluß an eine Sachsenspiegelstelle die Theorie, ob sie ein Widerstandsrecht enthalte oder nicht.

Für manchen erscheint die Beschäftigung mit historischen Stoffen als unzweckmäßig und unproduktiv. Dieser Einwand eines materialistischen Händlergeistes kann nicht stören. Gibt es doch keine Lehre in der Geschichte unserer Wissenschaft, die nicht ihren Vorläufer hat. So kann man auch heute zur Frage des Widerstandsrechtes nicht Stellung nehmen, ohne die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtsinstitutes zu kennen, denn „die Weltgeschichte arbeitet mit alten Gedanken und prägt sie in neue Formen"[3].

Wenn sich diese Darstellung mit der Frage des Widerstandsrechtes des Sachsenspiegels beschäftigt, so handelt es sich dabei nicht nur um ein Problem des grauen Mittelalters, sondern um eine Frage, die als ewig junger Gegenstand der Erörterungen im Kreise des wissenschaftlichen Interesses steht. Daneben zeigt aber auch die große Zahl der Bearbeitungen des Widerstandsrechtes überhaupt, daß es sich hier nicht nur um ein juristisches oder philosophisches Problem handelt, sondern daß es sich hier um die Entscheidung einer Frage dreht, die letzten Endes rein weltanschaulicher Art ist. Kann der Staat seinen Staatsbürgern gestatten, ihm Widerstand zu leisten? Selbst wenn man mit Wolzendorff sagt, daß die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes „in dem Gebiet der politischen Gedanken ruht, die von der äußeren Geschichtsentwicklung und den durch sie gezeitigten Bestrebungen und Bedürfnissen erzeugt sind", so wird das oben Gesagte nur mit anderen Worten ausgedrückt[4]. Ist doch das Politische immer durch die Geisteshaltung einer Zeit, durch die Wertanschauung, bedingt. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, daß, was für den Programmatiker Gegenstand „spekulativer Betrachtung" ist, für den Politiker „praktische Notwendigkeit" wird. Das Widerstandsrecht, und das ist noch viel zu wenig hervorgehoben, ist „ein echt politisches Recht, entstanden aus politischen Verhältnissen, erworben zu politischen Zwecken"[5].

Eine juristische Betrachtung der Lehre vom Widerstandsrecht läßt erkennen, daß es sich hierbei nicht nur um ein Problem des Strafrechts handelt, sondern auch des Staats- wie des Verwaltungsrechts[6]. Es kann nun nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, alle in Frage kommenden Disziplinen der Wissenschaft und ihre Stellung zum Widerstandsrecht des Sachsenspiegels zu untersuchen. Die Untersuchung wird sich allein auf die strafrechtliche Seite erstrecken. Trotzdem wird es nicht zu umgehen sein, auch die staatsrechtliche Seite gegebenenfalls zu betrachten, denn die Entscheidung liegt „im letzten Punkte im Staatsrecht selbst, in der Lehre vom Gehorsam der Untertanen gegen die Staatsgewalt"[7].

Es leidet jede Arbeit darunter, daß der Verfasser den Gegenstand seiner Betrachtungen mit den Augen seiner Zeit sieht und dadurch eine geschichtliche Darstellung nie vermag den Verhältnissen vergangener Zeiten objektiv zu entsprechen. Aber selbst bei der Belegung einer Ansicht mit mittelalterlichen Quellen muß man sich davor hüten, das positive Recht jener Zeit

[3] Brunner S. 5
[4] Wolzendorff 2 S. 6
[5] Wolzendorff 2 S. 53
[6] Streit S. 1
[7] Borchardt S. 17

mit dem Maßstabe zu messen, der heute als der allein richtige erscheint. Gerade die Lehre vom Widerstandsrecht verleitet dazu, etwas in den Sachsenspiegel hinein zu interpretieren, was der eigenen Ideenwelt entsprungen ist und nun aus dem Sachsenspiegel herausgelesen werden soll. Dies ist zwar beim Sachsenspiegel nicht leicht, kann man ihm doch bei der Konkretheit seiner Darstellung schwerlich etwas unterschieben, was bei abstrahierender Betrachtungsweise viel leichter der Fall ist.

Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes ist nicht erst durch den Sachsenspiegel hervorgebracht. Sie existiert vielmehr schon so lange, „wie es überhaupt geordnete Staatswesen gibt"[8]. Im Mittelalter aber hat dieses Recht seine vollste Entwicklung erhalten und ist wohl auch am meisten angewandt worden, sei es, daß man sich hierbei auf Urkunden, auf das alte Recht oder auf die Rechtsbücher berief. Im späteren Mittelalter — und das mag man Kern zugeben — hat sich ein positives rechtsförmliches Widerstandsrechtsverfahren zu entwickeln begonnen. Nicht nur die Rechtstheorie stellte ein Widerstandsrecht gegen den Herrscher auf, wenn dieser das Recht verletzte, mancher Herrscher bestätigte ein Widerstandsrecht ausdrücklich. Daneben sicherten die Fürsten den Landständen das Recht der Nachprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen zu und erlaubten bei Rechtsbrüchen den Widerstand[9].

Der Sachsenspiegel ist positives Recht nicht gewesen. Er hat später, vor allem in Osteuropa, gesetzesähnliche Stellung eingenommen. Aber soweit die Quellen berichten, ist kein Fall der Widersetzung durch die Stelle, in der man ein Widerstandsrecht erblicken wollte, gerechtfertigt worden. Man muß sich nun hüten, das Widerstandsrecht des späteren Mittelalters mit seiner rein wissenschaftlichen Begründung, wie sie besonders durch die Monarchomachen geschah, im Sachsenspiegel als schon vorhanden ansehen zu wollen. Man wird bei Eike vergeblich nach Gedankengängen suchen, wie sie später zur Begründung des Widerstandsrechtes geltend gemacht wurden, seien es religiöse, natürliche oder vertragliche Elemente. Diese späteren Lehren sind zum größten Teil nichts anderes, als „subjektive Versuche einzelner Schriftsteller, sich die realen Vorgänge zurechtzulegen und ihre Folgerungen anderen plausibel zu machen"[10].

Wenn nun im folgenden das Widerstandsrecht des Sachsenspiegels dargestellt werden soll, so erscheint im Rahmen dieser Darstellung zuerst die Frage aufklärungsbedürftig, was unter Widerstandsrecht überhaupt zu verstehen ist. Damit hängt aber auch die Vorfrage zusammen, wann das Widerstandsrecht eintritt.

Dabei mag auf eines hingewiesen sein: Wenn im folgenden vielfach der Ausdruck Staat, Staatsorgane usw. gebraucht wird, so muß man sich darüber klar sein, daß Eike diesen Ausdruck nicht kennt. Er spricht in diesen Fällen vom König, vom Reich, von der königlichen, kaiserlichen oder Reichsgewalt.

Das Widerstandsrecht ist seiner Natur nach ein Interessenrecht, das sich

[8] Groß S. 1
[9] Wegen der Quellen s. Kern 2
[10] R. Schmidt S. 156

aus der Kollision der Staatsinteressen mit den Interessen des Einzelnen nach größtmöglichster Freiheit ergibt[11].

Soll der Staat die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen, so müssen seine Organe mit den nötigen Machtmitteln ausgestattet sein. Demgegenüber steht das Recht des Einzelnen, daß er sich Eingriffe der staatlichen Gewalt nicht unumschränkt gefallen lassen braucht[12]. Daß auch der Staat verpflichtet ist, dem Staatsbürger die Unverletzlichkeit seines Rechtes zu garantieren und ihm den Schutz des Gesetzes bei ungesetzlichen Handlungen der Staatsorgane zu gewähren hat[13]. Jagemann[14] ist der Ansicht, daß der Staat, der seinen Bürgern gestattet, mit ihm handelnd aufzutreten, „mit denselben erst zu rechten und sie nach Belieben von sich abzuweisen", sich selbst das Regieren unmöglich macht. Dabei macht Jagemann aber einen Fehler, der sich aus seiner ganzen absolutistischen Staatsauffassung ergibt, denn er nimmt an, daß dem Staatsbürger die regierenden Teile der Staatsgewalt gegenübertreten. Das ist aber falsch. Mit dem Staatsbürger kommen nur die Vollstreckungsorgane in Verbindung, die befohlene Handlungen ausführen. Nicht die Regierungstätigkeit nimmt ihr Ende durch die rechtliche Fundierung von Schutzmitteln gegen die staatlichen Uebergriffe, sondern jeder Wille zur Mitarbeit am Staat. Denn solange der Bürger nicht weiß, ob der Staat ihm gegenüber die gleichen Grenzen einzuhalten verspricht, wie er sie selbst dem Staat gegenüber einzuhalten verpflichtet ist, hat er jedes Interesse an der gemeinschaftlichen Arbeit verloren.

Was soll aber eintreten, wenn der Staat die ihm zugewiesenen Grenzen überschreitet und die Rechte des Staatsbürgers mindert? Zwei Möglichkeiten bestehen hier. Nach der einen ist jedes Recht des Staatsbürgers „Produkt staatlicher Gewährung und Erlaubnis. Nach der anderen erzeugt der Staat nicht nur individuelle Rechte, sondern er beläßt auch dem Individuum jenes Maß von Freiheit, das er im Gesamtinteresse nicht benötigt"[15]. Jenen ersten Weg ist der Absolutismus gegangen und die theokratische Staatslehre, den zweiten ging die deutsche Rechtsanschauung von ihren ersten Anfängen an bis zur Jetztzeit. Diese Freiheit gewährte dem Einzelnen das Recht des Widerstandes, wenn der Staat oder seine Organe die Grenzen des Rechtes überschritten hatten. Verstieß so die staatliche Tätigkeit dem Rechtsdenken, so trat das Widerstandsrecht auf, geboren aus der Notwendigkeit der Zeit und dem Gedanken der Selbsthilfe. Ein Recht, bei dem nur allzu schwer festzustellen ist, ob es im einzelnen Fall noch Recht oder schon Unrecht ist.

Man hat es als Ueberschreitung der Rechtsgrenzen betrachtet, wenn das oberste Staatsorgan einen Befehl erließ, zu dessen Anordnung es nicht befugt war. Man hat aber auch als Ueberschreitung der Rechtsgrenzen betrachtet, wenn einer der unteren Staatsbeamten die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritt. Wenn einige Autoren darüber hinaus auch den Tyrannenmord und sogar die Revolution mit unter den Begriff des Wider-

[11] Streit S. 1, Hiller S. 1
[12] Streit S. 12
[13] Hiller S. 1
[14] Jagemann S. 599
[15] Jellinech S. 51f.

ſtandes zuſammenfaſſen wollten, ſo zeigt dies, wie weit man den Begriff zu ſpannen bereit war. Zweifelsohne wird man die Revolution zum Widerſtandsbegriff rechnen können, denn auch ſie iſt ein Widerſtand gegen die beſtehende Staatsgewalt, gegen die Staatsordnung. Da die Revolution ſogar die „Erlaubtheit oder doch die Entſchuldbarkeit des Tyrannenmordes lehrt", muß auch das Recht zum Tyrannenmord zum Widerſtand gerechnet werden[16]. Die Lehre vom Tyrannenmord iſt ſtaatsrechtlich nur eine Abart der Widerſtandslehre, „eine durch den Fanatismus und die entſetzlichen Untaten erzeugte Roheit"[17]. So erkennt man ſchon den großen Spielraum des Widerſtandsrechtes, der auf der einen Seite begrenzt wird durch das Recht, neues Recht zu ſetzen, auf der anderen Seite durch die ſpezielle Anweiſung eines Beamten. Jede Handlung, die ſich gegen eine die Grenzen ſtaatlicher Tätigkeit überſchreitende Anordnung richtete, nannte man Widerſtand. Die Art und Weiſe ſeiner Handlung beginnt beim paſſiven Ungehorſam und endigt beim aktiven gewaltſamen Niederwerfen der anordnenden Gewalt[18]. Widerſtand iſt alſo jene Handlung des Staatsbürgers, die zur Verhinderung einer ihn in ſeinen Rechten beeinträchtigenden Handlung durch ſtaatliche Organe erfolgt.

Erkennt man aber an, daß ſtaatlichen Anordnungen, die der rechtlichen Grundlage entbehren, Widerſtand entgegengeſetzt werden darf, ſo iſt dies die Folge jener Anſchauung, daß der Gehorſam des Staatsbürgers nicht blind iſt, ſondern daß alle Gehorſamspflicht durch die Rechtmäßigkeit des Befehles bedingt erſcheint[19]. Nur dem rechtmäßigen Befehl muß gehorcht werden. Dieſer Gedanke der Unterordnung der Staatsgewalt unter das Recht, der Gedanke, daß „obrigkeitliche Gewalt nur durch das Recht und im Rechte beſtehen kann", iſt aus der mittelalterlichen Staatslehre nicht mehr fortzuwiſchen[20]. Dies läßt ſich nur erklären aus dem chriſtlichen Staatsbegriff überhaupt. Während formell der Untertan zum unbedingten Gehorſam verpflichtet war, war ſeine Gehorſamspflicht materiell begrenzt durch „die höheren Gebote des göttlichen und natürlichen Rechts." „Gehorche Gott mehr als den Menſchen!" Dieſes Bibelwort enthielt für den Einzelnen einen unumſtößlichen Richtſatz[21]. Eine ſolche bedingte Gehorſamspflicht hat auf der anderen Seite eine bedingte Befehlsgewalt des Herrſchers zur Folge, die ein Zeugnis der „Rechtsgebundenheit und Gemeindienlichkeit der im Monarchen verkörperten und menſchlich empfundenen Staatsgewalt iſt"[22]. Bedingter Gehorſam und bedingte Befehlsgewalt ergänzen ſich und geben zuſammen ein Bild von den Grenzen und Rechten der Staatsgewalt. Dabei iſt die Rechtsgebundenheit der mittelalterlichen Fürſten keine ſittliche Pflicht, ſondern eine rechtliche, denn ſie haben ſie durch ihren Eid zu einer Rechtspflicht gemacht (III 54 § 2). Dieſer Gedanke des bedingten Gehorſams ergibt ſich auch aus der Gemeinſchaftsarbeit im Staat. Sklaviſche Unterordnung unter den ſtaatlichen Befehl vernichtet alle Eigenarbeit, vernichtet damit auch die Erreichung des Staatszweckes überhaupt. Zur Mitarbeit iſt „die ſelbſttätige Ueberlegung jedes Einzelnen notwendig und die

[16] Gierke 2 S. 564 f
[17] v. Mohl S. 332
[18] Hiller S. 2
[19] Gierke 2 S. 564, Hiller S. 10
[20] Wolzendorff 2 S. 68
[21] Gierke 1 S. 278
[22] Wegner 1 S. 47

kritische Abwägung jedes Befehles. Der Maßstab einer solchen Ueberlegung ist das geltende Recht. Das Volk im Staate Eikes ist nicht bloßes Objekt der Regierung. Es nimmt selbständigen Anteil an der Verwirklichung des Staatszweckes"[23].

Aber nicht nur die Gehorsamspflicht war bedingt durch die Rechtmäßigkeit der Anordnung oder Verfügung, die Gültigkeit einer solchen Verordnung war selbst bedingt durch ihre Rechtmäßigkeit. Denn ein rechtswidriger Befehl war nichtig und unverbindlich[24]. Selbst wenn ein solcher Befehl des Königs, kraft dessen Macht, positives Recht wurde, blieb er ein unrechter Befehl, zu dessen Befolgung keine irdische Macht zwingen konnte. Der König ist dem Recht unterworfen, wie jeder andere auch, nicht nur wegen des Rechtes allein, sondern weil der Wille Gottes schützend über ihm stand, Gott also das Recht selbst heiligte, weil auch der Herrscher sich dem Gesamtinteresse unterordnen mußte, dessen Rechte er zu wahren hatte[25]. Mit der Königswürde übernimmt der Herrscher zugleich die Verpflichtung, die bestehende Rechtsordnung zu schützen und dem Einzelnen als Glied des Volkes in der Ausübung seiner Rechte zu helfen. In der Bewahrung der bestehenden Ordnung gipfelt der Staatsbegriff des Mittelalters[26].

Dieser hohe Gedanke, daß dem Recht mehr zu gehorchen ist als allen menschlichen Befehlen, macht den mittelalterlichen Staat, und das gilt uneingeschränkt von dem Staate Eikes, zu einem wahren Rechtsstaat. Der Gedanke des Rechtsstaates und die Lehre von der Widersetzung gegen unrechtmäßige Handlungen der staatlichen Gewalt sind aber auf das engste verknüpft. Ja, man kann behaupten, daß die Widerstandslehre nur die radikalste Formulierung des Gedankens des Rechtsstaates ist[27]. Oder wie es v. Mohl[28] einmal bezeichnet hat, die schärfste Ausprägung der „konstitutionellen Theorie". Nichts bindet den Staat so sehr an das Recht, als die Schranke, die er sich selbst gesetzt hat. Beachtet er sie nicht mehr, so mißachtet er selbst das Recht und kann nicht mehr verlangen, daß seine Staatsbürger nun erst recht die rechtlichen Schranken wahren und nicht gegen die unrechten Anordnungen des Staates vorgehen.

Der Rechtsstaatsgedanke ist germanischen Ursprungs. Ist er doch entstanden aus der ewigen Sehnsucht nach irdischer Gerechtigkeit. Er ist aber auch im gleichen Maße religiösen Ursprungs, stellt er sich doch über dem Staat eine vom Allmächtigen gesetzte Rechtsordnung vor. Beiden Gedanken aber ist jene Lehre entsprungen, daß der Staat der Verwirklichung des Rechtes zu dienen hat; der Staat nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel: Mittel zur Bewahrung des Rechtes. Selbstzweck ist allein das Recht[29].

Aber nicht nur aus jenen religiösen und vertraglichen Gesichtspunkten heraus versuchte man ein Widerstandsrecht zu begründen, man erkannte es auch als Notwehr an.

Es kann zwar zweifelhaft sein, ob es auch dem Staat gegenüber ein Notwehrrecht wie anderen Staatsbürgern gegenüber geben kann. Diese

[23] Fehr 1 S. 158
[24] Gierke 2 S. 625
[25] Wolzendorff 2 S. 517
[26] Fehr 3 S. 5
[27] Wegner 1 S. 16
[28] v. Mohl S. 321
[29] Kern 2 S. 142

Frage dürfte für den Rechtsstaat zu bejahen sein. Das Notwehrrecht ist Ausfluß des, den Germanen seit alters her bekannten Rechtes der Selbsthilfe, das immer dann eintrat, wenn das Rechtsgefühl die Koerzitivmittel des Staates für nicht ausreichend oder nicht vertrauenswürdig hielt, wenn sich das sittliche Gefühl gegen ungerechte Anforderungen empörte. Zur Begründung dieser Ansicht muß man sich auf die Grundgedanken des Notwehrrechtes überhaupt besinnen. Gegen einen Angriff, gegen welchen der Staat nicht schützen kann, erwacht das ursprüngliche Verteidigungsrecht wieder, denn der Mensch verzichtet auch in einem Staatsverbande nicht auf das natürlichste Recht der Selbstverteidigung, wenn er angegriffen wird[30]. Was sollte nun den Staatsbürger veranlassen, wenn der Staat ihm selbst Unrecht zufügt, auf dieses Recht zu verzichten. Und was für ein Interesse hätte der Staat daran, seinen Untertanen dieses Recht zu verwehren, das, wie kaum ein anderes Recht, zur Aufdeckung des Unrechts und zur Erhaltung des Friedens und zur Bewahrung des Rechtszustandes dient. Denn der Staat, der formell und materiell Unrecht tut, kann nicht verlangen, daß diese Handlung, weil sie von ihm selbst geschieht, als Recht betrachtet wird und dementsprechend anerkannt wird. Denn dadurch wäre der Inhaber der staatlichen Gewalt in der Lage, unter dem Deckmantel des Rechtes Gewaltakte größten Umfanges vorzunehmen. „Damit wäre begreiflicherweise alle staatsbürgerliche Freiheit über den Haufen geworfen, und dies wäre ein viel größeres Unglück, als das vermeintliche Unrecht, daß im Gegenteil die Revolution legalisiert wäre."[31] Unter keinen Umständen kann der Staat die bürgerliche Freiheit so weit beschränken wollen, daß er sie zwingen könnte, dieser Vermutung zuliebe auf das natürliche Recht der Selbstverteidigung gegen einen widerrechtlichen, die Integrität des Staatsbürgers unmittelbar bedrohenden Angriff zu verzichten. Notwehr kann jeder gegen jeden anwenden, um sich gegen Unrecht und Gewalt zu verteidigen. Davon kann auch der Staat nicht ausgenommen sein. Denn jeder unrechtmäßige Befehl des Herrschers mußte als Gewaltakt erscheinen, demgegenüber Notwehr erlaubt war[32]. Das Widerstandsrecht ist Notwehr gegenüber dem Staat. Es ist „die der strafrechtlichen Denkweise angepaßte Form der großen grundsätzlichen Frage des Staatsrechts"[33], ob der Staat von seinen Untertanen einen absoluten und unbedingten Gehorsam verlangen kann oder ob für die Staatsangehörigen nur die Pflicht zu verfassungsmäßigem Gehorsam besteht. Die Notwehr ist ein Recht, das sich aus dem Wesen der Rechtsordnung selbst ergibt. Es ist nicht nur eine Bestimmung des positiven Rechtes, die erst geschaffen werden mußte. „Wer das Recht der Notwehr nicht anerkennen will", sagt H. Meyer sehr richtig, „der will nicht anerkennen, daß der einzelne Staatsbürger auch der Staatsgewalt gegenüber positive Rechte hat, die er, wie seine Privatrechte, zu verteidigen befugt ist, das heißt aber nichts Geringeres tun, als die Existenz des Rechts- oder Verfassungsstaates im Begriff überhaupt bestreiten."[34]

Sehr hat darüber hinaus das Widerstandsrecht als ein „Korrektiv gegen

[30] Levita S. 22
[31] Köstlin S. 724
[32] Gierke 1 S. 75
[33] Mersmann S. 4
[34] Meyer S. 6

normwidrige Befehle" aufgefaßt[35]. Und auch diese Ansicht dürfte durchaus mit den Kern treffen. Ist doch ein Unrechtsbefehl zugleich ein Gewaltbefehl, so ist auch das Widerstandsrecht zugleich der Ausgleich gegen die Gewalt. Der Gewalt wird Widerstand geleistet zur Wiederherstellung des Rechtes. Damit schließt sich der Kreis erneut. Das Recht wird als der höchste „Souverän" anerkannt. Was dem Recht zuwiderläuft, dem darf Widerstand entgegengesetzt werden, weil diese Handlung ja kein Unrecht ist, sondern höchstes Recht darstellt, weil sie nicht gegen die christliche Lehre verstößt, sondern gottgewollt ist. Unrechte Gewalt wird durch das Recht verdrängt.

Für diejenigen, die ein Widerstandsrecht in Deutschland als ein zu allen Zeiten bestandenes Rechtsinstitut betrachten, ist eine nicht geringe und zweifelsohne beachtenswerte Stütze auch jene geistesgeschichtlich interessante Behauptung, daß der Deutsche dem Widerstandsrecht nicht abgeneigt sei, daß es gerade zum deutschen Charakter gehöre[36]. Man kann dieser Ansicht wohl folgen, ist doch das Gefühl der Freiheit, die durch den unrechten Befehl unterdrückt und zu Boden gehalten wurde, für uns eine der Haupttriebfedern unseres Lebens, ist nicht die Freiheit der Hauptkampf der Deutschen zu allen Zeiten gewesen? Nicht mehr folgen kann man aber der Ansicht von Borchardt[37], der der Ansicht ist, daß es „auch in den Tagen der tiefgesunkenen staatlichen Wirksamkeit des Reiches für den Bedrückten ein Widerstandsrecht gebe und es der eingewurzelten Volksvorstellung durchaus entsprach, wenn Fälle der Auflehnung gegen rechtswidrige Gewalt der Geltung des unverlierbaren Prinzips aufs neue Ausdruck gaben". Bei diesen Vorgängen wird immer wieder an Heinrich den Löwen, Michael Kohlhase, den Müller von Sanssouci erinnert, die als Beispiele für ein Widerstandsrecht erwähnt werden. Ob diese Männer in Ausübung des Widerstandsrechtes handelten, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Es dürfte zu verneinen sein, denn wenn alle Anekdoten abgezogen werden, bleibt schließlich nur allzu wenig für ein Widerstandsrecht und für dessen erfolgreiche Durchführung übrig. Der Gedanke des Widerstandsrechtes ist dem deutschen Denken nicht fremd. Von dieser Feststellung bis zu der, daß das Widerstandsrecht dadurch zu einem festen Rechtsinstitut des deutschen Mittelalters wurde, ist noch ein weiter Schritt.

Die Elemente, aus denen sich das Widerstandsrecht herausentwickelt hat, sind nicht nur rechtlicher, sondern ebenso stark sittlich-religiöser Natur und entsprechen darüber hinaus dem deutschen Empfinden allgemein. Aus diesen verschiedenen Elementen gemischt, mußte es aber im Wandel der Zeit eine so verschiedene Stellung und einen so verschiedenen Umfang annehmen. Daraus folgt aber weiter, daß das Widerstandsrecht als ein für alle Zeiten gültiges Recht nicht bestehen konnte, sondern daß es stets verschieden war, nach der Art der Rechtsauffassung überhaupt. In gleichem Maße schwierig ist die Begriffsbestimmung des Widerstandsrechtes schlechthin zu geben, denn es ist dabei immer zu beachten, daß die Elemente seiner Begründung nicht einheitlich sind.

[35] Fehr 1 S. 158
[36] Wolzendorff 2 S. 71
[37] Borchardt S. 25

Borchardt[38] hat das Widerstandsrecht als Gegenwehr des von einer unrechten Amtshandlung Betroffenen bestimmt. Diese Umgrenzung erscheint unzureichend, richtet sich das Widerstandsrecht doch nicht nur gegen Amtshandlungen, sondern in ebenso starkem Maße gegen neugeschaffene Rechtssätze. Denselben Fehler, die Grenzen des Widerstandsrechtes zu eng zu ziehen, begeht auch Wolzendorff[39], der in ihm nur die Befugnis des Lehnsmannen erblickt, „das schuldige auxilium et servitum bis zur Behebung des Rechtsbruches seitens des Lehnsherren zu verweigern". Diese Definition hat nur für einen geringen Teil der Geschichte des Widerstandsrechtes Geltung gehabt und kann schon für die Zeit des Sachsenspiegels nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Der Widerstand kann sich nur gegen die Staatsgewalt richten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Handelnde tätig wird, weil er selbst diesen Entschluß gefaßt hat, oder ob er tätig wird, weil es ihm anbefohlen worden ist. Der Widerstand setzt ferner voraus, daß gerade diese Tätigkeit, diese Handlung, wegen der er ausgeübt wird, unrechtmäßig ist, von der Rechtsordnung nicht legalisiert wird.

So kann das Widerstandsrecht bestimmt werden als die durch die Rechtsordnung dem Einzelnen oder der Gemeinschaft gegebene Befugnis, zur Bewahrung seines Rechtszustandes der Staatsgewalt, in welcher Form sie auch auftreten mag, durch aktive oder passive Handlungen entgegenzutreten. Oder wenn man es kürzer bezeichnen will, die Befugnis des Untertanen, das Recht zum Schutze gegen die Obrigkeit selbst in Anspruch nehmen zu dürfen.

Es ist behauptet worden, daß der Paragraph 2 des Artikels 78 des 3. Buches (III 78 § 2) ein Widerstandsrecht enthalte. Darüber ist in der Folgezeit ein heftiger Streit entbrannt, der sich auch darüber ausdehnte, ob die unter diesen Begriff fallenden Delikte unbedingt oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen strafbar seien[40]. Wenn diese Frage entschieden werden soll, so erscheint es notwendig, diese Stelle, die darüber entstandene Lehre und, falls ein Widerstandsrecht gefunden werden sollte, seinen Umfang und seine Art zu betrachten.

Die Stelle III 78 § 2 lautet: „Die man mût ok wol sîme koninge unde sîme richtêre unrechtes wederstân, unde sân helpen weren zu aller wîs, al sî her sîn mâch oder sîn herre, unde ne dût dar an weder sînen trûven nicht." Hierbei ist die jüngste Textausgabe des Sachsenspiegels von Eckhardt zugrunde gelegt, die, weil sie in niederdeutscher Sprache das Werk Eikes wiedergibt, wohl dem ursprünglichen Text am nächsten kommt, zum anderen, weil Eckhardt auf die hervorragenden Arbeiten Homeyers aufbauen konnte und die Forschungen der letzten Jahre mit benutzt hat. Der von Eckhardt benutzte Text gehört genau so, wie der von Homeyer benutzte Berliner Text, zu der A-Klasse, ist also als ältester vorhandener Text mit anzusehen. Von der Homeyerschen Textausgabe unterscheidet sich die Eckhardtsche nicht wesentlich. Auch die von Schwerin

[38] Borchardt S. 33
[39] Wolzendorff 2 S. 38
[40] Schulze S. 369

herausgegebene Merseburger Handschrift enthält keine wesentlichen Unterschiede.

Zu untersuchen ist aber, welche Abweichungen sich zwischen der zugrunde gelegten Textform und den anderen Texten ergeben. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß es nicht Aufgabe ist, alle nur irgendwie vorhandenen Texte auf das Vorhandensein der Stelle III 78 § 2 und auf ihre Abweichungen zu untersuchen. Das mag einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Man wird sich im Rahmen dieser Darstellung auf einige der wichtigsten, bekanntesten und zugänglichsten Handschriften beschränken können.

Der erste Teil unserer Stelle: „der man mût ok wol sîme koninge unde sîme richtêre unrechtes wederstân", ist in allen bekannten Handschriften der gleiche. Keine Veränderungen, es seien denn reine Schreibfehler oder mundartliche Abänderungen, geben hier dem Text einen anderen Sinn. Der folgende Teil, und das ist schon durch eine beachtenswerte Darstellung dargelegt[41], scheint nicht richtig abgeschrieben oder lässig konstruiert zu sein, denn seine Abweichungen sind in den verschiedenen Texten nicht gering. Zwar hat das Wort „sân" für die Frage des Widerstandsrechtes keine erhebliche Bedeutung. Trotzdem mag darauf hingewiesen sein, daß das Wort „sân" außer in dem von Homeyer und Eckhardt benutzten Text nur noch in der Handschrift in Celle und der in Haag zu finden ist. Alle anderen Texte haben an dieser Stelle andere Worte. So steht in der Dessauer Handschrift an dieser Stelle „san wol", was auf eine sehr wankelmütige und zweifelhafte Stellung dieses Textschreibers zu dieser Stelle schließen läßt. Die Quedlinburger Handschrift enthält hier ein „sol". In der Nürnberger Handschrift heißt es ganz und gar „sal dar to", was an dieser Stelle mehr als sinnlos ist. Die Handschrift der Bremer Stadtbibliothek bringt ein unverständliches „io", in der Münchner Handschrift heißt es „auch". Diese Aufzählung, ein näheres Eingehen erübrigt sich, weil die Stelle für die Auslegung nicht besonders zu beachten ist, zeigt aber, daß man diesen zweiten Teil des Satzes besonders zu beachten hat.

Umstritten ist ferner das Wort „weren". In der Quedlinburger, Nürnberger, Bremer und Münchner Handschrift fehlt es vollkommen. In der Celler, Dessauer und Haager Handschrift ist das Wort „weren" enthalten. Zwar ist es für die Textentwicklung unbeachtlich, doch ist an seiner Ursprünglichkeit nicht zu zweifeln, da es sich in den anderen Handschriften der A-Klasse befindet.

Der andere Teil der Stelle ist in fast allen Handschriften der gleiche, von unerheblichen Aenderungen abgesehen.

Auch in den Bilderhandschriften hat die Stelle III 78 § 2 eine bildhafte Darstellung gefunden. In der Dresdner Bilderhandschrift ist ein Mann zu sehen, der mit entblößtem Schwert vor den König hintritt und ihm die Krone vom Haupt nimmt. Mit Recht sagt v. Amira, daß „nur das Widerstehen, nicht der rechtfertigende Grund versinnbildlicht ist"[42]. Es ist nun bedauerlich, daß der Zeichner den Mann, der dem König die Krone vom

[41] Zeumer S. 68
[42] v. Amira S. 109

Haupt nimmt, nicht näher dargestellt hat. Es wäre sonst ein vielleicht beachtenswertes Argument für ein Absetzungsrecht des Königs durch den Pfalzgrafen gewesen, von dem an einer anderen Stelle die Rede ist (III 52 § 3). Aber nicht nur das Abnehmen der Krone, sondern auch das gezückte Schwert zeigen den Widerstand, denn nach I 2 § 4 muß das Ziehen des Schwertes gerügt werden.

In der Wolfenbütteler Bilderhandschrift fehlen leider die Artikel 78 bis 84 des dritten Buches[43].

Versucht man nun die Stelle aus sich selbst heraus zu verstehen. Eike sagt, „daß man wederstan kann". Als Voraussetzung dafür nennt er „unrechtes". Die Frage, wer diese Handlung ausführen kann, beantwortet er mit „der man". Die Frage, gegen wen sich die Handlung richtet, löst er mit dem Hinweis auf den König und Richter. Weshalb ein solches „wederstan" geschieht, wer es erlaubt hat, worauf es sich gründet und worin es besteht, darüber schweigt Eike. Eine Aufklärung hierüber erwartet man auch vergeblich, das ergibt sich einfach aus der geistesgeschichtlichen Haltung des Mittelalters.

Für das volle Verständnis von III 78 § 2 ist es ferner notwendig, eine Uebertragung in das Hochdeutsche vorzunehmen. Bei dieser Uebersetzung kann an einer in jüngster Zeit erschienenen Uebertragung des Sachsenspiegels durch den Hallenser Rechtsanwalt Hirsch nicht vorübergegangen werden. Hirsch übersetzt so: „Der man darf ferner der unrechten tat seines königs und seines richters sich widersetzen und sogar helfen sie abzuwehren in jeder weise, obwohl jener sein mage oder sein herr ist, und handelt damit wider seine treupflicht nicht."

Diese Uebersetzung, und das gilt von der ganzen Arbeit Hirschs, leidet darunter, daß sie volkstümlich sein sollte, aber infolge der zu genauen Anlehnung an den überlieferten Text unvolkstümlich und damit zum Teil auch unverständlich wurde. Man kann gerade bei einer Uebersetzung nicht nur die Worte in ihrer bloßen Bedeutung übertragen, sondern muß ihren tieferen Sinn erforschen. Dazu kommt bei der Uebersetzung des Sachsenspiegels noch eines hinzu, was besonders beachtet werden muß. Der Sachsenspiegel ist ein Rechtsbuch. Sein Inhalt ist rechtlicher Natur. Die Worte können nicht nach ihrem allgemein gebräuchlichen Sinn übertragen werden, sondern es muß auf ihre rechtliche Bedeutung ein besonderes Gewicht gelegt werden. Es kann auch nicht Sinn einer Uebersetzung sein, mittelhochdeutsche Worte in hochdeutsche zu übertragen; Sinn einer Uebersetzung ist es immer, Unverständliches verständlich zu machen.

Wenn in der Stelle steht „der man", dann muß bedacht werden, daß das mittelhochdeutsche „man" vieldeutig ist. Es hatte früher die Bedeutung von: Mensch, Mann, wobei nur der erwachsene oder streitbare Mann darunter verstanden wurde, und der Lehnsmann. In unserer Stelle wird es zweifelsohne die Bedeutung von Mensch nicht haben, denn Eike wird bei seiner sonst so konkreten Art der Betrachtung nicht den allgemeinen Ausdruck Mensch gewählt haben. „Man" kann also hier nur die Be-

[43] Der Oldenburger codex picturatus des Sachsenspiegels konnte nicht eingesehen werden, da er sich im Privatbesitz befindet.

deutung von Mann oder Lehnsmann haben. Zwar müßte man eigentlich aus dem Zusammenhang, „man" wird in den §§ 3—9 nur in Verbindung mit „sime herre" gebraucht, darauf schließen, daß hier nur der Lehnsmann gemeint ist. Das ist m. E. aber nicht ganz richtig, denn die Verbindung soll wohl nur Bedeutung haben für den letzten Teil dieser Stelle: „unde ne dût dar an weder sînen trûven nicht". Lehnsmänner verletzen ihre Treue nicht, wenn sie, um das Recht zu erhalten, gegen ihren Herrn Stellung nehmen. „Man" dürfte wohl mit „Mann" zu übersetzen sein, worunter der erwachsene Mann zu verstehen ist.

„Mût" ist die dritte Form Singular Präsens von „mogen". „Mogen" hat im Mittelhochdeutschen die Bedeutung von: können, dürfen, eine Erlaubnis haben oder ein Recht haben. Man könnte also die Stelle bisher nicht so übersetzen: „der Mann darf . . .", weil dadurch nicht genügend herausgehoben wird, daß dieses „dürfen" im Sinne von rechtlich „erlaubt" sein zu gebrauchen ist. Man wird „mût" hier als ein Recht auffassen müssen und zu übersetzen haben: „Der Mann hat ein Recht . . ."

„Ok wol" übersetzt Hirsch einfach mit „ferner". Daß „ferner" die Bedeutung von „ok wol" in seinem ganzen Umfang nicht wiederzugeben vermag, dürfte nicht bestritten werden.

„Ok" ist mit „auch" ausreichend in das Hochdeutsche übertragen. „Wol" hat im Mittelhochdeutschen keine einheitliche Bedeutung. Es kann sowohl „gut", wie auch „obgleich", „obwohl", „wohl" bedeuten. Ja, nach Schiller-Lübben hat es sogar die Bedeutung von „vermutlich", „wahrscheinlich", „voraussichtlich". „Ferner" drückt etwas sehr Bestimmtes aus, in der Art einer Aufzählung, an der nicht mehr gerüttelt werden kann, die Worte „auch wohl" aber etwas sehr Zweifelhaftes, Fragliches. Selbst aus dem Wortklang kann man entnehmen, daß es sich hier nicht um etwas ganz fest Bestimmtes handelt, sondern um etwas Wahrscheinliches, Abwägendes. Trotzdem wird man „ok wol" nicht mit „vermutlich" oder „voraussichtlich" übersetzen können, denn Eike ist auch sonst in seinem Werk nicht so wankelmütig und zweifelnd, daß er nicht klar sich zu einer Ansicht bekennt. Es wird sich bei diesen Worten nicht vermeiden lassen, sich stark an den Text zu halten. Die Worte „ok wol" können heute nicht mehr ausreichend wiedergegeben werden. Es ist daher zu übersetzen: „Der Mann hat wohl auch das Recht . . ."

„Sime koninge" ist mit „seines Königs" zu übersetzen. Dabei tritt nun aber die Frage auf, ob unter dem König nur der deutsche König und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches zu verstehen ist oder auch andere Könige. Ein fester Begriff hat sich für das Wort „koninge" im Mittelhochdeutschen nicht gebildet. Man verstand im allgemeinen unter König nur den deutschen König.

Auch die Uebertragung von „unde sîme richtêre" dürfte keine Schwierigkeiten verursachen, denn es bedeutet: „und seines Richters".

„Unrechtes" hat die Bedeutung von „Unrecht" oder „ohne rechtmäßige Veranlassung". Nach Dähnert[44] hieß „Unrecht vormals insonderheit ein

[44] Dähnert

Vergehen, das rechtlich gebüßt werden mußte". Schiller-Lübben[45] will daher als Bedeutung für „unrecht" auch Geldbuße annehmen. Eine derartige Ueberſetzung wird man m. E. aber nicht für III 78 § 2 richtig erachten müſſen. Auch die Uebertragung von Dähnert wird für die Stelle nicht gebraucht werden können. Wenn man überſetzt mit „Unrecht", ſo erhält die Stelle keinen rechten Sinn und bleibt auch noch unklar. Aber ſelbſt wenn übertragen wird „ohne rechtmäßige Veranlaſſung" ſo müſſen dennoch einige Worte herangezogen werden, die die Stelle nicht enthält. Es wäre zu ergänzen: wegen einer (ohne rechtmäßige Veranlaſſung) vorgenommenen Handlung. Daß eine Ergänzung zum Verſtändnis notwendig iſt, kann wohl nicht abgeſtritten werden. Selbſt Hirſch muß ſie vornehmen. Nur erſcheint ſeine Ueberſetzung „der unrechten Tat" viel zu ungenau, als daß ſie die Grundlage für die Weiterbehandlung ſein könnte. Dieſe etwas weitherzige Uebertragung vorzunehmen iſt nicht zu umgehen, ſie dient nur dem beſſeren Verſtändnis der Stelle, ohne daß ihr Sinn verfälſcht wird. „Unrechtes" läßt ſich hier einfach nicht mit „Unrecht" wiedergeben. Daß dieſe Ueberſetzung des Wortes „unrechtes" nicht falſch iſt, kann man auch feſtſtellen, wenn die Bedeutung dieſes Wortes im Sachſenſpiegel betrachtet wird. In vielen Stellen findet man das Wort „unrecht" (I 34 § 3, I 52 § 4, II 12 § 11, II 30, III 22 § 3 und III 67), hier hat es überall die Bedeutung des heutigen Wortes „Unrecht". In anderen Stellen ſteht aber auch das Wort „unrecht", ohne daß es hier mit „Unrecht" überſetzt werden könnte. So läßt es ſich in II 24 § 1 nur durch „unrechte Handlung", in I 52 § 3 nur durch „unrechte Tat" überſetzen. Es iſt alſo bisher zu überſetzen: „Der Mann hat auch wohl das Recht, ſeinem König und ſeinem Richter wegen einer ohne rechtmäßige Veranlaſſung vorgenommenen Handlung . . ." und es kann nun ohne weiteres ergänzt werden: „zu widerſtehen", denn „wederstân" hat die Bedeutung von „widerſtehen", „entgegentreten".

„Unde sân helpen" bereitet bei der Uebertragung auch keine Schwierigkeiten. Es kann überſetzt werden mit: „und ſogar helfen . . ." Schiller-Lübben bemerkt zu „sân": „hat aber dann meiſt die Bedeutung, daß es eine Ausſage näher beſtimmt, ſowohl beſtärkt als beſchränkt".

„Weren" entſpricht nicht nur dem heutigen „wehren", ſondern heißt darüber hinaus auch: hindern oder verteidigen, abwehren. Daß es ſich hierbei um eine Abwehrhandlung handelt, geht aus dem Zuſammenhang hervor. Nun hat Zeumer[46] einen Einwand erhoben, daß „weren" nach Lexer nicht mit dem Genetiv verbunden nachzuweiſen iſt. Ob dieſer Einwand berechtigt iſt, ſoll hier nicht unterſucht werden, denn auch das Lexerſche Wörterbuch iſt unvollſtändig; im übrigen müſſen alle, die dieſe Stelle übertragen wollen, „weren" mit dem Genetiv verbunden annehmen. „Weren" ſoll mit „abwehren" überſetzt werden. Hier macht ſich wieder, wie vielfach im Mittelhochdeutſchen, bemerkbar, daß der Satzgegenſtand fehlt, obgleich er auch im Hochdeutſchen ſtehen müßte.

Die Stelle würde bis jetzt ſo lauten: „Der Mann hat auch wohl das

[45] Schiller-Lübben
[46] Zeumer S. 72

Recht, seinem König und seinem Richter wegen einer ohne rechtmäßige Veranlassung vorgenommenen Handlung zu widerstehen und sogar helfen, sie abzuwehren in jeder Weise, obgleich jener sein Magen oder sein Lehnsherr ist, und er handelt damit nicht wider sein Treuversprechen."

Der letzte Teil stimmt fast mit der Uebersetzung von Hirsch überein, die hier wohl das Richtige getroffen hat. Es sei aber noch ergänzend auf folgendes hingewiesen: „Trûven" hat nicht nur die Bedeutung von „Treue" oder wie Hirsch annimmt „Treupflicht", sondern auch von „Treuversprechen". Wenn diese letzte Form der Uebertragung gewählt wurde, so deshalb, weil eine allgemeine Treue zwischen Mann und Richter, d. h. zwischen dem Einzelnen und dem Gerichtshalter, im 13. Jahrhundert nicht mehr als bestehend angesehen werden kann. Entsprechendes muß auch von einer Uebertragung in Treupflicht gelten. Wenn es schon keine allgemeine Treue gibt, so kann noch viel weniger eine allgemeine Treupflicht bestehen. Dagegen drückt das Wort Treuversprechen gleichzeitig aus, daß zwischen dem Verteidiger des Rechtes und dem, der eine unrechte Handlung vornimmt, ein besonders begründetes Treuverhältnis besteht.

Auch „herre" ist nicht nur mit „Herr" zu übersetzen, bedeutet es doch auch zugleich einen besonderen Titel für den Adligen, Richter oder Geistlichen[47]. Trotzdem würde keine der anderen Bedeutungsformen hier den Sinn richtig wiedergegeben haben. Hech[48] hat darauf hingewiesen, daß „herre" immer den Lehnsherrn und nicht den Landesherrn bezeichnet. Er hat sich damit in Gegensatz zu Homeyer gestellt. M. E. mit Recht. Denn im ganzen Sachsenspiegel läßt sich das Wort „herre" in der Bedeutung von Landesherr überhaupt nicht nachweisen. Hinzu kommt, daß wohl hier mit Rücksicht auf das Treuband nur der Lehnsherr gemeint sein kann. Aus dem Ausdruck selbst kann man nur unsichere Anhaltspunkte entnehmen. Man muß das Wort in seiner Beziehung betrachten. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, das Wort „herre" mit „Lehnsherr" zu übersetzen.

„Dût" ist zwar mit „tun" = „handeln" richtig übersetzt. Doch ist dabei noch nicht verständlich wiedergegeben, was es bedeuten soll. Man wird es in etwas freierer Weise mit „verletzen" übertragen. Denn sein Treuversprechen verletzen ist verständlicher und deutlicher als gegen seine Treupflicht handeln.

Wenn Kern[49] im Anschluß an die älteste Leipziger Handschrift (ed. Weiske 7, 124) statt „sogar helfen (ihm) zu wehren", übersetzen will „(ihm) sogar seine Hilfe mit (Gewalt) verweigern", so wird man dies mit Rücksicht auf die jüngeren Textforschungen von Eckhardt nicht können, muß man doch wohl seine Textform als die der Eikeschen am meisten entsprechende ansehen.

Der Sachsenspiegel hat zwei in Süddeutschland entstandenen Spiegeln zum Vorbild gedient, dem Schwaben- und dem Deutschenspiegel. Wenn nun das Bild über die Textauswertung vervollständigt werden soll, so

[47] Lexer
[48] Hech S. 572 Anm. 3
[49] Kern 2 S. 372

fragt es sich, ob in diesen beiden Rechtsbüchern die Stelle des Sachsenspiegels III 78 § 2 enthalten ist und wie sie dort verstanden wird.

Dem Artikel 78 des Sachsenspiegels soll im Schwabenspiegel der Artikel 151 entsprechen. Dieser enthält aber den § 2 und auch, was hier nur nebenbei zu erwähnen ist, die §§ 3 und 5 III 78 des Sachsenspiegels nicht. Der § 1 Artikel 151 des Schwabenspiegels ist nicht als Uebertragung des Sachsenspiegels III 78 § 2 anzusehen, denn er zieht aus beiden Paragraphen 1 und 2 Worte zusammen, ohne daß es sich hier um den § 1 oder § 2 des Sachsenspiegels handeln kann[50].

Der Artikel 151 des Schwabenspiegels lautet in der Ausgabe von Laßberg, Daniels[51]: „Ein jeglich man sol dem kunige und andren richtaern gerichtes helfen, swa se dar zu geladet werdent mit rechte, er si sin mac oder sin herre, und tut wieder sine trive niht."

Diese Stelle des Schwabenspiegels hat m. E. aber gar keine Beziehung zu III 78 § 2, denn wenn hier bestimmt wird, daß der Mann verpflichtet ist, seinem König und Richter die notwendige Gerichtshilfe zu erweisen, dann drückt sie damit nur den allgemeinen Gedanken der Dingpflicht aus, der im Sachsenspiegel verschiedentlich zum Ausdruck gekommen ist (z. B. I 2 § 2). Zu dieser Erfüllung der Dingpflicht war aber eine Ladung nicht notwendig, sondern der Gerichtseingesessene war zum Erscheinen verpflichtet. Daher ist auch der zweite Halbsatz des Schwabenspiegels unverständlich. Der letzte Teil des Artikels 151 des Schwabenspiegels aber zeigt, daß es sich hier keinesfalls um die Sachsenspiegelstelle handeln kann, denn die Erfüllung der Dingpflicht war nach dem Sachsenspiegel niemals eine Handlung gegen den Treuverbundenen, weil sie die der Gemeinschaft und der Rechtsordnung gegenüber schuldige Erfüllung einer Verpflichtung war. Der Schwabenspiegel will an dieser Stelle den Sachsenspiegel auch gar nicht wiedergeben, sondern stellt einen ganz neuen Rechtssatz auf, der zwar seinem Grundgedanken nach im Sachsenspiegel Ausdruck fand, aber nicht in III 78 § 2. Sehr richtig bemerkt Kern[52], daß der Verfasser des Schwabenspiegels als Oberdeutscher vielleicht auch gar nicht „so leicht zur Formulierung der Widerstandstheorie vorschritt", wie der Niederdeutsche. Nach alledem kann der Schwabenspiegel nicht zur Klärung der Frage des Widerstandsrechtes in III 78 § 2 herangezogen werden.

In der lateinischen Uebersetzung lautet III 78 § : „Vasallus etiam son regi et judici et aliis omni tempore licite in iniuriis resistere poterit, quamvis sint sui domini seu cognati, ac si externi sint; et in his suam non frangit fidem." Uebertragen heißt es: „Der Vasall wird sich auch seinem König und Richter und anderen zu jeder Zeit mit Recht in unrechten Dingen widersetzen können, obgleich sie seine Herren oder Blutsverwandte sind, oder wenn sie Fremde sind; und in diesen Fällen bricht er nicht seine Treue."

Die lateinische Uebersetzung zeigt, daß ihr Bearbeiter die Stelle fast so auffaßt, wie es allgemein geschieht. Auch hier ein Widerstandsrecht wegen unrechter Dinge des Königs oder Richters. Nicht nur das Wort

[50] Kern 2 S. 375
[51] Laßberg S. 72, Daniels S. 435
[52] Kern 2 S. 376

„unrechtes" wird ähnlich wie die allgemeine Ueberſetzung verſtanden, ſondern bemerkenswert iſt auch noch der Hinweis, daß die Widerſetzung mit Recht geſchieht, alſo eine rechtlich gebilligte iſt.

Die erſte Auslegung des Sachſenſpiegels erfolgte durch die Gloſſatoren. Erſt ſpät haben ſie ſich mit dem Werk des mitteldeutſchen Schöffen beſchäftigt. Als ſie dann aber das Rechtsbuch auslegen wollten, war es für eine zeitgemäße Auslegung zu ſpät. Die Gloſſatoren hatten faſt alle eine römiſch-rechtliche Schulung genoſſen und brachten damit eine weſensfremde Grundanſchauung über das Recht mit. So nur kann es verſtanden werden, wenn dieſe Erläuterer ſchon zwei Jahrhunderte, nachdem Eike den Sachſenſpiegel geſchrieben hatte, nicht mehr imſtande waren, in ſeine Gedankenwelt einzudringen. Und dennoch iſt eine Auseinanderſetzung mit ihnen nötig, hat doch der Sachſenſpiegel in ihrer Zeit ſeine höchſte Anerkennung dadurch erfahren, daß er, trotzdem er kein geſetztes Recht war, wie poſitives Recht galt.

Selbſt bei der älteſten Gloſſe, der des brandenburgiſchen Hofrichters Johann von Buch, iſt der Geiſt einer anderen Rechtsauffaſſung ſchon ſehr ſtark eingedrungen, denn der Verfaſſer verſuchte durch Anwendung einer rein philologiſchen Methode das Recht zu erklären. Da man nicht wagt, den Text zu verändern, ſchiebt man ihm bewußt einen anderen Sinn unter. Man verſucht das Recht nicht mehr aus dem Geiſt der Zeit, in der es geſchaffen wurde, zu verſtehen, ſondern rein aus den Worten ſeines Textes. Man vergaß, daß hinter dem toten Buchſtaben ein Geiſt lebendig war, deſſen letzte Ausſtrahlung weit über die damalige Zeit, ja ſelbſt bis in unſere Tage reicht.

Johann von Buch ſagt in ſeiner Gloſſe zu III 78 § 2: „Wen he ist boven alle recht, wen he is selven da levendige recht, wen in dem scriene sines herten is besloten alle recht Inst. quibus modis testa. infirmanbus, § ult, et C de legi et consti 1. digna et ff. de legibus et senatus consultis 1 prin." (Buch meint hiermit die Stelle § 8 Inſt. 2,17 und 1 4 Cod. 1.14, und 1 31 Dig. 1.3.) Mit dieſen Stellen des römiſchen Abſolutismus begründet Buch ſeine Anſicht über Eikes Widerſtandsrecht. Daraus folgt aber jene Auffaſſung, die ſich wie ein roter Faden durch alle ſpäter entſtandenen Gloſſen zieht und folgendes beſagt (nach der Bockſtorffſchen Gloſſe): „Seynem künig c. . . . Hie mitt meynt er sunderlich künige als den von behe oder den von dennemarkte vnd dem gleich. Wan dysen künigen mag man wol widersteen alles daz man einem richter mag widersteen. Wenn dem römischen künig mag nyemandt widersteen er merke denn das reich. . . . . Nach dem das er is haben alle recht vnd er ist selber das lebendige recht wenn in dem schrein seines herzes ist beschlossen alle recht . . ." Der abſolutiſtiſche Gedanke dringt ein und damit die unbedingte Rechtmäßigkeit der Befehle des Königs, die wieder zur Folge hat, daß es ein Widerſtandsrecht gegen die Handlungen des deutſchen Königs überhaupt nicht mehr gibt. Widerſtand darf man alſo nicht mehr dem deutſchen König entgegenſetzen, ſondern nur dem nicht voll ſouveränen Landesherrn. Das iſt die einzige Erklärung, die alle Gloſſatoren von Buch bis zu Gärtner vom 13. bis zum 18. Jahrhundert zu

geben vermögen. Sie stützen ihre Ansicht vor allem auf die Wendung des Sachsenspiegels „sime koninge", indem sie hierunter nur „sunderlike koninge", also nicht voll souveräne, verstehen. Gegen den deutschen König und römischen Kaiser aber gibt die Glosse nur das Absetzungsrecht im Anschluß an den Sachsenspiegel III 54 § 4[53].

Zu dieser Auslegung kommt die Glosse dadurch, daß sie den Kaiser über alles Recht stellt, ihn vollkommen absolutistisch darstellt. „Wenn he is boven alle recht", so heißt es zu III 78 § 2. Der Kaiser ist die Verkörperung des Rechtes selbst. In dem „scriene sines herten is besloten alle recht . . ." Eine solche Stellung des Kaisers ist aber mit der im Sachsenspiegel noch vorhandenen Bindung des Kaisers an das Recht nicht verträglich. Die Glosse erkennt, was man im Sachsenspiegel vergeblich suchen wird, auch verschiedentlich an, daß der Kaiser das Recht ändern kann (Glosse zu I 5, I 29, III 39). Wenn also der Wille des Kaisers rechtsbegründend sein kann, so kann er nicht gleichzeitig Unrechtes tun. Damit entfällt gegen den Kaiser ein Widerstandsrecht. Diese von den Glossatoren gemachte Einschränkung des Eikeschen Widerstandsrechtes ist so einschneidend, daß unwillkürlich die Frage auftaucht, ob die Glosse einen maßgebenden Einfluß auf die Fragestellung überhaupt haben kann.

Enthielte der Sachsenspiegel ein Widerstandsrecht gegen den König und Richter derart, daß jeder berechtigt ist, dieses „Recht", das wegen seiner Unbegrenztheit bis zur Revolution, ja bis zur Vernichtung des Staates überhaupt ausarten kann, anzuwenden, so würde die Glosse durch ihre Einschränkung dieses Recht zunichte machen und den Sinn einer Sachsenspiegelstelle verfälschen. Enthielt der Sachsenspiegel aber kein Widerstandsrecht, so würden die Sätze der Glosse eine völlig sinnlose und unverständliche und falsche Erläuterung sein. Es darf bei der Betrachtung der Glosse nicht vergessen werden, daß sie, und das trifft für die meisten jüngeren Fassungen im besonderen Maße zu, ja doch in einem durchaus widerstandsrecht-freundlichen Zeitalter geschaffen wurde, in einer Zeit, in der die Widerstandslehre bereits seit langem in die Wissenschaft ihren Eingang gefunden hatte.

Die Auslegung des Sachsenspiegels durch die Glosse ist also auf jeden Fall verkehrt, so daß sie für die Klärung der Frage des Widerstandsrechtes besser nicht herangezogen wird. Sie mag kulturhistorisch von Bedeutung sein, für die Auslegung der Stelle III 78 § 2 ist sie unbrauchbar.

Darüber hinaus sei noch folgendes bemerkt. Genau so wie der Sachsenspiegel nicht weiter erwähnt, wann im einzelnen Fall das Widerstandsrecht angewandt werden kann, genau so läßt auch die Glosse diese Frage unbeantwortet. Sie behandelt einzig die Frage noch, was vor dem Widerstand zu geschehen hat. „Dass er aber hie sagt, dass ein man seinem Herrn widerstehn möge, solches soll gleichwohl mit großem bedacht und vorsicht geschehen. Dann einer offt meinet, man thue ihm woran unrecht, das doch nicht ist. Darum ist in solchen fällen von nöten, dass sich einer zuvor darüber mit weisen leuten wol beratschlage. Dann was viel für gut erkennen, ist gemeiniglich besser und gewisser, als was einer allein

[53] Steffenhagen S. 84, Kern 2 S. 169 und Glosse siehe Literaturverzeichnis

sich dünken läscit . . .“ Diese weisen Ausführungen des Glossators hat Eike zweifelsohne mit Fug und Recht aus seiner Darstellung fortgelassen. Eine solche Ueberlegung anzustrengen ist für den deutschen Menschen selbstverständlich. Interessant für die Umbildung des Widerstandsrechtes ist auch die Glossenstelle, die über die Art und Weise des zu leistenden Widerstandes spricht. „So dann ein man sich also ernstlichen befragt hat, und dann gewiss befindet, dass man ihm unrechtes thun will, so widerstehe er ihm mündlich und mit recht, als dass er sich beklage.“ Während der Sachsenspiegel die Frage nach der Art des Widerstandes offen läßt, ist hier nach der Glosse nur das Widerwort erlaubt. Der große Zug, daß das Recht ein hohes und heiliges Kampfziel ist, verschwindet und an die Stelle tritt der kleine Geist des Wortstreiters. Nicht mehr das mannhaft starke, durch den Willen der Gottheit geheiligte Gegenübertreten der Mannen entscheidet über Recht und Unrecht, sondern der Wortstreit.

Diese Kleinigkeiten zeigen, daß die Glosse nicht mehr von Eikes Geist ist und daher auch nicht als einzige wahre Interpretin des Sachsenspiegels anzusehen ist[54].

In der Neuzeit hat zum ersten Male Meckbach in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Versuch gemacht, den Sachsenspiegel neu zu glossieren. In seinem Gesamtergebnis kommt er über die Glosse und ihre Auslegung nicht heraus. So sagt er: „dahin gegen handelt auch der Vasall wider die seinem Herrn versprochene Treue nicht, wenn er diesem in actu illicito nicht bey steht, oder sich dem ihm . . . angethanen Unrecht . . . widersetzt. . . . Der Herr hat also kein jus quaesitum, seinen Vasallen zu schlagen, oder ihm zur Ausübung einer unrechtmäßigen Gewalt . . . servitia zu fordern.“ Wieder beruft er sich auf den Corpus juris und das römische Recht. Abgesehen von dem Ergebnis, das überhaupt nicht befriedigt, wird mit der Auslegung eines deutschen Rechtsbuches durch das römische Recht wohl schwerlich der wahre Sinn dieser Stelle zu erkennen sein.

Erst in jüngster Zeit hat die Wissenschaft wieder zur Frage des Widerstandsrechtes überhaupt Stellung genommen. Abgesehen von einigen größeren Abhandlungen beschränken sich die meisten Schriften, bei der Frage des Widerstandsrechts des Sachsenspiegels auf die Stelle III 78 § 2 zu verweisen und zu erklären, daß sie in dieser Stelle ein Widerstandsrecht erblicken oder nicht.

Unter allen kommt aber Binding[55] das Verdienst zu, als erster die Behandlung der Stelle III 78 § 2 neu angeregt zu haben. Darüber hinaus ist er aber der erste, der auf die strafrechtliche Bedeutung unserer Stelle hingewiesen hat. In seinem Besonderen Teil des Strafrechts sagt er bei der Behandlung der Geschichte des Widerstandes gegen die Staatsgewalt: „Nach alter deutscher Rechtsauffassung, die durch Jahrhunderte festgehalten und nur vorübergehend verdunkelt wurde, bindet das Recht wie das Staatsvolk so den Staat selbst und alle seine Organe, vom höchsten bis zum niedersten. Nach dem Sachsenspiegel III 78 § 2 darf der Mann

[54] Schilling S. 2, Meckbach S. 904
[55] Binding 1 S. 751

seinem Könige und seinem Richter um Unrecht widerstehen." Versteht man seine Worte recht, so anerkennt er auch ein Widerstandsrecht in III 78 § 2. Trotzdem darf man aber aus dem Zusammenhang, in dem Binding die Stelle III 78 § 2 erwähnt, schließen, daß er unter Widerstandsrecht des Sachsenspiegels etwas ganz Bestimmtes versteht. Das Widerstandsrecht des Sachsenspiegels, so wie Binding es in III 78 § 2 ausgedrückt findet, hat nicht jenen unbegrenzten Umfang vom Revolutionsrecht bis zum Widerstand gegen unrechtmäßige Amtshandlungen, sondern nur einen kleinen Ausschnitt hiervon. Und ich glaube annehmen zu können, daß Binding die Stelle als ein Widersetzungsrecht gegen unrechtmäßige Amtshandlungen der Staatsorgane aufgefaßt hat. Man könnte es auch so ausdrücken: Binding hat die Sachsenspiegelstelle III 78 § 2 als Vorläufer von § 113 St.G.B. aufgefaßt. Diese Stellungnahme Bindings ist zwar nur eine Vermutung, die einzig aus dem Zusammenhang, in dem er die Sachsenspiegelstelle erwähnt, zu schließen ist. Ob Bindings Ansicht richtig erkannt ist, mag dahingestellt bleiben. Hier mag nur das eine interessieren, daß Binding in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht anerkannt findet.

Einen wertvollen Beitrag zur Lehre vom Widerstandsrecht hat Kern in seinem Werk: „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht" gegeben. Hierin behandelt er auch die Stelle III 78 § 2, und es darf nicht verwundern, wenn Kern, der ein Widerstandsrecht für das Mittelalter als gegeben ansieht und es sogar als einen „integrierenden Bestandteil der germanisch-mittelalterlichen Staatsanschauung" betrachtet[56], auch für den Sachsenspiegel ein Widerstandsrecht annimmt. Kern[57] hält es nach der gemeinen Rechtsüberzeugung des Mittelalters für erlaubt, ja unter Umständen geboten, daß der Untertan der Gewalt des Herrschers ebenfalls mit Gewalt entgegentreten konnte. Diesen Gedanken findet er in III 78 § 2 des Sachsenspiegels ausgesprochen. Abgesehen davon, daß man wohl so allgemein nicht sagen kann, daß im Frühmittelalter das Widerstandsrecht der allgemeinen Rechtsüberzeugung des Volkes entsprach, so kann man auch nicht sagen, daß es im Sachsenspiegel anerkannt ist. Denn wenn verschiedene Herrscher ihre rechtliche Gebundenheit anerkannt haben, den Großen des Landes das Recht des Ungehorsams gewährten, wenn der König in Zukunft nicht ihnen gegenüber die versprochenen Schranken einhielt, so ist mit dieser Feststellung noch nicht das Widerstandsrecht des Sachsenspiegels begründet. Denn wenn Kern einmal selbst sagt, daß solche „Vorbehalte nicht urkundlich gemacht wurden", ihre Annahme also recht zweifelhaft erscheinen kann, so dürfte damit allein seine These widerlegt sein. Doch es gilt hier nicht Kerns Ansicht über das Bestehen des Widerstandsrechtes als einer frühmittelalterlichen Rechtseinrichtung zu prüfen, sondern sich mit seiner Stellungnahme zu III 78 § 2 auseinanderzusetzen.

Kern stützt seine Ansicht einmal auf den Text, in dem es „wederstan" heißt, zum anderen auf die von ihm in seinem Werk nachgewiesene Tatsache, „daß es im Sinn der mittelalterlichen Schriftsteller tatsächlich ein Widerstandsrecht gegeben hat"[58]. Wenn diese Darlegung auch nicht kurz

[56] Kern 2 S. 169
[57] Kern 2 S. 167
[58] Kern 2 S. 373

von der Hand gewiesen werden kann, so ist sie doch für die Frage des Widerstandsrechts im Sachsenspiegel nebensächlich. Denn daß es Leute gegeben hat und auch immer geben wird, die ein Widerstandsrecht annehmen, verwundert nicht. Ob ein solches Recht aber für den Sachsenspiegel anzunehmen ist, kann zweifelhaft erscheinen, zumal der Sachsenspiegel als etwas mehr als eine private Arbeit eines Schriftstellers anzusehen ist. Auf der anderen Seite erscheint die Stützung des Widerstandsrechtes allein auf dem Wort „wederstan" als sehr gewagt. Kann es doch weiter nichts bekunden, als daß die Stelle vom Widerstehen spricht. Hieraus auf ein Recht zum Widerstand zu schließen, kann nur durch eine wörtliche Interpretation geschehen. Denn „wederstan" sagt noch nicht gegen wen und warum diese Handlung geschieht.

Mehr zu beachten erscheint ein anderer Punkt seiner Begründung. Daß Eike von Repgow berechtigten Widerstand gekannt hat, folgert Kern daraus, daß auch in der Weltchronik von einem Widerstand die Rede ist[59]. Dabei braucht auf die Tatsache, daß Eike seit Zeumers Darlegung als Verfasser der Sächsischen Weltchronik angesehen wird, nicht näher eingegangen werden. In der Weltchronik 177 (MGD Chr. 2,174) heißt es von König Heinrich IV.: „he hogede de unedelen unde mderede de edelen", und Eike fügt dann hinzu: „he levede swe so he wolde, darumme gescha ime dat he nicht wolde. He sprak uppe de vorsten honlike unde helt se kranklike", und dann wieder im Anschluß an seine Quelle: „de vorsten . . . sworen uppe den koning Heinrike." Kern ist nun der Ansicht, daß „diese selbständige Einschaltung den einzigen Zweck hat, die Rechtmäßigkeit des Widerstandes der Fürsten gegen Heinrichs absolutistische Willkür zu verdeutlichen. Und ebenso fügt er im nächsten Kapitel bei der Erzählung von Georg VII. Eingreifen gegen Heinrich die Sätze ein: „dit was al von der vorsten vade, de waren deme koninge hat. He was en del schuldich."[60] Kern behauptet nun, daß „wer diese Stellen geschrieben hat, ein Widerstandsrecht nicht ablehnt".

Bei der Betrachtung der Stellen der Weltchronik darf nicht vergessen werden, daß diese ein geschichtliches Werk ist. Eine Chronik, geschrieben lange Jahre nach den eigentlichen Geschehnissen und infolgedessen auch sehr stark mit Ergänzungen versehen, deren Wahrheitsgehalt nicht mehr nachprüfbar ist.

Aber selbst wenn darüber hinweggesehen wird, so steht bei der Verschiedenheit der Werke noch nicht fest, ob der Verfasser der Weltchronik etwas historisch einmal Dagewesenes in seinem Rechtswerk noch als positiv Rechtliches betrachtet wissen wollte. Selbst wenn man also in den Stellen der Weltchronik ein Widerstandsrecht erblickt, so ist es immer noch zweifelhaft, ob der Schöffe des 13. Jahrhunderts ein Recht des 11. Jahrhunderts, von dem ihm der Chronist berichtet, anerkennt.

M. E. kann in den Stellen weiter nichts erblickt werden, als die nachträgliche Begründung eines geschichtlichen Ereignisses. Man kann nicht, wie es Kern tun will, sagen, daß mit dem Satz: „he levede . . ." die Recht-

[59] Kern 2 S. 373 f.
[60] Kern 2 S. 373 f.

mäßigkeit des Widerstandes verdeutlicht werden sollte. Denn vom Widerstand enthält diese Stelle gar nichts. Man kann den Widerstand auch nicht dem Satz entnehmen, der auf eine fast absolutistische Regierung Heinrichs schließen läßt.

Zudem erscheint es mir außerordentlich zweifelhaft, ob man in der Weltchronik ein Widerstandsrecht findet. Selbst in den oben angeführten Stellen wird man es vergeblich suchen. Die Weltchronik kann also nicht zur Begründung des Widerstandsrechts im Sachsenspiegel dienen.

Kern erscheint weiter das Widerstandsrecht sich aus dem Zusammenhang zu ergeben, in dem die Stelle III 78 § 2 steht. Im Artikel 78 sind seiner Ansicht nach alle Fälle zusammengefaßt, bei denen Gewaltanwendung gegen Menschen, denen man durch ein besonderes Treuversprechen verbunden ist, nicht als Treubrüche angesehen werden. „Besonders wichtig ist das Nebeneinander von § 1 und § 2, der Pflicht oder dem Recht der obrigkeitlichen Person, das Unrecht ihres untergebenen Treuverbundenen zu strafen, entspricht genau die Pflicht oder das Recht des Untertanen, das Unrecht seiner Obrigkeit zurückzuweisen . . ." Man hat das auch anders bezeichnet, indem man sagte, das Widerstandsrecht in III 78 § 2 ergibt sich aus der Umkehrung von III 78 § 1.

In III 78 § 1 steht, daß der König und jeder Richter, ohne seine Treupflicht zu verletzen, über jeden richten kann, während als Inhalt von III 78 § 2 festgestellt wurde, daß dem König und Richter, ohne Verletzung der Treupflicht, bei unrechtmäßigen Handlungen Widerstand geleistet werden kann. Die Ansicht Kerns ist richtig, denn dem Recht, das Unrecht zu strafen, entspricht genau so das Recht, sich dem Unrecht zu widersetzen. Wem die hohe Aufgabe zugefallen ist, König oder Richter zu sein, dem ist damit nicht ein Frei- oder Schutzbrief verliehen, Unrecht zu tun. Dieser Gedanke ist nicht nur einer logischen Erwägung entsprungen, sondern findet seine Begründung in der Lehre des Sachsenspiegels von der Gleichheit der Menschen vor dem Recht und auch durch das Christentum. Das ist für den heutigen Menschen nur verständlich, wenn er Einblick in die tiefe Religiosität des Mittelalters genommen hat, in der auch das Recht seine Begründung fand[61].

Man kann daher sehr wohl die Gegenüberstellung der §§ 1 und 2 mit zur Begründung des Widerstandsrechtes heranziehen. Denn wenn sich der Staatsbürger der staatlichen Gewalt beugen muß, so muß die staatliche Gewalt aber auch die Schranken des Rechtes innehalten oder sie zwingt den Untertan zum Widerstand.

Soweit glaube ich Kern folgen zu können. Wenn die Auffassung Kerns m. E. dennoch unhaltbar ist, dann liegt dies in dem von ihm aufgezeichneten Endergebnis. Widerstand ist nach seiner Auffassung erlaubte Revolution. Ein solches Revolutionsrecht ist aber in III 78 § 2 nicht enthalten.

Am radikalsten, und, wenn man ein Widerstandsrecht anerkennt, am folgerichtigsten, war Fehr[62].

Fehr geht bei der Begründung des Widerstandsrechtes von der Er-

[61] Sachsenspiegel Vorrede
[62] Fehr 1 S. 143

haltung der Friedensordnung aus. Diese Friedensordnung durchzusetzen, soll seiner Ansicht nach für die Zeit, in der Eike von Repgow lebte, ein ungeheurer Gewinn gewesen sein. Nur durch die Anerkennung des Widerstandsrechtes soll dieser Zustand zu erreichen gewesen sein. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Gedanke der Erhaltung der Friedensordnung einer der schönsten in dem Werke des Spieglers ist, so wird doch wohl kaum aus dem Gedanken der Bewahrung einer solchen Ordnung allein der Gedanke des Widerstandes zu rechtfertigen sein. Gerade das Widerstandsrecht, so wie es allgemein aufgefaßt wird, kann nicht zur Bewahrung des Friedens dienen, weil die Grenzen dieses Rechtes nicht so fest sind und eine Ueberschreitung nur allzu leicht vorkommt. Aufrechterhaltung des Friedens durch ein Selbsthilferecht, denn das ist das Widerstandsrecht, ist ein Unding. Der Friede wird nur durch Autorität aufrecht erhalten, aber nicht durch ihre Verneinung. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, daß das Mittelalter mehr von Frieden sprach, als es den Frieden hielt. Dann aber diente jede Friedensordnung nur der Zurückdrängung des Selbsthilferechtes, der Fehde, und nur mittelbar der Durchsetzung der Rechtsordnung. Ein Recht, das aber erst Unfrieden stiftet, kann nicht gleichzeitig der Aufrechterhaltung des Friedens dienen.

Nicht nur auf dieser zweifelhaften, sehr allgemeinen Grundlage versucht Fehr seine Ansicht über das Widerstandsrecht des Sachsenspiegels zu begründen. Er verweist auch ausdrücklich auf den Wortlaut von III 78 § 2.

Fehr[63] ist ferner der Ansicht, daß das Widerstandsrecht eine Korrektur der Autorität darstellt. Das kann aber in der allgemeinen Form wegen des weiten Umfanges des Widerstandsrechtes nicht bejaht werden. Wohl aber kann man sagen, daß das Widerstandsrecht, soweit es nicht in Revolution ausartet, eine Korrektur der Autorität darstellt. Denn die Revolution schafft eine neue Autorität und kann dadurch nicht die alte korrigieren.

Fehr hat auch einen Beitrag zum Umfang des Widerstandsrechtes geliefert. Diese Frage ist nicht zu unterschätzen. Ist sie doch gerade entscheidend für die Frage überhaupt, ob es im Sachsenspiegel ein Widerstandsrecht gibt. Denn was der eine noch als berechtigte Widersetzung gegen die Staatsgewalt ansieht, betrachtet der andere als ungerechtfertigte Revolution. Nur die Beantwortung der Frage nach dem Umfang des Widerstandsrechtes vermag die Existenz dieses Rechtes überhaupt zu beweisen.

In seiner Schrift „Schweizer und deutscher Rechtsgeist" erklärt Fehr, daß im Sachsenspiegel in der Stelle III 78 § 2 ein Widerstandsrecht ausgesprochen ist. Er bespricht darüber hinaus an Hand des Aufstandes der Schweizer im 13. Jahrhundert auch die Art des Widerstandsrechtes. So sind für ihn die Aufstände der Schweizer keine Revolution, sondern berechtigte, durch das Widerstandsrecht erlaubte Handlungen. Wenn auch die Frage, ob der Aufstand der Schweizer im 13. Jahrhundert unter das Widerstandsrecht fällt, hier nicht zu behandeln ist, so interessiert die Tatsache, daß Fehr unter Widerstandsrecht ein Recht zur Revolution versteht

[63] Fehr 1 S. 158

und eine Revolution nicht als solche betrachtet, wenn sie in Entgegnung des Widerstandsrechtes erfolgte[64]. Fehr sagt an einer anderen Stelle[65]: „Das Widerstandsrecht war erlaubtes Revolutionsrecht."

Wie verhält sich nun aber die durch das Widerstandsrecht erlaubte Revolution zu dem Gedanken der Friedensbewahrung, den Fehr als das Kernstück des Widerstandsrechtes darzustellen versucht hat? Sollte der Sachsenspiegel in III 78 § 2 ein solches Recht zur Revolution enthalten? Sollte, wenn der Richter dem Mann gegenüber ein Unrecht beging, dieser zur Revolution befugt sein? Der Staat deshalb gleich zerstört werden dürfen? M. E. ist das nicht der wahre Sinn der Stelle III 78 § 2. Gerade die Zusammenstellung von König und Richter zeigt doch, daß es sich hier nicht um ein Recht zur Revolution handeln kann. Das ergibt sich auch aus dem Gesamtcharakter des Werkes, insbesondere aus der Einstellung Eikes zum Recht und zum Staat.

Fehr hat nun zur Begründung seiner Ansicht noch eine andere Stelle des Sachsenspiegels herangezogen. In III 53 § 3 heißt es: „Man en mût och nichên richte teilen, noch ganz lîen noch teil die deme iz dâ gelegen is, sô daz dâ volge an si unde iz die lantlûde lîden sollen . . ." In der Uebersetzung dürfte die Stelle ungefähr so lauten: „Man darf kein Gericht teilen, noch darf der, dem es verliehen ist, es ganz oder zum Teil weiter verleihen, so daß da Lehnsfolge entsteht und es die Landleute leiden müssen . . ." Fehr, der auf diese Stelle verweist, versteht sie so: Die Landleute brauchen eine Teilung und eine Weiterleihe des Gerichtes, in dem sie leben, nicht zu dulden[66]. Die Gerichtsunterworfenen besitzen das Recht, Widerstand zu leisten, wenn sie willkürlich, d. h. widerrechtlich, von ihren alten Gerichtsbezirken losgerissen werden. „Wir haben es wahrscheinlich mit einer berechtigten Massenverteidigung gegen die Beeinträchtigung der Gerichtsrechte zu tun, einer Verteidigung, die wohl äußerstenfalls bis zum aktiven Widerstand gesteigert werden konnte."[67] Diese Deutung der Stelle stützt Fehr besonders auf die Worte „unde iz die lantlûde lîden sollen". „Verstößt der Gerichtsinhaber gegen die Norm, so brauchen sich die Gerichtsunterworfenen nicht daran zu halten. Der richterliche Befehl wird zum Unrechtsbefehl und der scharfe Ausdruck „leiden sollen" deutet wohl darauf hin, daß die Landleute einer Teilung und Weiterleihe Widerstand entgegensetzen dürfen." Diese Deutung kann dieser Stelle nicht gegeben werden. Sie ist einzig ein Appell an den Richter, durch Weiterverleihung den Gerichtsunterworfenen den Rechtsweg nicht allzu sehr zu erschweren. M. E. ist die Stelle einzig als vorbeugende Maßnahme gegen die Geltendmachung der Unzuständigkeit des Gerichts und damit der Verweigerung der Rechtsprechung anzusehen. Einer solchen wollte Eike vorbeugen. Ein Widerstandsrecht in dieser Stelle zu finden, erscheint durch nichts begründet. Denn selbst der Ausdruck „leiden sollen" läßt nur auf höchstes soziales Mitgefühl des Spieglers schließen, aber nicht auf eine Berechtigung, gegen eine solche Teilung sich zu widersetzen. Deshalb ist auch Fehrs Ansicht abzulehnen, daß das Wort „sollen" auf eine

[64] Fehr 2 S. 5 ff.
[65] Fehr 3 S. 11
[66] Fehr 1 S. 158 f.
[67] Fehr 3 S. 12 f.

Widerstandspflicht schließen läßt und es sich im vorliegenden Fall um ein Gesamtwiderstandsrecht, im Gegensatz zum Einzelwiderstandsrecht, der Stelle III 78 § 2 handelt[68].

Weizsäcker[69] behandelt im Zusammenhang mit dem Absetzungsrecht auch das Widerstandsrecht. Er bespricht dabei auch die Stelle III 78 § 2 des Sachsenspiegels. Hier findet er ein Widerstandsrecht ausgesprochen. Es ist beachtenswert, wie sich Weizsäcker nun mit der Frage des Absetzungsrechtes auseinandersetzt. Denn unter Widerstand wird allgemein jede Widersetzung gegen die staatlichen Organe verstanden. Wenn man den Widerstand aber so bestimmt, so ist letzterer sowohl die Revolution als die schärfste und letzte Stufe der Widersetzung, der Widerstand gegen den unrechtmäßig handelnden Amtsträger die schwächste und für den Staat ungefährlichste Stufe der Widersetzung. Dazwischen liegt auch die Absetzung als eine Form des Widerstandes. Sie ist strenger als die Widersetzung gegen unrechtmäßige Amtshandlungen, aber schwächer als die Revolution.

Weizsäcker findet nun in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht ausgesprochen, „allein da ist eben nur die Rede vom Widerstand im einzelnen Unrechtsfall, aber nicht von Absetzung". Damit hat Weizsäcker sich nicht nur gegen die herrschende Lehre gewandt, sondern auch eine Frage aufgeworfen, die nachher noch zu behandeln ist. Mit der Ablehnung eines Absetzungsrechtes in III 78 § 2 muß Weizsäcker nicht nur das Revolutionsrecht, sondern darüber hinaus auch den so weit gefaßten Begriff des Widerstandsrechtes einer gehörigen Korrektur unterwerfen. Weizsäckers Ausführungen zeigen, daß man nicht unter einen Begriff alle nur möglichen, inhaltlich verwandten Handlungen bringen kann.

Darüber hinaus vertreten noch viele die Auffassung, daß in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht ausgedrückt sei. Unter ihnen sei noch Borchardt erwähnt, der das Widerstandsrecht des Mittelalters als römisch-rechtlich begründet sich entstanden denkt[70]. Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, die Frage zu untersuchen, doch darf sie wohl angezweifelt werden.

Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, die die Stelle III 78 § 2 als ein Notwehrrecht auffassen. So sagt Kallina[71], „daß auch das ältere deutsche Recht an dem Grundsatze festgehalten hat, daß einer ungerecht und ungesetzlich verfahrenden Obrigkeit Notwehr entgegengesetzt werden dürfe", und er beruft sich hierbei auf unsere Stelle und das Kleine Kaiserrecht. Damit leugnet er aber nicht das Widerstandsrecht, sondern kennzeichnet nur den rechtfertigenden Grund der Widersetzungshandlung. Indem er das Rechtsinstitut darstellt, begründet er es. So wird man seine Darlegung auch betrachten müssen als die Anerkennung eines Widerstandsrechtes in III 78 § 2. Dies ist um so mehr erforderlich, als er selbst[72] erklärt, daß „berechtigter Widerstand nichts anderes als ein Notwehrrecht ist".

Man hat sich vielfach zur Begründung des Widerstandsrechtes auch auf andere Bestimmungen in mittelalterlichen Quellen berufen. So er-

[68] Fehr 1 S. 159
[69] Weizsäcker S. 34
[70] Borchardt S. 22
[71] Kallina S. 13
[72] Kallina S. 33

klärte man auch, im Kleinen Kaiserrecht, Buch II, Kapitel 117, habe das Widerstandsrecht seinen Ausdruck gefunden. Hier heißt es: „Der keiser ist dem minsten menschen gleich, tut er unrecht . . . der keiser sal keiser sin, die wile er recht tut!" Wo ist hier vom Widerstand die Rede? Wenn hier gesagt wird, daß der Kaiser dem Volksgenossen gleich ist, wenn er Unrecht tut, so ist hier nichts anderes gesagt, als was in der Rechtsauffassung des Mittelalters mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, „daß alle Menschen vor dem Recht gleich sind". Das ist aber nicht Anerkennung des Widerstandsrechtes, sondern Folge der transzendentalen Rechtsauffassung des Mittelalters. So wie vor Gott die Menschen gleich sind, so sind sie auch vor dem Recht gleich. Diese Gleichheit berechtigt aber nicht zum Widerstand.

Auch aus den Wahlkapitulationen (Art. XV § 1) ist ein Widerstandsrecht herausgelesen worden. Diese Stelle lautet: „daß vom Landesherrn kein weiterer als der nach göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten schuldige Gehorsam gefordert werden kann", und Art. XIX § 7 bestimmt ausdrücklich, daß unrechtmäßigen Anordnungen der Obrigkeit keine Parition zu leisten sei. Wenn auch besonders die letzte Stelle dazu verleiten könnte zu erklären, daß hier das Widerstandsrecht Ausdruck gefunden hat, so kann doch nicht abgestritten werden, daß es sich hier schließlich um ganz andere Vorschriften handelt. Was im 15. Jahrhundert Anerkennung und allgemeine Billigung gefunden hat, kann aber nicht zum Beweis dienen, daß es schon Jahrhunderte vorher ein solches Recht gegeben hat. Eine gleiche Stelle findet man auch in dem Speyerschen Reichsabschied von 1526 §§ 6, 8.

In III 78 § 2 hat ein Widerstandsrecht derart, wie Fehr, Kern und andere es darstellten, nicht Ausdruck gefunden. Ein solches „Recht" ist der Rechtslehre Eike von Repgows überhaupt fremd.

Viele Jahre hindurch hat sich niemand gefunden, der herrschenden Ansicht entgegenzutreten. Erst im Jahre 1916 wurde ein Aufsatz des inzwischen verstorbenen Germanisten Zeumer veröffentlicht, in dem sich dieser dagegen wandte, in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht zu erblicken.

Zeumer legt dar[73], daß Eike, wie sich aus der ganzen Stellung seines Rechtes zum König ergibt, nie an ein Widerstandsrecht gegen den König gedacht haben kann. Dies allein schon deshalb, weil auch der König über sich einen Richter hatte, den Pfalzgrafen. Damit zieht Zeumer in die Streitfrage über das Widerstandsrecht eine ebenso bestrittene Theorie hinein: ob der Pfalzgraf Richter über den König war. Sie wird und muß uns hier so weit beschäftigen, als es zur Erkenntnis der Zusammenhänge notwendig ist. Zeumer nimmt zur Frage des Widerstandsrechtes in III 78 § 2 und zur Frage der Absetzung des Königs durch den Pfalzgrafen dahin Stellung, daß er sagt, es sei mit dem Bild, das der Sachsenspiegel über den König gibt, unvereinbar, daß dieser seines Amtes durch das Widerstandsrecht enthoben werden konnte. Richtig ist die Auffassung Zeumers, daß Eike der Ansicht ist, daß auch der König Unrecht begehen könne. Wenn aber Zeumer aus der Stelle III 54 § 4 folgert, daß, weil

[73] Zeumer S. 68 ff., Schröder-Künßberg S. 527 Anm. 80

niemand wegen begangenen Unrechtes bestraft werden kann ohne Gericht und Urteil, „so kann auch der König nicht bestraft werden ohne gerichtliches Urteil" und daher glaubt, daß es ein Widerstandsrecht gegen den König, weil es nicht im ordentlichen Verfahren durchgeführt wurde, nicht gibt, so ist dies ein Schluß, der nicht notwendig gezogen werden mußte. Falsch ist auch die Ansicht von Zeumer, daß III 54 § 4 ein Widerspruch zu III 78 § 2 ist und deshalb III 78 § 2 für den König nicht gelten kann, denn er vermischt dadurch zwei vollkommen getrennte Verfahrensarten. In III 78 § 2 ist von einem Selbsthilferecht gegen das Unrecht des Königs die Rede, während III 54 § 4 ein rechtsförmliches Absetzungsverfahren regelt. Richtig ist jedoch die Ansicht Zeumers, daß auch der König über sich einen Richter hat, ohne den er nicht verurteilt oder mit peinlichen Strafen belegt werden kann. Zuzugeben mag auch sein, daß gegen den König eine peinliche Strafe solange nicht vollstreckt werden konnte, als er nicht das Reich verwirkt hatte. Aus diesem allen kann man nicht, wie es Zeumer tun will, darauf schließen, daß das Widerstandsrecht gegen den König in III 78 § 2 nicht steht. Denn wie oben bereits betont ist, muß man immer zwischen dem rechtsförmigen Strafverfahren, denn auch die Absetzung war eine solche, und dem zwar rechtlich erlaubten, aber doch im Wege der Eigenmacht durchgeführten Widerstandsrecht, unterscheiden, und es kann nicht die Vorschrift des einen mit der des anderen vermischt werden. Wenn dann Zeumer weiter unter Berufung auf die Glosse auch im Sachsenspiegel ein Widerstandsrecht gegen den König nur für erlaubt ansieht, wenn dieser das Reich verwirkt hat, also nicht mehr im Amte ist, dann übersieht er dabei, daß die Glosse ja nun wahrlich nicht eine glaubwürdige und überzeugende Auslegung des Sachsenspiegels ist und zum anderen, daß gegen den abgesetzten König ein Widerstandsrecht überhaupt nicht angewandt werden kann, weil er nicht mehr König, also auch nicht mehr Staatsorgan, ist, denn nur diesem gegenüber kann ein Widerstandsrecht zur Anwendung kommen, wie sich schon rein begrifflich ergibt. Nach Zeumer konnte dem König nur dann Widerstand entgegengesetzt werden, wenn dieser zuvor des Reiches für verlustig erklärt worden war, durch eine Verurteilung zu peinlicher Strafe, weil dieser dann nicht mehr der König war. Das aber ist falsch. Denn eine Handlung dieses abgesetzten Königs war von vornherein eine Unrechtshandlung, der der Staatsbürger nicht Widerstand entgegensetzen konnte, sondern der gegenüber sich der einzelne in Notwehr befand und sich entsprechend verteidigen durfte. Hinzu kommt, daß Kern[74] aber recht hat, wenn er sagt, daß der Gegensatz zwischen Widerstandsrecht und Absetzungsrecht kein Widerspruch derart ist, daß Eike beides nicht an verschiedenen Stellen hätte behandeln können. Selbst wenn das Absetzungsrecht als ein geringerer Grad des Widerstandsrechtes betrachtet wird, so zeigt doch besonders die Bilderhandschrift, daß der Widerstand gegen einen Herrscher praktisch leicht zu einer Entthronung führen konnte. Auch in der Geschichte haben wir Beispiele genug, daß beides trotz seiner nahen Verwandtschaft nicht unbedingt zu gleicher Zeit

[74] Kern 2 S. 373

seine Wirkung gezeitigt hat. Auch der Annahme eines Widerstandsrechtes steht das Absetzungsrecht des Königs durch die Kurfürsten, mit dem Pfalzgrafen an der Spitze, nicht entgegen. Verhält sich doch gerade die Stelle III 78 § 2 zu III 54 § 4 wie eine Generalvorschrift zur Spezialbestimmung. In III 78 § 2 hat jedermann das Recht, dem König wegen einer unrechtmäßigen Handlung zu widerstehen, aber nicht nur dem König, sondern auch dem Richter. Dieses Recht erfährt in III 54 § 4 eine Einschränkung. Hier findet sich ein rechtsförmiges Absetzungsverfahren, das nicht dem einzelnen, sondern einer bestimmten Gruppe von Menschen zusteht, die dies Recht für sich in Anspruch nehmen als Ausfluß ihres ihnen auch zustehenden Wahlrechtes. Eine solche engere Bestimmung schließt aber nicht aus, daß auch jeder Untertan ein Abwehrrecht gegen Unrechtshandlungen des Königs hatte. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb nur eine beschränkte Zahl von Staatsangehörigen dies Recht haben soll, noch dazu, weil der Sachsenspiegel einen solchen Unterschied der Rechte des Volkes nicht anerkennt (vergl. III 42 § 3).

Weit wichtiger ist aber eine andere Argumentation. Zeumer will den ersten Satz unserer Stelle so verstehen: „Ein Mann darf seinem Könige, bzw. seinem Richter, helfen gegen Unrecht Widerstand zu leisten usw." Dabei meint Zeumer, „daß jetzt noch ein Dritter im Spiele ist, auch wenn er nicht ausdrücklich genannt wird, zu welchem der Mann in einem Mannschafts- oder Magenverhältnis stehen konnte". Mit dieser Konstruktion eines Dritten glaubt Zeumer der Stelle die nötige Klarheit verschafft zu haben, denn wenn nun „ein Mann gegenüber seinem König oder seinem Richter die schuldige Pflicht der Rechtshilfe erfüllt, indem er ihm Beistand leistet im Widerstand gegen Unrecht, das heißt bei der Verfolgung und Bestrafung des Unrechtes, so kann er durch die Erfüllung dieser Pflicht keinen Treubruch begehen gegen den Uebeltäter, wenn dieser sein Herr oder sein Magen sein soll."

Zu dieser Auslegung kommt Zeumer nur durch eine sehr gewagte Annahme. Er wirft nämlich dem Repgower vor, „nachlässig konstruiert" zu haben. „Helpen" aus dem zweiten Teil des Satzes soll nach Zeumers Ansicht an verkehrter Stelle stehen, es gehöre schon in den ersten Teil des Satzes. Dieser würde dann so lauten: „Der Mann darf wohl dem König und dem Richter helfen, dem Unrecht zu widerstehen und es abzuwehren in jeder Weise." Dieser veränderte Sinn der Stelle hätte sich ganz leicht ergeben, wenn Eike geschrieben hätte: „unde sân weren helpen", statt „unde sân helpen weren". Diese Konstruktion veranlaßt Zeumer, die Stelle nicht mehr als „ein Widerstandsrecht gegen die weltliche Obrigkeit, sondern trotz einiger grammatischer Bedenken mit dem Verfasser des Schwabenspiegels nur auf die dem König und dem Richter zu leistende Rechtshilfe" auszulegen.

Man kann Zeumers Darstellung nicht so leicht abtun, wie es die herrschende Lehre getan hat, die es für unmöglich hielt, daß Eike durch nachlässigen Satzbau eine so bedeutende Stelle verändert haben könnte. Es ist zwar wissenschaftlich immer ein Gewagtes, über einen Fehler im Satzbau eine historisch überlieferte Quelle nach einer besonderen Richtung

auslegen zu wollen, weil hier die vorhandenen Tatsachen noch mehr gegen eine solche Auslegung sprechen würden als die bloßen Verweisungen auf andere Stellen oder die Argumente der Gegner. Auch wird man dem Vertreter einer solchen konstruierten Auslegung immer vorhalten, daß andere Stellen nachlässiger Konstruktion unbekannt sind und man daher auch an dieser Stelle auf eine solche nicht schließen kann. Diesen billigen Gegengründen stehen aber doch auch gewichtige Gründe entgegen, die es mehr lohnen, darauf einzugehen. Unzweifelhaft ist die Stelle „unde sân helpen weren" nicht genau, denn in der Quedlinburger Handschrift fehlt das Wort „weren" vollkommen. Dazu kommt, daß das Wort „sân" oder „sal" sinnlos ist. Auch das Wort „unde" ist nur dann von Bedeutung, wenn das Wort „weren" vorhanden ist. Man kann also sehr wohl bei der sehr undeutlichen und nicht genauen Textüberlieferung sagen, daß die Stelle den Sinn haben soll, daß der Mann helfen soll, Unrechtem zu widerstehen. Bei der Frage, auf welche Person sich die Widerstandshandlung erstrecken soll, gerät man mit der Lehre Zeumers unwillkürlich in Konflikt. Welches Wort verrät auch nur die leiseste Andeutung, daß hier noch ein Dritter ist, der Unrechtes tut. Man kann sich m. E. der Auslegung Zeumers nicht bedingungslos anschließen. Einmal legt diese Deutung ein starkes Gewicht auf das Ende von III 78 § 2, das davon spricht, daß die im ersten Teil erwähnte Handlung kein Treubruch ist. So bedeutsam ist aber gerade für die Auslegung das Ende dieser Stelle nicht, denn auch die entgegengesetzte Auslegung hat den letzten Teil der Stelle für sich. Man wird die Straffreiheit des Treubruches bei Widersetzungshandlungen überhaupt nicht zur Begründung oder nur zur Stützung heranziehen können.

Zum anderen scheint Zeumer nicht genügend die Stellung des Richters nach dem Sachsenspiegel beachtet zu haben. Es war nicht Aufgabe des Richters, das Unrecht zu strafen, denn das Urteil wurde nicht von ihm gefunden (III 30 § 2), sondern von den Schöffen. Diese machten den Urteilsvorschlag (II 17 § 7, III 96 § 2). Seine Tätigkeit erstreckte sich zwar auch auf die Genehmigung von Bauten (III 66 §§ 2—4) und auf die Genehmigung zur Errichtung des Marktes und der Münze (II 26 § 4). Einen Sinn würde also die Zeumersche Auslegung nur haben, wenn nachgewiesen werden könnte, daß unter Richter der öffentliche Ankläger des Sachsenspiegels zu verstehen ist, wie in einzelnen Fällen der „burmeister" (I 2 § 4), oder wenn nachgewiesen werden könnte, daß schon zur Zeit des Sachsenspiegels die Anklage von Amtswegen erhoben worden ist. Beides wird aber wohl kaum möglich sein. Richtiger ist es, man versucht ohne eine Umstellung des Textes eine auch dem Gesamtwerk Eikes entsprechende Auslegung zu finden. Zeumers Ablehnung der herrschenden Meinung und damit die Ablehnung des Widerstandsrechtes in III 78 § 2 im Sinne eines Revolutionsrechtes ist durchaus berechtigt, nur ist es zweckmäßiger, möglichst mit den gegebenen Tatsachen sich abzufinden. Und man kann auch, ohne Zeumer zu verletzen, mit Kern[74] sagen, daß „solche Remeduren höchstens dann erlaubt wären, wenn der überlieferte Text keinen sinngemäßen Inhalt hätte".

Zeumer selbst hat empfunden, daß ihm bei seiner Auslegung das Wort

„wederstan" Schwierigkeiten bereitet hat. „Wederstan" im Sinne einer Widerstandshandlung ausgelegt, findet sich im Sachsenspiegel noch ein zweites Mal an einer anderen Stelle. In III 56 § 2 heißt es: „wederstat man ime rechte . . .", dieselbe Konstruktion dieser Stelle und der III 78 § 2 ist unverkennbar. In beiden Fällen ist „wederstan" mit dem Dativ der Person und dem Genetiv der Sache verbunden. Dieser Hinweis von Zeumer ist eigentlich ein Beweis für die Richtigkeit der Auslegung der Stelle III 78 § 2 als ein Widerstandsrecht. Trotzdem glaubt Zeumer, daß dieser Analogie nicht zwingende Kraft zusteht und die Beziehung des Wortes „wederstan" auf das Wort „helpen" näher liegt. Ich kann mich der Annahme nicht verschließen, daß diese Konstruktion sehr gesucht ist und halte sie für falsch. Wenn ein Wort in der gleichen Schrift, in demselben Zusammenhang, in gleicher Weise konstruiert wird, dann spricht mehr dafür, die Wortverbindung nach der gleichen Konstruktion beider Stellen, als nach einer verschiedenen, aber für das Endergebnis besseren, vorzunehmen.

Beachtlich ist auch das Vorbringen Zeumers über den Zusammenhang der Stelle III 78 § 2 und des Widerstandsrechtes zu dem Artikel 78 des dritten Buches überhaupt. Zeumer legt dar, daß sich aus dem § 1 ergibt, daß der König und Richter, ohne seine Rechtspflicht zu verletzen, über den Mann richten kann. Im § 2 würde nun nach seiner Auslegung bestimmt werden, daß auch die Gerichtspflichtigen dadurch, daß sie die schuldige Gerichtshilfe leisten, keinen Treubruch begehen, die Gerichtshilfe in jeder Weise erfolgen könne. Weiter bestimmen die folgenden Paragraphen Zeumers Ansicht nach zwei besondere Fälle dieser Rechtshilfe: die Verfolgung und Festnahme des auf handhafter Tat mit dem Gerüfte verfolgten Verbrechers und die Folge vor die Burg eines durch Mannschaft oder Magenschaft Verbundenen auf Ladung des Richters. Das letzte Argument mag zweifellos etwas für sich haben. Könnte man aber nicht genau so sagen, daß der § 1 sich zu § 2 so verhält, daß im ersten Paragraphen bestimmt wird, welches Recht der König und Richter hat, ohne die Treue gegen die mit ihm Treuverbundenen zu brechen, und im zweiten Paragraphen, welche Pflichten er nun dafür hat, oder umgekehrt, von Seiten der ihm zur Treue Verpflichteten aus gesehen, was für Rechte diese haben, wenn der König und Richter Unrecht tun[75].

Zeumer dient als wichtigstes Argument auch noch der Schwabenspiegel, weil dieser die Stelle III 78 § 2 so verstanden haben soll, wie es Zeumer auch tut. In ihr wird bestimmt, daß jeder Mann zur Gerichtshilfe verpflichtet ist, ohne seine Treue zu brechen. Demgegenüber wird man wohl einwenden können, daß auch der Schwabenspiegel keine authentische Interpretation des Sachsenspiegels ist[76], ihm auch das Zeugnis der Glosse und der lateinischen Uebersetzung gegenüberstehen. Hinzu kommt, daß für den Verfasser des süddeutschen Rechtsbuches das Widerstandsrecht längst nicht die Bedeutung hatte wie für den Niederdeutschen, in dessen engeren Heimat Widerstände gegen die obrigkeitliche Gewalt von Anbeginn der

[75] Vergleiche oben Seite 29
[76] Kern 2 S. 372

Geschichte bis in die jüngste Vergangenheit bekannt sind. War es also nicht durchaus verständlich, daß der Verfasser des Schwabenspiegels das Widerstandsrecht, mit dem er nichts anzufangen wußte, einfach umänderte? Hat nicht der Schwabenspiegel an mehreren Stellen den Inhalt des Sachsenspiegels verändert, man denke zum Beispiel an die Lehre von den zwei Schwertern. Muß nicht der Schwabenspiegel schon allein deshalb kritisch betrachtet werden und wird man sich seiner trotz dieser Veränderungen des Sachsenspiegels als authentischer Auslegung bedienen können? M. E. nicht, denn der Schwabenspiegel ist seiner ganzen Anlage nach grundverschieden mit dem Sachsenspiegel und wird sich seiner nur zur Art der Anlage und zur Vorlage für die systematische Gliederung bedient haben. Damit dürfte auch dieses Argument der Zeumerschen Begründung entfallen.

Zeumer beschäftigt sich dann auch noch mit der Deutung der Glossen und trifft mit seiner Darlegung wohl das Richtige. Denn die Deutung der Glosse trägt „das Merkmal des Notbehelfes unverkennbar an der Stirn". Damit aber ist noch nicht bewiesen, daß die Glosse nicht für die Auslegung der Stelle III 78 § 2 in Frage kommt und dem Schwabenspiegel vorzuziehen ist.

Zeumer hat zweifelsohne die Lehre vom Widerstandsrecht des Sachsenspiegels in eine neue Richtung gewiesen. Wenn seinen Ansichten auch nicht in jeder Richtung gefolgt werden kann, so darf sein Gesamtverdienst, das er sich um diese Sachsenspiegelstelle erworben hat, nicht minder eingeschätzt werden.

Zeumer ist nicht der einzige, der die Ansicht vertreten hat, daß in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht nicht enthalten ist. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch noch der bedeutendste Sachsenspiegelforscher Homeyer. In seinen ersten Auflagen des Sachsenspiegels hat er sich mit der herrschenden Meinung für ein Widerstandsrecht ausgesprochen. Später hat er dann die Ansicht vertreten[77], daß III 78 § 2 so zu verstehen sei: die Hilfe, die ein Mann seinem König zur Beugung (wederstan) des Unrechtes leistet, sei kein Treubruch. Mehr als Erwähnung ist nicht möglich, denn Homeyer ist uns die Begründung für seine spätere Ansicht schuldig geblieben.

Auch Plank[78] hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in III 78 § 2 von einem Widerstandsrecht nicht die Rede ist. Plank erscheint zweifelsohne durch Homeyers Darstellung stark beeinflußt zu sein, wenn er erklärt, daß „der wahre Sinn der Stelle nach dem Wortlaut und nach dem Zusammenhang nur der ist, es sei kein Treubruch, wenn der Mann seinem König und seinem Richter behilflich sei, dem Unrecht zu widerstehen und zu wehren, welches sein Herr oder sein Verwandter zu begehen im Begriff sei". Damit sagt er nichts anderes, als was vor ihm Homeyer schon feststellte, indem er sagte: die Hilfe, die ein Mann seinem König zur Beugung des Unrechts leistet, sei kein Treubruch. Es kann hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Darüber hinaus erklärt Plank die Stelle III 78 § 2 für einen Fall der straflosen Felonie[79]. Diese Aus-

[77] Homeyer 2 S. 373
[78] Plank S. 112
[79] Friese S. 227, v. Fürth S. 376

legung ist aber vollkommen unzureichend, denn sie berücksichtigt allein den letzten Teil der Stelle, während sie den Anfang: „der man mût wederstan . . ." vollkommen unbeachtet läßt und es allein auf die zweite Hälfte der Stelle abstellt. Zwar wird niemand abstreiten wollen, daß III 78 § 2 auch den Fall des straflosen Treubruches erwähnt, trotzdem spricht aber der erste Teil des Satzes von einem Recht zum Widerstand, das nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil im zweiten Teil des Satzes vom nicht strafbaren Treubruch die Rede ist. M. E. ist dieser Teil der Stelle nur für einen Eventualfall bestimmt.

Auch His[80], der im übrigen für das Mittelalter eine nicht strafbare Auflehnung gegen König und Landesherrschaft anerkennt für den Fall, daß der Herr seine Rechte überschreitet, glaubt, daß im Sachsenspiegel III 78 § 2 ein solches straffloses Widerstandsrecht nicht erwähnt ist. Eine Begründung gibt er leider nicht.

Betrachtet man die bisher erfolgten Stellungnahmen zu der Sachsenspiegelstelle, so fällt auf, daß alle Darstellungen, mögen sie für oder gegen ein Widerstandsrecht sein, in einer Stelle ihrer Begründung nicht stichhaltig sind. Sei es, daß man zu großes Gewicht auf das Ende der Stelle oder auf den Schwabenspiegel und die Glosse legte. Durch diese Anknüpfung mußte die Sachsenspiegelstelle unbedingt ein anderes Gesicht erhalten. Man kann, will man die Stelle auslegen, nicht von der Auslegung ausgehen, welche die Stelle durch den Schwabenspiegel oder die Glosse erhalten hat, denn beide sind keine Auslegungen des Sachsenspiegels. Man wird nur vom Sachsenspiegel selbst ausgehen können und erst dann, wenn man eine Auslegung im Spiegel selbst begründet findet, ergänzend den Schwabenspiegel oder die Glosse heranziehen.

Der Sachsenspiegel ist von so eigener Art, daß er nur aus sich selbst heraus verstanden werden kann. Man muß sich ferner, will man die Stelle III 78 § 2 auslegen, davon freimachen, wie man selbst zur Frage des Widerstandsrechtes steht. Denn hier geht es nicht um die Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit des Widerstandsrechtes an und für sich, sondern um die Deutung einer Stelle eines mittelalterlichen Rechtsbuches.

Und wenn die Stellungnahme aller, die sich mit dem Widerstandsrecht beschäftigt haben, so weit auseinander geht, so hat dies letzten Endes seinen Ursprung darin, daß man sich nicht klar wurde, was unter Widerstand zu verstehen sei.

Die einen nehmen ein Widerstandsrecht an, ohne den Umfang und die Art dieses Rechtes näher zu bestimmen, die anderen, vom sittlichen Wert des germanischen Rechtes durchdrungen, glauben ein Widerstandsrecht nicht finden zu können, weil ihrer Ansicht nach Revolution mit germanischem Geist nicht zusammen paßt. So wogt seit Jahren der Kampf, ohne daß man die Frage stellte, welcher Art und von welchem Umfang das Widerstandsrecht des Sachsenspiegels ist. So hat man vergeblich versucht, die Stelle nach einer rein wörtlichen Interpretation zu erklären, und vergaß, daß es Aufgabe einer jeden Wissenschaft ist, eine Form mit dem nötigen Inhalt zu versehen. Ich glaube, man wird die Stelle III 78 § 2

[80] His 2 S. 42 und 117

erſt dann verſtehen, wenn man von dem Umfang und der Art des Widerſtandsrechtes ausgeht. Denn eines kann Zeumer und ſeine Anhängerſchaft nicht wegleugnen, in allen überlieferten Texten ſteht: „Die man mût ok wol sîme koninge unde sîme richtêre unrechtes wederstân, unde sân helpen were zu aller wîs, al sî her sîn mâch . . .“ Es iſt alſo in der Stelle zweifelsohne von einem Widerſtand die Rede, fraglich iſt nur, was man unter „wederstân“ zu verſtehen hat und wie weit dieſe Handlung gehen darf.

Der Widerſtand gegen den Staat kann alle Formen von der notwendigen Abwehr gegen ſtaatliche Eingriffe bis zur völligen Beſeitigung des Staates, durchlaufen, von der Notwehr bis zur Revolution. Damit verknüpft iſt die Frage, ob dieſe Handlung rechtlich erlaubt iſt: Darf man den Herrſcher verbannen, darf man ihn abſetzen oder gar töten, darf man die Staatsordnung durch einen Umſturz beſeitigen?

Widerſtand iſt jede Handlung, die ſich gegen die unrecht handelnde Staatsgewalt richtet. Wenn man aber dieſe Anſicht vertritt, dann iſt es fraglich, ob dieſe weite Faſſung auch für die zu unterſuchende Stelle Anwendung finden kann. Streit[81] hat dies richtig erkannt, indem er ſagt, daß ſich „für die ältere Literatur beſonders die Vermiſchung nicht zuſammengehöriger Fragen nachteilig ausgewirkt hat, denn man warf Revolution und Fürſtenmord mit dem Widerſtand gegen Vollſtreckungsbeamte zuſammen“. Ein Widerſtandsrecht, aus ſo verſchiedenen Beſtandteilen zuſammengeſetzt, mußte bei einheitlicher Behandlung zu unhaltbaren Konſequenzen führen. Das Schrifttum iſt ein Beweis dafür, wie unbedingt notwendig es iſt, ſich nicht nur bei der Vorfrage aufzuhalten, ſondern darüber hinaus auch nach dem Weſen und Wirken eines ſo beſtrittenen Rechtsinſtitutes zu forſchen. Kann nicht auch das Verhältnis von Widerſtand und Treuverbundenheit anregen, dieſe Verbindung zu unterſuchen, um aus dieſem Ergebnis die Ergänzungen für die Frageſtellung vorzunehmen.

Ehe die eigene Anſicht dargeſtellt werden ſoll, ſei noch einmal kurz in Erinnerung gerufen, wie ich die Stelle III 78 § 2 überſetze: „Der Mann hat auch wohl das Recht, ſeinem König und ſeinem Richter, wegen einer ohne rechtmäßige Veranlaſſung vorgenommenen Handlung, zu widerſtehen und ſogar helfen ſie abzuwehren in jeder Weiſe, obgleich jener ſein Magen oder ſein Lehnsherr iſt, und er verletzt damit ſein Treueverſprechen nicht.“

Mit dieſer rein auf grammatiſcher Grundlage vorgenommenen Uebertragung habe ich mich zwar bei der Auslegung der Stelle etwas feſtgelegt. Doch dieſe vermag erſt die letzte endgültige Stellungnahme zum Widerſtandsrecht zu vermitteln.

Bei der Auslegung ſoll zuerſt das Wort „wederstân“ behandelt werden. Iſt es doch für die Klärung des Widerſtandsproblems von grundlegender Bedeutung, bildet es nicht ſogar den Schlüſſel zu III 78 § 2.

Es mag zuerſt die Frage beantwortet werden, ob es ſich hier um ein Recht oder um eine Pflicht zum Widerſtand handelt. Man hat zwar

[81] Streit S. 37

leichthin den Satz aufgestellt, daß im germanischen Rechtsleben die Begriffe von Recht und Pflicht nicht zu trennen waren. Doch läßt sich diese These in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten. Zweifelsohne steht fest, daß das deutsche Volk seine rechtliche Ordnung mehr als andere Völker mit seinen sittlichen Anschauungen verknüpft hat[82] und „keine Rechtseinräumung ohne Schranken der Pflicht geschehen kann"[83]. Aus dieser Verbindung von Recht und Sittlichkeit kann man aber nicht folgern, daß jedem Recht eine Pflicht zur Rechtsausübung entsprang, und auch umgekehrt das Bewußtsein der sittlichen Pflicht nicht ohne weiteres eine rechtliche Pflicht begründete. Wenn auch die Tendenz herrschte, die sittliche Pflicht als gewohnheitsrechtlich entstandenes Recht in die Wirklichkeit umzusetzen, so ist von dieser Betrachtung bis zu der, daß jedem Recht auch eine Pflicht zur Rechtsausübung entsprang, ein weiter Schritt, den ich nicht zu gehen vermag. Denn allein daraus, daß das deutsche Volk bestrebt war, „eine Verschiedenheit zwischen der Regelung des äußeren Verhaltens und des sittlichen Empfindens so wenig wie möglich aufkommen so lassen"[84], kann eine Verwachsung und damit gegenseitige Bedingtheit von Recht und Pflicht nicht gefolgert werden.

Huber hat das Verhältnis von Recht und Pflicht dahin bestimmt, daß er „die Pflicht als sittliches Korrelat der Berechtigung betrachtet"[85]. Damit sagt er aber keineswegs, daß jedem Recht eine Pflicht zur Rechtsausübung entspricht, sondern er stellt nur jene beiden großen Gebiete menschlicher Erkenntnis Ethos und Rechtsordnung gegenüber. Dem Recht oder der Berechtigung auf dem Gebiete des Rechtslebens entspricht die Pflicht auf dem sittlichen Gebiete.

Bei dieser Erkenntnis macht auch der Sachsenspiegel keine Ausnahme. Hirsch[86] ist zwar der Meinung, daß „da jedes Recht aber auch eine Pflicht ist, das Widerstandsrecht überall Widerstandspflicht ist". Denn „seinem Rechtsbegriff ist der Pflichtbegriff eingeboren". Hirsch[87] begründet seine Ansicht vor allem mit den Redewendungen des Sachsenspiegels: „rechtes plegen", „rechtes biden", „rechtes weigern" und sagt, daß diese Stellen ergeben, daß Eike mit dem Worte Recht „gleichzeitig den Rechtsbegriff und den Pflichtbegriff umfaßte".

Es dürfen nun die verschiedenen Pflichtbegriffe nicht miteinander vermengt werden. Als Beispiel mag die Sachsenspiegelstelle I 60 § 3 dienen: „Wo der man recht fordert, da sal her rechtes helfen und phlegen." In der Uebersetzung lautet die Stelle: „Wo der Mann Recht fordert, da soll er Recht helfen und sprechen." (So ist „phlegen" hier wohl sinngemäßer an Stelle des von Hirsch gebrauchten Ausdrucks „pflegen" zu übersetzen.) Dem Recht des Mannes, Recht zu fordern, steht die Rechtspflicht des Mannes gegenüber, Recht zu sprechen und dem Recht zu helfen. Hirsch[88] selbst hat die Verpflichtung in I 60 § 3 als Rechtspflicht erkannt, denn er sagt, „der Mann hilft an der Verwirklichung der Rechtsordnung, indem er seine Rechtspflicht erfüllt". Auch die übrigen von Hirsch

[82] Huber S. 463
[83] Wegener 2 S. 2
[84] Huber S. 463
[85] Huber S. 464
[86] Hirsch S. 70
[87] Hirsch S. 65
[88] Hirsch S. 63

angeführten Stellen (I 56 § 2, III 63 § 1), aus deren Text sich ausdrücklich Verpflichtungen ergeben, deuten nur auf Rechtspflichten, nicht aber allgemein auf eine Pflicht hin, deren Erfüllung durch die Gewährung der Berechtigung geboten ist. Hirsch hat dann noch zwei Stellen dafür angeführt, daß ein Recht immer eine Pflicht ist. Er beruft sich auf I 23 § 2 und III 91 § 3[89]. In der ersten Stelle kommt er selbst nicht umhin, „recht" mit „Recht" zu übersetzen, was zweifelsohne richtig ist und dem Sinn nach paßt. Trotzdem glaubt er, daß „recht" hier im Sinne von „Pflicht" zu verstehen sei. Seine eigene Uebersetzung ist hier das schlagkräftigste Argument gegen seine Ansicht. Die zweite von ihm angeführte Stelle macht nun bei der Uebertragung des Wortes „recht" Schwierigkeiten. Hirsch hat deshalb „recht" hier mit „Pflicht" übersetzt. Das erscheint mir aber grammatisch nicht richtig zu sein. „Recht" hat im Mittelhochdeutschen niemals die Bedeutung von „Pflicht" gehabt. M. E. müßte das Wort „recht" an dieser Stelle mit „Gesetz" übersetzt werden, was mehr Sinn hat als das Wort „Pflicht". Damit fallen die letzten Argumente von Hirsch für die Ansicht, daß einem Recht eine Pflicht entspricht, wenigstens in dieser allgemeinen Form. Richtig erscheint nur die Erkenntnis von Hirsch, daß der Sachsenspiegel an den Stellen, wo er von: Recht sprechen, Recht pflegen, Recht verwirken usw. spricht, dies nicht nur im Sinne einer Berechtigung, sondern auch im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung auffaßt. Einem Recht entspricht also auch im Sachsenspiegel nur dann eine Pflicht, wenn dies im Wortlaut der Stelle ausdrücklich gesagt ist. Dann aber handelt es sich nicht um eine Pflicht schlechthin, sondern um eine Rechtspflicht. Das Gegenstück hiervon ist die sittliche Pflicht. Diese entspringt dem Ethos, richtet sich an das Gewissen des Menschen und kann nicht erzwungen werden. Die rechtliche Pflicht (besser Rechtspflicht) entstammt dem positiven Recht, sie ist ein rechtliches Gebot oder Verbot. Sie richtet sich an den, der dem Recht zum Gehorsam verpflichtet ist. Folgt dieser ihren Anordnungen nicht, so kann sie erzwungen werden. Beide Pflichten sind so verschieden, wie die Gebiete der Sittlichkeit und des Rechtes überhaupt, deren einzige Berührungspunkte in der Welt der Vorstellung liegen.

Nicht nur diese rein gedanklichen Erwägungen veranlassen mich, an der Richtigkeit des Satzes, daß jedem Recht auch eine Pflicht entspricht, zu zweifeln, sondern auch eine Bestimmung im Sachsenspiegel. In I 62 § 1 heißt es: „Men ne sol niemande zu nich einer clage dwingen, der he nicht begunt ne hât. Manlich mût sînis schaden wol swîgen, die wîle her wil." Oder in der Uebertragung: „Man soll niemanden zwingen zu einer Klage, die er nicht begonnen hat. Jeder darf seinen Schaden verschweigen, so lange er will." Hieraus folgt, daß eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des Rechtes, d. h. des alten Zustandes, in das Belieben eines jeden einzelnen gestellt ist und daß keine Pflicht außer seinem eigenen Gewissen und seinem eigenen Interesse ihn zur Klage zwingen kann. Weshalb soll dieser Satz nicht allgemeine Gültigkeit haben? Aus was für einem Grunde sollte einem Rechte immer eine Pflicht zur Aus-

[89] Hirsch S. 64

übung entspringen? Ueber der Welt des Rechtlichen steht die Welt des Sittlichen. Kann es hier nicht gerade genug Bindungen geben, welche Veranlassung sein können, von einer Berechtigung keinen Gebrauch zu machen?

Als Ergebnis ist festzustellen, daß einem Recht eine Pflicht zur Rechtsausübung nur dann entspricht, wenn diese ihren Niederschlag in dem Wortlaut der Rechtsnorm gefunden hat. Wie verhält sich nun III 78 § 2 hierzu?

Hier ist dem Mann erlaubt, berechtigten Widerstand zu leisten. Entspricht nun dem Widerstandsrecht auch eine Widerstandspflicht, oder mit anderen Worten: Wenn das Volk als Wahrer der Rechtmäßigkeit berufen ist, wenn es die Handlungen des Herrschers kontrollieren darf, ist es dann nicht auch *verpflichtet*, rechtswidrige Gebote abzulehnen?

Kern[90] ist der Ansicht, daß da, „wo ein Widerstandsrecht gelehrt wurde, es nicht ausschließlich als subjektives Anrecht des Untertanen gegen den Herrn, sondern in erster Linie als eine Widerstandspflicht, welche der Untertan der objektiven Rechtsordnung schuldet, die vom Herrscher verletzt wurde und nun wiederherzustellen ist, angesehen werden muß". Kern versucht seine Ansicht nicht auf den Wortlaut einer Sachsenspiegelstelle zu stützen, sondern begründet sie aus dem Wesen des Widerstandsrechtes selbst. Dabei vermischt er aber drei Fragen, die nicht zusammengehören: Die Frage der Widerstandspflicht, mit der Frage, wer Widerstand leisten darf und wozu der Widerstand dient. Eine solche Vermischung nicht zusammengehöriger Fragen muß aber dazu führen, daß Verwicklungen entstehen.

Man kann m. E. die Pflicht zur Ausübung des Widerstandes nicht gründen auf die Verpflichtung, die man der Rechtsordnung gegenüber hat. Diese Pflicht der Rechtsordnung und damit dem Recht gegenüber erstreckt sich nicht darauf, sich seiner unbedingt zu bedienen, sondern verlangt nur Gehorsam, aber nicht Anwendung des Rechtes. Die Pflicht zur Anwendung des Rechts ist aber keine Rechtspflicht, d. h. kein rechtliches Gebot, sondern eine sittliche Pflicht, die im Gebiet des Ethischen begründet ist. Die rechtliche Verpflichtung, vom Widerstandsrecht Gebrauch zu machen, ist in III 78 § 2 nicht ausgedrückt. Es handelt sich hier nur um ein Widerstandsrecht.

Wiederum kann man zweifeln, ob man es hier mit einem wahren Recht zu tun hat, denn ist es nicht etwas Eigenartiges, daß es ein Recht gibt, welches den Rechtsfrieden noch mehr zerstört? Aber man versteht das ganze Mittelalter nicht, wenn man unter den fortwährenden Aufständen nicht den Kampf um das Recht und um die Gerechtigkeit erkennt. Es ist ein wahres Notrecht, das eintrat, wenn die Ungerechtigkeit über die Gerechtigkeit gesiegt hatte. Es ist ein Recht, welches, wie jedes Selbsthilferecht, darauf beruht, daß es „die Koerzitivmittel des Staates für nicht ausreichend oder nicht vertrauenswürdig hielt"[91].

Das Widerstandsrecht ist ein Recht wie jede andere Bestimmung, die

[90] Kern 2 S. 159
[91] Kern 2 S. 164

eine Handlung erlaubt. Trotz seiner unbestimmten Grenzen, seines riesigen Umfanges und der Selbstbestimmung von Recht und Unrecht ist es ein Recht, das im Mittelalter von großer Bedeutung war und auch heute noch zu den umstrittensten Rechten, nicht nur in seiner Anwendung, sondern auch in sich selbst gehört.

Das Wort „wederstan" wurde oben mit „widerstehen" übersetzt. Abgesehen davon, daß das Wort „widerstehen" ein Entgegenwirken einer Kraft ausdrückt, einen Gegendruck gegen einen erzeugten Druck, so bleibt doch noch zu überlegen, welche rechtliche Bedeutung dem Worte „widerstehen" zuzuschreiben ist. Das ist in diesem Falle mehr denn je notwendig, handelt es sich doch hier zum Teil um einen Streit um Worte. Man ist für und gegen ein Widerstandsrecht eingetreten, ohne sich die Vorfrage klar zu machen, was man unter Widerstandsrecht überhaupt versteht.

Man kann sich das Widerstandsrecht nicht so umfassend denken, als daß gegen unrechtmäßige Handlungen der Staatsgewalt jede Handlung berechtigt ist, weil das Vernichtung der staatlichen Macht bedeuten würde und der Staat oder die Gemeinschaft niemals ein Recht zur eigenen Vernichtung gäbe. Ueber seinen Umfang entscheidet schließlich und letzten Endes der Staatszweck, dem ja auch in anderen Fällen private Interessen und Rechte zu opfern sind.

Welches Recht ist unter dem Recht zum Widerstand in III 78 § 2 eigentlich zu verstehen? Mit anderen Worten: Von welchem Umfang und von welcher Art ist Widerstandsrecht?

Man könnte nun zuerst daran denken, daß das Wort „wederstan" ein typisch germanisch-mittelalterlicher Ausdruck war, der heute in Vergessenheit geraten und für uns in seiner Bedeutung nicht wiederzugeben ist. Diese Annahme kann aber durch nichts begründet werden. Zeigt sich doch in mittelhochdeutschen Schriften mehrfach der Ausdruck „wederstan", nicht zuletzt auch im Sachsenspiegel; hier muß immer „widerstehen" verstanden werden. In III 56 § 2 ist auch von einem „widerstehen" die Rede. Man kann darum nicht sagen, daß „wederstan" ein verlorener Ausdruck ist.

Hat nun „wederstan" hier, wie sehr es auch annimmt, die Bedeutung, daß es gleichzusetzen ist mit einem Recht zur Revolution? M. E. dürfte es sehr zweifelhaft sein, daß III 78 § 2 von einem solchen Recht handelt.

Dabei mag zuerst einmal geklärt werden, was unter Revolution zu verstehen ist. Nach Fehr erscheint die Revolution immer als berechtigter Widerstand gegen unrechte Handlungen der Staatsgewalt. Diese Begriffsbestimmung erscheint zu eng. Revolution ist nicht nur der berechtigte, sondern auch der unrechtmäßige Widerstand gegen die Staatsgewalt durch das Volk[92]. Revolution ist jede Auflehnung gegen den Träger der Staatsgewalt schlechthin.

Wolzendorff[93] hat die Ansicht vertreten, daß das Widerstandsrecht der Stände denkbar wäre als positiv rechtliches Gegenstück zum naturrecht-

[92] Haymann S. 20
[93] Wolzendorff 2 S. 94

lichen Revolutionsrecht, mit anderen Worten: Das Widerstandsrecht ist gesetzlich geregeltes Revolutionsrecht. Ich halte auch dies für falsch, denn „Revolution ist Rechtsbruch", ist Negation der Autorität! „Ein Recht zum Rechtsbruch — das ist ein Widerspruch."[94] Ein Rechtsbruch verletzt nach der Auffassung des Sachsenspiegels vom Wesen des Rechtes immer auch Gott. In der Vorrede heißt es: Gott ist selber Recht. Da eine Revolution aber nicht nur Unrecht beseitigt, sondern auf jeden Fall neues Unrecht schafft, muß jede Revolution nach der Staatsauffassung des Mittelalters gegen die göttliche Ordnung auf Erden und damit letzten Endes gegen Gott selbst erscheinen. Als Unterstützung dieser Ansicht sei besonders auf die Reimvorrede Vers 135 bis 140 hingewiesen: „Unde dût sunde jegen got; went her brichet der ê bot — swer so recht virkêrret. — Got uns selbe lêret, — daz wir recht sîn alle — unde unrecht uns missevalle." Man sündigt wider Gott, wenn man seine Gesetze, wenn man den irdischen Frieden stört. Ein Recht zu einem Verstoß gegen Gott kann aber nicht Inhalt einer Rechtsordnung sein, die als Kern Gott ansieht. Einen solchen Rechtssatz hätte Eike von Repgow nie in seine Lehre aufgenommen, deren Kernstück die Erhaltung des Bestehenden, die Wahrung des christlichen Rechtsstaat-Ideals ist. Eine Revolution richtet sich immer gegen die bestehende Ordnung, richtet sich gegen das religiöse Leben, richtet sich damit gegen Gott.

Aber nicht nur aus diesen religiösen Gründen muß es abgelehnt werden, in III 78 § 2 ein Revolutionsrecht zu erblicken, sondern auch aus einer anderen Erwägung heraus. Ein Volkswiderstandsrecht in Form eines Revolutionsrechtes hat nur dann Sinn, wenn die Staatsgewalt in ihrem Handel durch nichts beschränkt ist und eine Garantie zum Schutz der Individualsphäre nicht besteht. Ist dagegen die Staatsgewalt in ihrer Tätigkeit beschränkt, so kann die Frage des Widerstandsrechtes, d. h. des rechtlich erlaubten Revolutionsrechtes, überhaupt nicht akut werden, weil die Rechtmäßigkeit ihrer Anordnungen durch die Bedingtheit ihrer Befehlsgewalt garantiert wird. Im Sachsenspiegel häufen sich nun die Stellen, die die Amtsträger zu rechtmäßigem Handeln verpflichten. Es sei hier nur an die Bestimmung III 54 § 2 erinnert: „Sobald man den König wählt, soll er huldigen und schwören, daß er das Recht stärke und das Unrecht schwäche . . ." Dann aber hat in III 78 § 2 selbst der Gedanke des Rechtsstaates und damit der Bedingtheit der Befehlsgewalt seinen Ausdruck gefunden.

Auch aus dem Wort: „der man mut . . . sîme richtêre widerstân . . ." kann man schließen, daß Eike in III 78 § 2 nicht an ein Recht zur Revolution gedacht hat. Denn der Richter ist nur der Vorsitzende des Gerichtes, und es erscheint daher unverständlich, daß der diesem geleistete Widerstand Revolution sein soll, denn es gehört nun einmal zum Begriff der Revolution, daß sie sich gegen den Träger der Staatsgewalt richtet. Das war aber der Richter nicht; dieser war nur Vorsitzender des Gerichtes und vielleicht noch mit anderen Funktionen betraut. Mag er in diesem Amte auch staatsrechtliche Aufgaben zu erledigen gehabt haben, so waren

[94] Schanze S. 226

diese doch nicht von der Art, daß sie eine Revolution gerechtfertigt haben würden.

Nun hat Jagemann[95] einmal geltend gemacht, daß, wenn man dem Staatsbürger ein Weniger erlauben, ihm aus den „gleichen Gründen auch verstattet sein müsse, gegen die höchste Staatsgewalt, wenn sie nach dem Dafürhalten der Mehrheit etwas Unrechtes unternimmt, den Krieg zu erklären." Das trifft aber keineswegs zu, allein aus dem Grunde, weil die Schlußfolgerung, die Jagemann zieht, falsch ist. Sie mußte falsch werden, weil Jagemann die staatsrechtliche Seite des Widerstandsrechtes nicht beachtet hat. Der Staat kann es sich, ohne daß er in seiner Tätigkeit irgendwie gehindert wird, wohl erlauben, daß der einzelne gegen unrechte Handlungen eines Amtsträgers Stellung nimmt, nicht aber kann und darf er aus Gründen der eigenen Existenz es gestatten, daß er selbst angegriffen wird. Hinzu kommt, daß es doch ein himmelweiter Unterschied zwischen der gewaltsamen Verteidigung einzelner gegen rechtswidrige Angriffe des Staates auf ihn und dem angeblichen Recht eines Volkes zur Revolution ist.

In III 78 § 2 kann ein Recht zur Revolution nicht erblickt werden.

Im späteren Mittelalter ist der Mord eines tyrannischen Fürsten für gerechtfertigt gehalten. Könnte deshalb nicht III 78 § 2 die Erlaubnis enthalten, den Tyrannen zu töten? Diese Frage zu stellen erscheint nicht überflüssig, ist doch die Lehre vom Tyrannenmord nur eine Abart der Lehre vom Widerstandsrecht[96].

M. E. dürfte es zu verneinen sein, daß die Bedeutung von „wederstan" die sein soll, daß es erlaubt sei, einen tyrannischen Fürsten zu töten. Dabei kann man sich nicht nur auf den Sachsenspiegel, sondern auch auf die politische Geschichte Deutschlands berufen.

Die Lehre vom Tyrannenmord hat in Deutschland nie gegolten. Man hat sie in der deutschen Wissenschaft auch nie so großartig dargestellt, wie es in England oder Frankreich der Fall war. Das hängt wohl vor allem damit zusammen, daß diese Lehre für den germanischen Geist fremd ist und ostisch-asiatischen Ursprungs ist. Sie ist in Deutschland in der Praxis nie in Erscheinung getreten, sondern „zum Glück auf die Kanzeln und Katheder der Theologen und Juristen und auf die Studierstuben der Gelehrten beschränkt" geblieben[97].

Auch Wolzendorff[98] und Fehr[99], die sonst das Widerstandsrecht in seinem ganzen Umfang anerkennen, glauben bei der Frage, ob in III 78 § 2 eventuell ein Recht den Fürsten zu töten enthalten sei, eine Einschränkung machen zu müssen. So sagt Wolzendorff, daß das Widerstandsrecht nicht die Befugnis enthielt, den Fürsten zu töten und abzusetzen. Diese wohl mehr gefühlsmäßig begründete Ansicht erscheint durchaus richtig.

Es sei hierbei kurz auf den oben schon bei der Behandlung der Frage nach dem Revolutionsrecht gemachten Hinweis verwiesen, daß aus der

[95] Jagemann S. 600
[96] vergl. oben S. 13
[97] Lossen S. 35
[98] Wolzendorff 2 S. 54
[99] Fehr 3 S. 14

Aufzählung König und Richter wohl gefolgert werden muß, daß sich das in III 78 § 2 bezeichnete Recht gegen beide gleichmäßig richten muß. Tyrannenmord gegenüber dem Richter anzunehmen, erscheint aber unmöglich. Auch aus diesem Grunde dürfte in III 78 § 2 ein Tyrannenmordrecht nicht zum Ausdruck gebracht sein. Weiter erscheint es auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des III 54 § 4 unmöglich, in unserer Stelle ein Recht zum Tyrannenmord zu erblicken. In III 54 § 4 heißt es: „Alsô ne mach deme kuninge nieman an sîn liph sprechen, yme ne sî daz riche voren mit ordêlen virteilit." Ebenso darf niemand das Leben des Königs beanspruchen, ihm sei denn das Reich vorher durch Urteil abgesprochen. Solange der König König war und das fränkische Recht hatte, war sein Leib unverletzlich, konnte ihn niemand antasten. Diese Stelle duldet aber nicht, in III 78 § 2 ein Tyrannenmordrecht zu erblicken, denn der dort unrechtmäßig Handelnde war trotz seines Unrechts noch König, ihm konnte man daher nach III 54 § 4 nicht an den Leib, man verurteilte ihn denn zuvor zum Verlust des Reiches und damit des fränkischen Rechtes. Solange er dieses hatte, war es unmöglich, ihm persönlich etwas zu Leide zu tun[100].

Aber auch aus dem so umstrittenen Absetzungsrecht des Königs, das später noch zu behandeln ist, ergibt sich klar, daß ein Recht zur Ermordung des tyrannischen Herrschers nie bestand.

Der Deutsche liebt den offenen freien Kampf, aber nicht die hinterhältige Beseitigung eines abholden Mannes. So ist nicht anzunehmen, daß der Niedersachse Eike von Repgow in III 78 § 2 ein solches Recht ausdrücken wollte.

Sollte das Wort „wederstan" vielleicht die Bedeutung haben, daß derjenige, dem ein Unrecht zugefügt war, ein Recht hatte, dem König und Richter die Fehde zu erklären? Das dürfte nicht zutreffen, denn ein Rechtsbuch, das sich die Erhaltung der Friedensordnung zum Ziel gesetzt hat, kann nie sich selbst in die Arme fallen und im selben Atemzuge ein Fehderecht erlauben. Zudem ist die Fehde von ganz anderer Art, als daß sie in die Stelle III 78 § 2 passen würde. Dann aber möchte ich mich Hälschner[101] anschließen und sagen, daß sich „das deutsche Strafrecht nie so tief erniedrigte und der deutsche Rechtsstaat nie so tief gesunken ist, daß je ein Fehderecht in solchem Sinne dem einzelnen Staatsbürger oder den Ständen zuerkannt wäre". Ein Fehderecht setzt immer voraus, daß jemandem ein Unrecht zugefügt war, das nicht gesühnt werden konnte, weil der Richter sich entweder für unzuständig erklärte oder aber die Verkündung des Urteils ins unendliche hinauszog oder aber ein verkündetes Urteil nicht vollstreckt werden konnte. Der Unterschied zwischen Fehderecht und Widerstandsrecht ist m. E. der, daß das Fehderecht dort einsetzte, wo es überhaupt unmöglich war, zu Recht zu kommen. Das Widerstandsrecht ist nur eine vorübergehende Maßnahme zur Abwehr eines Unrechts, das auch auf andere Art abgewandt werden kann, aber nicht sofort. Das Fehderecht sollte einen endgültigen Zustand schaffen und

[100] Weizsäcker S. 4
[101] Hälschner S 22

die Verhältnisse zwischen den streitigen Parteien bereinigen. Das Widerstandsrecht beendet mit seiner Anwendung nicht einen Streit, sondern läßt die Entscheidung offen für die dafür zuständigen Stellen. Der durch das Widerstandsrecht gegebene Rechtsschutz ist „einerseits nur provisorisch, indem er in einer temporären Beiseiteschiebung der Befehlsgewalt durch Selbsthilfe, andererseits in der definitiven Aufhebung nur durch Urteil des Lehngerichts gegeben war"[102]. In III 78 § 2 sind besondere Voraussetzungen für das Widerstandsrecht nicht erwähnt. Weder ein Urteil wird verlangt, noch sonst eine Maßnahme, die der Mann vorher durchgeführt haben muß. Sofort kann das Recht, das in III 78 § 2 gegeben ist, angewandt werden. Dies mag die Ansicht bestätigen, daß in III 78 § 2 ein Fehderecht nicht Ausdruck gefunden hat.

Oben ist abgelehnt, das Wort „wederstan" im Sinne von Recht zur Revolution, zum Tyrannenmord oder als typisch germanisch-mittelalterlichen Ausdruck zu verstehen. Es bleiben in der Widerstandsskala nur noch zwei Grade des Widerstandes möglich. Als erster erscheint das Absetzungsrecht des Königs. Dabei darf hier gleich betont werden, daß eine derartige Auslegung nicht nur ungenau, sondern m. E. auch falsch ist, denn wo bleibt die Berücksichtigung des Richters, den die Stelle mit erwähnt? Wenn ich trotzdem das Absetzungsrecht behandele, so geschieht es, weil doch immerhin die Möglichkeit besteht, daß man das Widerstandsrecht gegenüber dem König als Absetzungsrecht auffassen kann, das Widerstandsrecht dem Richter gegenüber aber als etwas anderes.

Die oben erwähnte Absetzung des Königs hat nichts gemein mit jener Beseitigung des Herrschers, die als notwendige Folge eine jede Revolution begleitet. Denn die Verkettung der Dinge bei einer Revolution mußte zu einer Entthronung führen oder aber zum Untergang der Revolutionspartei[103]. Diese Absetzung, die besser Entthronung bezeichnet wird, ist nicht die Triebfeder des Widerstandes, der Grund der Entthronung ist vielmehr der Selbsterhaltungstrieb. Diese Art der Verdrängung des Herrschers soll uns im folgenden nicht beschäftigen, denn sie hängt nur mittelbar mit dem Widerstandsrecht zusammen, ergibt sich erst notwendigerweise aus diesem.

Hier interessiert nur die Absetzung, die erfolgt, wenn der Herrscher gegen das Recht verstößt, also Unrecht tut. Man könnte das als unmittelbares Widerstandsrecht im Gegensatz zu der Entthronung bezeichnen.

Der Widerstand in III 78 § 2, als Absetzung des Königs verstanden, wird wohl am meisten gestützt auf die Bilderhandschriften, in denen ein Mann dargestellt ist, der dem König die Krone vom Kopf nimmt, ihn also seines Königszeichens entkleidet. Doch glaube ich, daß diese Darstellung nicht als Absetzung verstanden werden darf. Wie hätte der Zeichner denn sonst die Widerstandshandlung dem König gegenüber darstellen sollen? Er mußte durch etwas mehr als den sinnbildlichen Ausdruck des gezückten Schwertes zu verstehen geben, daß es sich hier um Widersetzung und nicht um einen Mordversuch am König handelt. Ich glaube, man tut dem

[102] Wolzendorff 2 S. 67
[103] Kern 2 S. 174

Darsteller der Bilderhandschrift sehr unrecht, wollte man seine Darstellung im Sinne von Absetzung verstehen. Das Abnehmen einer Krone ist für den einfachen Geist ein Zeichen der Demütigung und der Herabsetzung und konnte daher, wie wohl kaum ein anderer Vorgang, zur Charakterisierung des Widerstandsrechtes dienen. Denn die Bilderhandschriften müssen unter dem Gesichtspunkt von primitiven Darstellungen von Rechtssätzen betrachtet werden.

Daß III 78 § 2 von einem Absetzungsrecht sprechen soll, wird man aber auch noch aus einem anderen Grunde verneinen müssen.

Nicht nur der Sachsenspiegel, sondern auch die anderen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts verkünden es als eine feststehende Tatsache, daß es einen Richter über den König gibt. Der Sachsenspiegel spricht es in III 52 § 3 aus: „Wen clagit men uber den richtêre, her sol antwerden vor deme schultechen, . . . alse is die palanzgrêve uber den keiser . . .", = ebenso ist der Pfalzgraf (Richter) über den Kaiser[104]. Schon in I 78 § 2 ist ausgesprochen, daß der König angeklagt werden kann. Zwei Dinge können ihn treffen, die Absetzung oder der Tod. Der Tod hat aber immer die Absetzung als Voraussetzung, denn sie ist die Bedingung dafür, daß der König sein fränkisches Recht, das er durch die Wahl erhalten hat, verliert[105]. Denn nur dann konnte man das Leben des Königs verletzen.

Wenn in beiden Fällen bestimmte Voraussetzungen und bestimmte Personen genannt werden, so läßt das darauf schließen, daß eine Absetzung des Königs durch andere, also auch nicht durch „den man" und ohne jede Einhaltung von Förmlichkeiten nicht möglich war. Zudem wäre es widersinnig, den König wegen des Unrechts, das er einem seiner Untertanen zufügt, absetzen zu wollen. Gerade auch die Tatsache, daß der König einen Richter über sich hat, wie jeder andere Staatsbürger auch, zeigt, daß der Untertan auch dem König gegenüber Recht bekommen konnte und nicht gleich zu dem letzten Mittel greifen mußte.

Kern[106] hat nun erklärt, „daß die künstliche Lehre vom Pfalzgrafen, als Richter über den König, Eike doch dagegen nicht blind machen konnte, daß alle Obrigkeit, König und Richter, Unrecht tun konnten, gegen das man nicht in jedem Falle eine rechtsformale Sühne erlangte. Er fühlte sich gedrungen, für den Fall, daß einem Untertanen von der Obrigkeit Recht verweigert wird, denselben seiner Treupflicht gegen die betreffende Obrigkeitsperson ledig zu sprechen. Dabei drückt er, wie unsere ganze Untersuchung hier gezeigt hat, nur ein dem Mittelalter allgemein geläufiges Axiom aus. Daß daneben und darüber hinaus noch ein spezielles Gerichtsverfahren gegenüber dem König in besonders schweren Fällen bestehen soll (Pfalzgrafentheorie),. schließt dies Widerstandsrecht nicht aus." Das mag richtig sein, beweist aber zugleich, daß in III 78 § 2 von einem Absetzungsrecht nicht die Rede sein kann. Ein Absetzungsrecht kann auch nicht von einem einzelnen Mann durchgeführt werden, sondern nur von mehreren. Diese Erkenntnis veranlaßt dazu, in III 78 § 2 ein Absetzungsrecht nicht zu erblicken.

[104] Kern 2 S. 268, Ehrenberg, H., S. 75 f
[105] Weizsäcker S. 4
[106] Kern 2 S. 373

Aber noch aus einigen anderen Stellen dürfte sich ergeben, daß in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht nicht ausgedrückt ist. So ist der Sinn von I 1, daß, wer dem Kaiser widersteht, mit den Mitteln des Rechtes gezwungen wird, dem Kaiser gehorsam zu sein. Es könnte nun eingewendet werden, daß in I 1 nicht vom Unrecht die Rede ist, dem sich der Mann widersetzen darf. Darauf allein kann es aber nicht ankommen. Man muß hier wieder nach dem Zweck des Staates und dem Sinn dieser Bestimmung fragen. Zweck des mittelalterlichen Staates ist die Erhaltung der Rechtsordnung. Diese wird nicht so sehr gestört durch die Unrechtshandlung des Königs, der ja schließlich mit bestimmt, was Recht und Unrecht ist; diese wird vielmehr durch jeden, auch den berechtigten Selbsthilfeeingriff gestört. Um derartige Störungen zu vermeiden, zwingt das Recht den einzelnen, dem König gehorsam zu sein (vergl. III 63).

Besonders aber aus II 1 darf man wohl entnehmen, daß das Widerstandsrecht dem Sachsenspiegel überhaupt unbekannt ist. II 1 bestimmt: „Svar herren mit eiden sik to samene sekeret, se ne besceiden dat rike dar but, se hebbet se weder deme rike gedan." „Wo sich Herren durch einen Eid verbinden, sie bestimmen nicht das Reich dazu, so haben sie wider das Reich gehandelt." Jedes Widerstandsrecht erfordert zur Durchführung die gegenseitige Verpflichtung mehrerer zur Ausführung der Widerstandshandlungen. Richtet sich ein bloßer Zusammenschluß mehrerer schon gegen das Reich, um wieviel mehr muß sich dann erst die Tat dieser gegen das Reich richten.

Nicht nur der grammatischen Uebertragung nach, sondern auch wohl der Bedeutung, dem Zusammenhang und dem Sinn entsprechend, wird man in III 78 § 2 ein Widerstandsrecht gegen unrechtmäßige Amtshandlungen zu erblicken haben.

Versteht man die Stelle so, so kommt man mit keiner anderen Stelle in der Auslegung in Konflikt, braucht keine Umstellung von überlieferten Worten vorzunehmen. Der Treugedanke wird durch nichts verletzt und steht in derselben Größe und Herrlichkeit vor uns. Der Geist des Werkes wird nicht gebeugt, sondern läßt noch mehr als wohl je ein anderes Werk den großartigen Rechtsgedanken des Mittelalters, verknüpft mit der christlichen Anschauung dieser Zeit, erkennen.

So nur ist es verständlich, wenn Eike den König und Richter zusammen nennt. Der Richter ist genau so wie der König eine Person, die hoheitliche Befugnisse auszuüben befugt ist. So reiht sich die Stelle ohne Schwierigkeiten in den Zusammenhang ein, der Rechtfertigungs- und Entschuldigungshandlungen enthält.

Dem steht auch die Stelle III 56 § 2 nicht entgegen, nach der den unrechtmäßigen Handlungen des Fronboten Widerstand entgegengesetzt werden kann. Denn hier ist nur von dem Widerstandsrecht gegenüber dem Fronboten die Rede, nicht aber vom König und Richter. Diese mußten besonders erwähnt werden. Wenn dies Eike an einer anderen Stelle tat und so ein einheitliches Widerstandsrecht gegen unrechtmäßige Amtshandlungen nicht auszubilden vermochte, so ist dies ein Fehler seines

Systems, aber nicht eine Lücke seines Strafrechtes, und man kann darüber hinaus sagen, seines Rechtsstaatssystems überhaupt. Aber selbst einen Systemfehler darf man Eike nicht vorwerfen, denn man kann die Folge der Rechtssätze eines mittelalterlichen Rechtsbuches nicht messen nach dem heutigen Rechtssystem, sondern nur nach der Erkenntnis der damaligen Zeit. Die Stellen III 56 § 2 und III 78 § 2 gehören zusammen, nicht nur der Natur ihrer aufgezeichneten Rechte nach, sondern auch ihrer grammatischen Konstruktion nach. Eine so augenscheinliche Zusammengehörigkeit verpflichtet aber auch, die Stellen als zusammengehörend zu behandeln. So ergibt sich, daß der Sachsenspiegel ein Recht der Widersetzung gegen unrechtmäßige Amtshandlungen des Königs, Richters und Fronboten kennt. Nicht ein Widerstandsrecht ist in III 78 § 2 ausgedrückt, sondern, wie es besser bezeichnet wird, ein Recht zur Widersetzung.

Eike hat nicht ein Recht zu konstruieren versucht, dessen Existenz ebenso zweifelhaft ist wie seine Begründung. In sein System des monarchisch-konservativen-christlichen Staatswesens hätte ein solches Recht nicht hineingepaßt. Wohl aber war das Recht der Widersetzung geeignet, das Bild dieser Staatsform nicht nur zu vervollständigen, sondern den Kern einer rechtlich gebundenen Staatsgewalt zu bilden.

Das Recht der Widersetzung zerstört keine Staatswesen. Es ist nur das notwendige Aequivalent gegen die Staatsgewalt. Es ist der Ausgleich zwischen dem staatlichen Egoismus und dem Interesse des Individuums am Schutz der garantierten Rechtsgüter.

Ein solches Recht der Widersetzung war auch dem König gegenüber gegeben. Er war oberster Richter, er teilte Lehn aus und zog es ein, in seinem Namen wurden die meisten Handlungen vorgenommen. Ueberschritt er dabei die ihm gesetzten Grenzen, dann war er nicht anders zu behandeln wie ein anderer Mann, der auch Unrecht tat. So wie die Kurfürsten unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen ein Absetzungsrecht des Königs hatten, so hatte der einfache Staatsbürger ein Recht, sich unrechtmäßigen Amtshandlungen des Königs zu widersetzen. Nicht allmächtig steht der König da, sondern er ist genau so wie der letzte seiner Staatsbürger an das Recht gebunden. Dieses schützt ihn vor unrechtmäßigen Angriffen. Es versagt ihm aber auch den Schutz, wenn er selber unrechtmäßig handelt. Mit demselben Bekenntnis wie der Mann zum Recht zu stehen hat, ist auch der König verpflichtet, die Grenzen des Rechtes einzuhalten. So wie die Widersetzung der letzte rechtliche Behelf gegen die Willkür des Richters ist, so ist sie es auch gegen den König.

Diese Auffassung der Stelle wird auch durch andere mittelalterliche Quellen vertreten[107].

Auch hier ist der Gedanke der rechtlichen Gebundenheit des Herrschers oder, wenn man es von Seiten des Untertan betrachtet, die Bedingtheit des Gehorsams aufgezeichnet. Auch hier ist jener Gedanke des § 2 Art. 78 III ausgedrückt, daß „der Staat von seinem Volke nur dann und insoweit verlangen kann, innerhalb des gesetzlichen Gehorsams wider die Staats-

[107] Vergl. oben S. 33

gewalt zu bleiben, als seine Handlungen selbst dem Gesetz treu bleiben und von seiner Autorität durchdrungen und gefestigt sind"[108].

Wenn die Glosse und der Schwabenspiegel eine andere Deutung der Stelle vornehmen, so darf das nicht verwundern, denn beide Werke sind keine Auslegung des Sachsenspiegels. Der Schwabenspiegel hat den Sachsenspiegel nur zur Vorlage gehabt. Die Glosse aber hat die in der damaligen Zeit unverständliche Stelle mit einem Sinn versehen, der durch nichts gestützt werden kann und einzig in dem Hirn des Glossators seinen Ursprung hat und seine Begründung findet. Die Stellen des Kaiserrechts beweisen aber, daß im Mittelalter das Recht der Widersetzung nicht nur bekannt war, sondern vielfältig überliefert wurde. Sie müssen um so mehr die Ansicht bestärken, daß in ihnen das Recht, sich unrechtmäßigen Handlungen des Königs und Richters zu widersetzen, Ausdruck gefunden hat, als sie gar nicht anders verstanden werden konnten. Das Recht der Widersetzung gegen die unrechtmäßig handelnde Obrigkeit hat als Mittelpunkt der Staatsauffassung Eikes in III 78 Ausdruck gefunden.

Die Frage, wer zur Ausübung des Widersetzungsrechtes berufen ist, mag auf den ersten Blick als in III 78 § 2 hinreichend beantwortet erscheinen, denn es heißt: „der man mut . . . wederstan . . ." Aber dennoch erscheint das Wort „man" noch nicht von der hinreichenden Klarheit, daß sich nicht die Frage daran knüpfen ließ, ob hier nur dem einzelnen ein Recht zur Widersetzung gegeben ist, oder ob das ganze Volk sich auflehnen kann, ob nur die Vertretung der Landstände sich der Anordnung widersetzen darf oder ob das Recht der Widersetzung überhaupt nur den Vasallen gegeben ist, die durch Treueid mit dem König und Richter verbunden sind?

Daß das Recht der Widersetzung auf die Landstände und auf die Vasallen beschränkt war, erscheint nicht dem Sinn der Stelle entsprechend zu sein. Denn wenn auch in der folgenden Zeit das Recht der Widersetzung und in gewissen Fällen auch das Widerstandsrecht nicht einzelnen Volksgenossen, sondern nur den Ständen oder den Vasallen zugestanden wurde, so kann man dies für das 13. Jahrhundert nicht behaupten. Es heißt in III 78 § 2 auch nicht, ein durch Treue verbundener Mann darf widerstehen, sondern Eike gibt jedem Mann schlechthin das Recht der Widersetzung. Man wird aus dem Zusammenhang auch nicht entnehmen können, daß Eike hier den Treubrecher als Vasallen gedacht hat. Zwar kann Treue nur brechen, wer durch Treue verbunden ist, das braucht aber nicht notwendig ein Vasall zu sein. M. E. läßt sich aus dem letzten Teil der Stelle „unde her dût dar an weder sînen trûven nicht" nichts daraus schließen, wer zum Widerstand berechtigt ist. Die Bedeutung dieser Worte liegt in ganz etwas anderem, was später noch zu behandeln ist. Die Frage, wer zur Widersetzung berechtigt ist, läßt sich nur aus dem Wort „man" entnehmen.

Kann das Recht der Widersetzung dem Einzelnen im Volke, einem Volksteil oder der Gesamtheit des Volkes zugebilligt werden? M. E. wird

[108] Binding S. 751

man nur dem Einzelnen eines Volkes das Recht der Widersetzung gewähren können. Wenn Fehr eine andere Ansicht vertritt, dann ist dies eine notwendige Folge seines Revolutionsrechtes, das er in III 78 § 2 ausgedrückt findet. Ein solches Recht kann nicht von einem Einzelnen, sondern nur von der Volksgesamtheit ausgeübt werden. Das Recht der Widersetzung dagegen steht nur dem Einzelnen zu. Dies bedingt der Charakter dieses Rechtes, das, wenn es von einem Volksteil ausgeübt wird, leicht zu einem Revolutionsrecht wird.

Das Widersetzungsrecht ist das Recht des Einzelnen. Er darf sich der gegen ihn begangenen unrechten Handlungen erwehren, er darf sich widersetzen. Im freien Ermessen des Mannes steht es, ob er Unrechtshandlungen dulden will oder in sklavischer Unterwerfung sie über sich ergehen läßt. Ob er sich ihnen widersetzen will, um die Autorität des Rechtes wieder herzustellen. Der Mann ist es, der in seinem Innern die Entscheidung fällt, er ist es, der das Recht ausübt, durch nichts beeinflußt als durch den Glauben an die Gerechtigkeit selbst. Nicht das Vorrecht einer Klasse, sondern das Recht des Mannes ist es, sich zu widersetzen. So wie jeder Mann vor dem Recht gleich ist, so gibt es auch keinen Unterschied in der Befugnis, das Recht der Widersetzung auszuüben. Auch jener kurze und prägnante Ausdruck „man" ist ein Beweis dafür, daß Eike von Repgow das Recht der Widersetzung nicht auf das ganze Volk, sondern auf den einzelnen Mann ausgedehnt wissen wollte.

Aber nicht nur dem Wortlaut und dem Charakter des Rechtsinstituts entsprechend ergibt sich, daß in III 78 § 2 nur dem Einzelnen ein Recht zur Widersetzung gegeben ist, sondern aus dem Gesamtbild, das uns der Sachsenspiegel vermittelt. Wann hätte der Richter ungestraft eine unrechte Handlung begehen können? Er war ja nur Vorsitzender des Gerichts. Er mag auf vieles Einfluß gehabt haben, aber nicht einen so großen, daß er einer Mehrheit des Volkes hätte Unrecht tun können. Der Richter war in seinen Entscheidungen genau so wie die Urteiler an das Recht gebunden. Seine Handlungen konnten, da die Mehrheit entschied, immer nur einem Unrecht zufügen.

Wenn nun der Einzelne das Recht der Widersetzung hatte, so kann noch zweifelhaft sein, ob hiermit der Verletzte oder auch der Nichtverletzte gemeint ist. Für den Nichtverletzten spricht eigentlich nichts in der Stelle, denn ihm gegenüber ist kein Unrecht begangen, aus welchen Motiven sollte er also ein Recht zur Widersetzung haben. Man könnte es ihm nur geben, wenn über den Grundgedanken dieses Rechtsinstituts hinweggesehen und sich auf den ureigensten Charakter berufen wird. Die Notwehr ist nicht nur erlaubt dem Verletzten, sondern auch anderen bestimmten Personen, die in einer engen Verbindung mit dem Verletzten stehen. Daß das Notwehrrecht des Sachsenspiegels weiter ging als unser heutiges, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Man wird daher wohl sagen können, daß auch diese Personen, die mit dem Verletzten in einem besonders engen Bande standen, das Recht der Widersetzung hatten. Keineswegs hat es aber ganz Fremden, den Verletzten Fernstehenden, zugestanden, denn diesen ein Widersetzungsrecht zuzubilligen, hieße das

Widerstandsrecht anerkennen. Auch mit dem Gedanken, daß die unrechte Handlung sich gegen die göttliche Ordnung richtet und jedermann zu ihrer Wiederherstellung verpflichtet sei, läßt sich der Kreis der zur Widersetzung berechtigten Personen nicht ausdehnen. Denn die Frage, ob ein Unrecht geschehen sei, ob die göttliche Ordnung verletzt sei, kann nur der Verletzte selbst beantworten. Das Recht der Widersetzung stand nur dem Einzelnen und den mit ihm in einer Gemeinschaft Lebenden zu.

Die Frage, gegen wen sich das Recht der Widersetzung richtet, mag sonst eine Nebenfrage des Problems sein. Für den Sachsenspiegel ist es aber eine Frage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, die von allen, die sich bisher mit der Stelle III 78 § 2 beschäftigt haben, viel zu wenig oder gar nicht beachtet ist. Darüber hinaus hat die Frage auch für das Recht der Widersetzung eine besondere Bedeutung, denn wenn festgestellt werden sollte, daß die Personen, gegen die sich in III 78 § 2 das Widersetzungsrecht richtet, gar keine Amtspersonen sind, dann entfällt sogar das Recht der Widersetzung, und es bliebe weiter nichts übrig, als Zeumer in seiner Darstellung über diese Stelle recht zu geben, die dann die einzig mögliche Erklärung ist.

In III 78 § 2 heißt es „sime koning unde sime richtere". Bedeutet das nun wirklich „seinem König und seinem Richter"? Bedeutet es nicht „König und Landesherr"? Bedeutet König nicht vielleicht auch das Reich selber?

Kern[109] hat darauf hingewiesen, daß im „richtere" vielleicht auch der Landesherr im Gegensatz zum Lehnsherrn zu betrachten ist. Ich glaube, über das „vielleicht" wird man hier nicht hinauskommen, denn einheitlich bezeichnet der Sachsenspiegel mit „richtere" den Vorsitzenden des Gerichts. Ihn als Landesherrn anzusehen, ist unmöglich. Spricht doch der Sachsenspiegel an keiner Stelle vom Landesherrn oder von der Unterteilung des Reiches in Staaten, so daß man wohl sagen kann, daß Eicke eine derartige Gliederung des Deutschen Reiches und damit die Stellung eines Landesherrn unbekannt war.

In dem deutschen König haben wir auch niemanden anders zu sehen als das Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Mit „koninge" hat Eike an keiner Stelle seines Werkes das Reich gemeint.

Es wäre auch eigenartig gewesen, wenn Eike hier mit zwei Worten, die noch dazu durch ein „und" verbunden sind, dasselbe sagen wollte. Richter und König sind nicht dasselbe, es sind verschiedene Menschen.

Wenn aber anerkannt wird, daß beide Worte nicht die gleiche Bedeutung haben, so hätte einem aufmerksamen Beobachter auffallen müssen, daß es dem Richter gegenüber kein Widerstandsrecht, sondern höchstens ein Recht der Widersetzung gibt. Denn zum Widerstandsrecht im Sinne des Revolutionsrechtes gehört, daß es sich gegen den Träger des Staates, gegen den Staat selbst richtet. Daß der Richter aber weder Träger des Staates ist, noch den Staat repräsentiert, wird niemand behaupten. Schon aus diesem Grunde hätte man ein Widerstandsrecht in III 78 § 2 ab-

[109] Kern 2 S. 372

lehnen müssen. Denn ein Widerstandsrecht ließe sich in unserer Stelle, abgesehen von anderen dagegen vorzubringenden Gegenargumenten, nur vertreten, wenn III 78 § 2 nur den König nennen würde als die Person, der Widerstand geleistet werden könnte. Eike tut dies aber nicht. Er nennt in einem Atemzug König und Richter und gibt uns damit selbst zu verstehen, daß die diesen beiden gegenüber geübte Widersetzung kein Widerstandsrecht, also auch kein Revolutionsrecht und Recht zum Tyrannenmord ist.

Ist nun der König und der Richter als Träger öffentlicher Rechte aufzufassen, weil sonst die gegen sie geübte Handlung nicht als Widersetzung erscheinen kann, sondern als Notwehr?

Man wird den König auf jeden Fall als Amtsperson aufzufassen haben, denn nicht nur jedermann hat sein Recht vor dem König (III 33 § 1), sondern „der kuning is gemeyne richtêre uber al". Er hatte die höchste Gewalt und übte sie zum Teil unmittelbar aus. Seine Rechte lassen sich überhaupt nicht in private oder öffentliche trennen, denn im 13. Jahrhundert ist diese, dem Gedanken entsprungene Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rechten des obersten Staatsorganes noch unbekannt. Es ist deshalb auch nicht möglich, besonders festzustellen, wann der König als Amtsperson oder als Privatmann handelte.

Etwas anderes ist es beim Richter. Dieser wurde zwar auf Lebenszeit eingesetzt, aber seine Tätigkeit als Richter war doch ziemlich beschränkt. Beschränkt auf den Ding, an dem er die Gerichtsleitung hatte. Nur wenn er sich bei amtlicher Tätigkeit befand, war er Richter, nur dann konnte man ihm widerstehen.

Trotzdem kann man eine solche Abgrenzung zwischen amtlicher und nichtamtlicher Befugnis nicht mit der Schärfe vornehmen, wie man es heute vielleicht tut. Denn die Grenzen nicht nur des Rechtes, sondern auch der Tätigkeit innerhalb und für das Recht verwischen sich und sind im Mittelalter noch nicht mit der Klarheit aufgezeichnet, wie man sie heute abgegrenzt findet. An die Voraussetzungen für die amtliche Tätigkeit kann daher keine allzu hohe Anforderung gestellt werden.

Oben machte schon die Uebersetzung des Begriffes „unrechtes" Schwierigkeiten. Diese tauchen aber in unvermindertem Umfang wieder auf, wenn die Frage aufgeworfen wird, was eine unrechtmäßige Handlung ist, was Unrecht ist. Hieraus ergibt sich sofort auch die andere Frage, was Recht ist. Es ist die große Frage, die die Menschheit wie keine andere beschäftigt hat. Sie ist die Kernfrage eines jeden Streites und auch die Kernfrage unserer Stelle. Denn in dem Gedanken des Rechtes ist auch das Problem des Widersetzungsrechtes schlechthin begründet. Und es ist richtig, wenn Wolzendorff[110] sagt: „Daß die eigentliche Schwierigkeit nicht sowohl die ist, die Grenzen zwischen dem Recht des Herrschers und dem des Volkes zu ziehen, sondern diejenige zwischen den Bedürfnissen materieller und formeller Rechtssicherheit. Denn das ist tatsächlich das eigentliche Problem des Volkswiderstandsrechtes: Wenn es den eigent-

[110] Wolzendorff 2 S. 434

lichen Inhalt der Rechtsordnung schützt, so gefährdet es doch ihren Bestand; wenn es das Interesse der Volksgemeinschaft an ihrer Freiheit schützt, so gefährdet es dabei schlechthin ihre Existenz."

Eike von Repgow wollte den Sachsen Recht und Unrecht darstellen. Er hat dann auch vielfach unter besonderer Hervorhebung eine Bestimmung darüber getroffen, ob diese oder jene Handlung Recht oder Unrecht ist (vergl. II 61 § 4). Vielfach läßt er aber offen, wie sich die rechte oder unrechte Handlung gestaltet (vergl. I 52 § 4).

Auch eine Begriffsbestimmung des Wortes „unrechtes" gibt Eike im Sachsenspiegel nicht. Aber an verschiedenen Stellen gebraucht er das Wort „unrechtes". Der Sinn ist in fast allen Stellen verschieden. In den weitaus meisten Fällen gebraucht Eike es im Sinne des heutigen Wortes „Unrecht" (Reimvorrede Vers 140, 230, 249, I 52 § 3 usw.). Dann aber dient das Wort „unrechtes" auch zum Ausdruck einer unrechtmäßigen Handlung, z. B. in II 24 § 1, III 37 § 3, III 56 § 2.

His[111] hat gefunden, daß in den mittelalterlichen Quellen ein Vergehen mit „Unrecht" bezeichnet wird. Hier in III 78 § 2 kommt diese Deutung keineswegs in Frage, denn nicht nur eine strafbare und strafwürdige Handlung des Herrschers und Richters dürfte zum Widerstand berechtigen, sondern jedes Verhalten, das mit der Rechtsordnung nicht im Einklang stand.

So leuchten die Stellen des Sachsenspiegels, an denen Eike von Unrecht spricht, in ihrer bunten Verschiedenheit dem Beschauer entgegen, ohne eine gemeinsame Form anzunehmen und dadurch den Begriff des Unrechts zu bestimmen. Es wäre auch falsch, wollte man eine Begriffsbestimmung für das Wort „unrechtes" verlangen. Was Unrecht ist, ergibt sich nicht aus einem Gesetzbuch, sondern aus der ihm zugrunde liegenden Wertanschauung. So ist es für die Lebenden einer Zeit immer möglich, durch die Befragung des eigenen Wertgefühls festzustellen, was Unrecht ist; für die nachfolgende Generation aber um so schwerer, weil das Recht ihrer Zeit vielleicht schon weitaus verschieden ist von dem ihrer Ahnen. Der mittelalterliche Mensch kannte das Unrecht. Er wußte es genau, denn er wirkte selbst aktiv bei der Rechtsfindung mit, er pflegte das Recht. Eike sagt daher in der Reimvorrede sehr richtig: „Dennoch wirt unrecht wol bekannt, als eyn copper penning in der hant, Swen im ûz blicket sîn rôte skin, mang penningen die gêve sin." Das Unrecht ist genau so wie das Recht historisch bedingt und kein für alle Zeiten gleichbleibender Begriff.

Als Unrecht pflegt man alles das zu bezeichnen, was nicht Recht ist. Vielleicht ist es möglich, über den Begriff des Rechtes den des Unrechtes festzustellen.

Aber auch die Bedeutung dieses Wortes ist im Werke des Spieglers keine gleichbleibende. Eike versteht einmal darunter das Recht im Sinne der Gerechtigkeitsidee, dann aber auch ein bestimmtes (Personal-) Recht (III 19). Ja, in III 78 gebraucht der Spiegler einmal sogar „recht" im

[111] His 1 S. 38

Sinne von Rechtsfähigkeit. Nicht vergessen werden darf aber auch, daß es in Uebereinstimmung mit unserem Sprachgebrauch auch als Recht im heutigen Sinne verstanden wird.

So bietet dies Wort lauter Hülsen, die erst durch die heranzutragende Wertanschauung mit Inhalt gefüllt werden müssen. Es dürfte überhaupt unmöglich sein, das Wesen und den Begriff des Rechtes aus einigen einzelnen Bestimmungen heraus zu verstehen, denn der Rechtfinder und Rechtschöpfer setzen diesen Begriff überall schon voraus[112]. Der Begriff des Rechtes in seiner allgemeinen und abstrakten Form kann nur sehr schwer bestimmt werden[113]. Man wird ihn besonders im Werke des Spieglers nur aus dem sittlichen Gehalt seiner Grundanschauung, seinem Verhältnis zu Volk, Staat und Christentum begreifen können.

Unserem heutigen Denken würde es entsprechen, wenn jetzt begonnen würde, zwischen öffentlichem und privatem, formellem und materiellem Recht zu gliedern. Im Mittelalter bestand dagegen eine Einheit, alles war das R e c h t. Das Privatrecht verschwindet im öffentlichen, dieses ist aber nicht „römischer Imperialismus" oder „byzantinischer Absolutismus", sondern Herrschaft im Dienst des Christentums[114].

Der Begriff des objektiven und des subjektiven Rechtes ist dem germanischen Rechtsdenken zwar nicht fremd, aber auch nicht in der Trennung, wie sie heute durchgeführt ist, bekannt gewesen. Subjektives und objektives Recht bilden im Recht des Mittelalters eine Einheit. Beide zusammen sind das R e c h t. Das Recht ist nicht nur die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, es ist auch der Anspruch des Einzelnen an die Gemeinschaft. Dieses gegenseitig Bedingte ist nicht nur eine Wesensform des mittelalterlichen Rechtslebens, sondern des mittelalterlichen Denkens überhaupt. Der mittelalterliche Mensch konnte sich jedes Verhältnis, sei es sittlicher oder rechtlicher Art, nur gegenseitig bedingt vorstellen. Ein Satz der objektiven Rechtsordnung enthielt daher zugleich immer einen subjektiven Anspruch eines Einzelnen, nicht nur auf Erhaltung und Pflege dieses Rechtssatzes, sondern auch auf seine Anwendung. Wolzendorff[115] sagt einmal, daß das Recht „sowohl die Richtung eines Lebensverhältnisses und das so gerichtete Lebensverhältnis selbst", als auch die in ihm enthaltenen Ansprüche des Einzelnen bezeichnet.

Es mag für uns heute schwer fallen, diese Einheit des Rechtes zu begreifen, da wir gewohnt sind, das Recht als Rechtsordnung immer von dem daraus resultierenden Recht des Einzelnen im Sinne eines Anrechtes zu unterscheiden. Trotzdem wird der Begriff des einheitlichen Rechtes verstanden, wenn wir daran denken, daß der Kern des mittelalterlichen Rechtes weniger im Bestehen einer objektiven Rechtsordnung lag, als in der Anwendung des gewohnheitsrechtlich entstandenen Rechtes. Dieses Gewohnheitsrecht war sowohl subjektives als auch objektives Recht. Die überlieferte Rechtsordnung war das objektive Recht und war es doch nicht, denn es ist nur der Zusammenhang unendlich vieler Privatrechte. Diese Privatrechte sind als Glieder der objektiven Rechtsordnung auch vor jeder

[112] Kohlrausch S. 41, Dohna S. 39
[113] Dohna S. 73
[114] Wegner 1 S. 31
[115] Wolzendorff 2 S. 301

willkürlichen Aenderung geschützt. Nur wenn der einzelne Volksgenosse auf sein subjektives Recht verzichtet, kann der Staat das objektive Recht, das ja aus den einzelnen Privatrechten bestand, abändern. Der Frieden und seine Erhaltung sind objektives Recht, zugleich aber auch subjektives, denn sein Zweck ist auch der Schutz des Einzelnen, ihm seinen Frieden zu erhalten.

Für die Bestimmung des Begriffes Recht ist es noch notwendig, die Unterscheidung von positivem und idealem Recht im mittelalterlichen Rechtsbegriff zu untersuchen. Man pflegt heute eine genaue Unterscheidung zwischen dem idealen, d. h. dem seinsollenden, und dem positiven, d. h. dem geltenden Recht zu machen. Das Mittelalter machte diese Unterscheidung nicht. Denn wenn es Gott selber als Ursprung des Rechtes betrachtet, Gott aber das Gute ist, dann konnte dieses Recht nicht schlecht sein, sondern mußte als Ausfluß der Gottheit selber gut, d. h. ideal sein. Dieser Fortfall der Unterscheidung zwischen idealem und positivem Recht macht die Bestimmung des Begriffes Recht so schwer, denn der Begriff des Rechtes im Mittelalter wurzelt nicht nur in der Wirklichkeit, sondern auch in der Welt der Gedanken oder, um es anders auszudrücken, im Gewissen und in der Ueberlieferung. Während sich das aus der Ueberlieferung entsprungene Recht durch Befragung von Zeugen feststellen läßt, kann das der Welt des seinsollenden, des Idealen entwachsene Recht nur aus der Erkenntnis der Dinge selbst gewonnen werden. Dabei ist das ideale Recht „in seiner Koexistenz mit dem positiven Recht so sehr seiend, wirklich, geltend und stark, daß das positive Recht, insoweit es ihm nicht konform ist, als Unrecht, ja geradezu als lex nulla bezeichnet wird"[116].

Diese doppelte Begründung des Rechtes aus der Wirklichkeit und der Welt des Ueberirdischen ist für das Mittelalter eigentümlich. Besonders aber für das Werk Eikes gilt dies, stand er doch unter der religiösen Vorstellung, daß das Recht seinen letzten Ursprung in Gott habe. „Von diesem Zentralgedanken aus baut er sein Rechtssystem auf."[117] Dabei nimmt er aber wunderbarerweise das Recht des Staates nicht aus, sondern begründet auch es aus der transzendenten Herleitung. Das ist das Großartige seiner Lehre, daß trotz dieser Zwiespältigkeit des Rechtes dieses doch, ganz gleich auf welche Art es entstanden ist, göttlichen Charakters ist.

Das im Gewissen wurzelnde Recht wird durch den „ungeheuren Schatz sittlicher Vorstellungen und Anschauungen" gestaltet, weil das Gewissen Ausdruck ethischer Normen überhaupt ist. Die sittliche Grundlage des Rechtes wird Bestandteil des Rechtssystems überhaupt[118]. Trotzdem ist das Recht „nicht nur Ausdruck der im Volke lebenden Werturteile, sondern zugleich auch Forderung, die an das Denken und Empfinden, an das Wollen und Handeln des Volkes gestellt werden"[119].

Im Sachsenspiegel (I 18 § 3) heißt es: „Dar zû behilden se al ir alde recht, wâr iz weder der kristlicher ê unde weder deme gelouben nicht ne was." Eike kennzeichnet so zwei Kernstücke des Rechtes überhaupt. Das Recht muß alt und darf nicht gegen den christlichen Glauben gerichtet

[116] Kern 2 S. 344
[117] Schilling S. 1
[118] Dahna S. 13
[119] Liszt S. 3

sein. Alt deshalb, weil dann die Gewähr für den göttlichen Ursprung und die Vereinbarkeit mit dem christlichen Glauben gegeben war.

Mit diesen beiden Kernstücken des Rechtes begnügte man sich. Denn alles, was gut, alt und göttlichen Ursprungs ist, hatte vor allem anderen im christlichen Staat des Mittelalters seinen Vorrang. Dabei konnte das Recht selbst auf die Einsetzung durch den Staat verzichten.

So ist auch das Recht des Sachsenspiegels nicht Schöpfung des Staates, sondern ein Stück des Lebens, das sich aus „der innersten Natur des Rechtsbegriffes mit unerbittlicher Konsequenz ergibt"[120]. Der Rechtsbegriff des Sachsenspiegels ergibt sich aus dem Rechtsgefühl und Rechtsgewissen der Gemeinschaft, das sich mit dem Glauben an Gott zu einer festen Einheit verband. Diese Einheit war durch nichts zu erschüttern, weil ihr Ursprung die Gottheit selber war. Der germanische Rechtsbegriff wird bestimmt durch den Einklang von Volk und Gott. Das „Recht glich der Gerechtigkeit schlechthin als Gottes Dienerin"[121].

So ergibt sich der Begriff des Rechtes als „die Verkörperung der unverbrüchlichen Rechtsidee, des Gerechtigkeitsgedankens"[122]. Das Recht ist ewig, göttlich, gut und richtig. Es ist das Rechte, das Redliche, das Vernünftige[123]. Das Recht ist eine äußere Ordnung[124]. Es ist der wohlgeordnete Ausdruck der durch die Schöpfung hervorgerufenen sittlichen Ordnung der Gemeinschaft. Es ist Sinnbild des organisierten Friedens. Es ist die Garantie für das Leben eines Volkes. „Das Recht ist das Ehrenwort des Staates."[125] „Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht." Das Recht ist die aus der göttlichen Offenbarung geschöpfte Erkenntnis, die in der Bewahrung des Bestehenden liegt. Diese Erkenntnis kann nicht diktiert werden, weil sie im eigenen Gewissen fußt. Das eigene Rechtsgefühl bestimmte daher im Mittelalter, was Recht ist. Das Rechtsgefühl hatte seine Quelle aber nicht in der subjektiven Wertanschauung des Einzelnen, sondern im Ethos der Gemeinschaft.

Mit dem Begriff des Rechtes ist auch der Begriff des Unrechtes bestimmt, denn Unrecht ist jedes Verhalten, das dem Recht widerspricht. Unrecht ist jede Handlung, die sich gegen Gott, gegen die bestehende Ordnung, gegen den Zustand, in dem sich der Einzelne befindet, gegen die Gemeinschaft richtet. Unrecht ist auch die Handlung des Herrschers, durch die er ohne Zustimmung seines Volkes neues Recht einführen will. Denn der Staat allein konnte neues Recht nicht schaffen, weil das Recht infolge seiner transzendentalen Herleitung über dem Staat stand.

Richtet sich die Widersetzungshandlung nun gegen das Unrecht schlechthin oder nur gegen formelles bzw. materielles Unrecht? Daß eine so feine Unterscheidung von formellem und materiellem Unrecht für den Sachsenspiegel in Betracht zu ziehen ist, dürfte zu verneinen sein, denn eine solche Scheidung ist im Recht des Mittelalters nicht aufzufinden. Das ergibt sich auch aus der transzendentalen Herleitung des Rechtes und

[120] Meyer S. 6
[121] Kern 3 S. 7
[122] Merk S. 69
[123] Kern 3 S. 7
[124] Wegner 2 S. 182
[125] Ausspruch von Reichsminister Frank

damit auch des Unrechtes. Es gab nur ein Unrecht, denn der Begriff des formellen Unrechts hätte die Scheidung von positivem und idealem Recht vorausgesetzt, deren Zusammenfallen aber oben bereits dargelegt war. Unrechtmäßig war daher in III 78 § 2 jede Handlung, die gegen das Recht überhaupt verstieß.

Das Recht schützte jeden, aber wehe, wenn man das Recht verletzte. Dann hatte man gegen das Gute, gegen Gott verstoßen. Man hatte die Autorität, die Heiligkeit des Rechtes geleugnet. Der Rechtsschutz war dem Rechtbrecher entzogen.

Sind dem Verletzer des Rechtes gegenüber nun alle Handlungen erlaubt? M. E. nicht, denn das Recht besteht trotz seiner Verletzung in gleicher Unversehrtheit und Mächtigkeit weiter und verlangt nun erst recht, den Rechtbrecher auf dem Wege des Rechtes seiner Strafe zuzuführen.

Kern[126] hat aus der Verletzung des Rechtes durch den Herrscher die Folge gezogen, daß dieser durch seine unrechte Handlung die eigene Befugnis verliert. Alle Befehle und Anordnungen dieses Herrschers wären Unrechtsbefehle, denen niemand mehr zu gehorchen hätte, und wenn der Gehorsam erzwungen werden sollte, dann hätte der Einzelne oder die Gesamtheit des Volkes das Widerstandsrecht[127]. Denn eine Pflicht zum Befolgen des königlichen Befehles bestände nicht mehr. Wohl aber hätte jeder Staatsbürger die Pflicht, das Recht aus höchstem Gehorsam zu diesem wiederherzustellen.

Diese Folgerung überzeugt keineswegs. Das mag zum Teil daran liegen, daß Kern und Fehr von der Grundanschauung ihrer Werke, daß es im Mittelalter ein Widerstandsrecht gegeben hat, ausgehen. M. E. wären sie zu dieser Ansicht nicht gelangt, wenn sie sich bewußt geworden wären, daß auch im Mittelalter die Erhaltung der Gesamtheit über dem Wohl des Einzelnen gestanden hat und schon aus diesem Grunde ein Widerstandsrecht so allgemeiner Art, wie sie es annehmen wollen, gar nicht existieren konnte. Denn wenn man gegen den Staat ein Widerstandsrecht gibt, so werden im Konfliktsfalle nicht nur die Rechtsverletzer angegriffen, sondern viele in Mitleidenschaft gezogen. Dieser innere Aufruhr, der zur Zerstörung des Staates im Innern führt, ist aber genau so gegen das Recht wie die Handlung des Herrschers, der das Recht verletzt. Diese dauernden Rechtsverletzungen konnten aber unmöglich durch das Recht geschützt werden, sie widersprachen sogar dem Rechtsempfinden des Mittelalters, das gerade die größtmögliche Befriedigung aller erreichen wollte. Im Begriff des Rechtes liegt zwar der Gehorsam ihm gegenüber, liegt auch die Verpflichtung zur Sühnung, liegt aber nicht die Verpflichtung, das Recht wiederherzustellen, weil es eine solche Verpflichtung überhaupt nicht geben kann, denn „Recht muß doch Recht bleiben". Das Recht ist unversehrbar und braucht daher nicht wiederhergestellt zu werden, weil es immer Recht bleibt, selbst wenn es verletzt ist.

Wer bestimmt nun, was Recht, was Unrecht ist? Ist es der Herrscher,

[126] Kern 3 S. 61
[127] Fehr 2 S. 5

das gesamte Volk, ein Einzelner, oder ist es die Kirche? Im Sachsenspiegel wird diese Frage und die damit zusammenhängende von der Ueber- oder Unterordnung dieser Gliedteile eines Staates nicht beantwortet.

Die Untertänigkeit des Volkes unter das Recht, auch die des einzelnen Volksgenossen, hat nie den Ausgangspunkt einer Betrachtung gebildet, weil man es für selbstverständlich hielt, daß das Volk dem Recht zu gehorchen habe, eben weil es das Volk ist. Der Gehorsam des Herrschers oder der Kirche gegenüber dem Recht ist aber besonders mit der Frage vom Widerstandsrecht hinreichend erörtert. Dabei vergaß man aber einen, den Richter. Daß dieser dem Recht untertan ist, erscheint heute mehr als selbstverständlich, so war es aber nicht immer. Noch der Sachsenspiegel mußte den Richter ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß auch er dem Recht unterworfen ist[128]. Das aber genügte dem Spiegler in weiser Voraussicht noch nicht, er stellte den rechtsverweigernden Richter unter dieselbe Strafe wie den Rechtbrecher, weil die Beachtung des Rechtes wegen seiner göttlichen Natur keine rein menschliche, sondern religiöse Pflicht war.

Von dieser Unterordnung unter das Recht waren auch der Herrscher und die Kirche nicht ausgenommen. Denn das Recht stand als von Gott eingesetzt über allem.

Nicht wie privatrechtliche Partner stehen sich Volk und Fürst im mittelalterlichen Staat gegenüber, sondern beide sind gebunden an die Rechtsordnung. Beide sind verpflichtet dem Recht gegenüber und Gott. Mit dieser Feststellung, daß Fürst und Volk an das Recht gebunden sind, ist aber noch nicht entschieden darüber, wer die Innehaltung dieser Schranken nachzuprüfen hat. Die Antwort hierauf gibt die Lehre vom Widerstandsrecht[129].

Das Recht bildet die Grenze für die Befugnisse eines jeden, ob Herrscher oder Untertan. Nur das Recht bestimmt die Grenzen der staatlichen Befehle, nur es bestimmt den Gehorsam des Volkes, nur in ihm kann obrigkeitliche Gewalt bestehen.

Oberste Richtschnur für das Handeln eines jeden Staatsbürgers war daher das Recht. Dem war auch der König unterworfen, nicht nur, weil das Recht selbst „souverän" war, sondern weil hinter ihm der Wille Gottes stand. Der Einzelne hatte also Gottes Gebot mehr zu gehorchen als dem Gebot anderer Menschen. Dieser christliche Gedanke mag uns heute fremd erscheinen, anders jedoch das Mittelalter. War doch der mittelalterliche Staat selber eine große christliche Gemeinschaft, was lag also näher, als daß jeder sich in dieser Gemeinschaft dem Gebot Gottes unterordnete? Niemand stand über dem Recht. Weder Herrscher, noch Kirche, noch Volk standen über- oder untereinander. Es konnte daher weder Herrscher noch der Einzelne bestimmen, was Recht ist. Ueber das, was Recht, was Unrecht ist, entscheidet die sittliche Wertanschauung der Gemeinschaft, deren Träger das Rechtsgefühl des Mannes ist. „Im Schrein seines Herzens

[128] Bartels S. 33
[129] Hippel S. 551

liegt Recht und Unrecht." Der Mann entscheidet daher, was Recht, was Unrecht ist.

Die Treuverpflichtungen und Bindungen waren im Mittelalter so stark und häufig, daß es eines ausdrücklichen Hinweises in III 78 § 2 bedurfte, daß die Widersetzung kein Treubruch sei. Es erscheint darüber hinaus aber auch notwendig, einmal das Verhältnis von Widerstandsrecht — als weiteste Form — und der Treue zu untersuchen. Aber nicht nur deshalb erscheint die Stelle „unde ne dût weder sine trûwe nicht" beachtenswert, sondern auch, weil man die Treupflicht mit herangezogen hat, um ein Widerstandsrecht zu begründen.

Treue ist für uns heute meist ein mit romantischer Gefühlsduselei verbundener Begriff. Wir sprechen mehr von Treue, als sie zu kennen. Ganz anders das Mittelalter. Ihm war nicht nur der Treubegriff eigen, er war Inhalt des mittelalterlichen Lebens, er war lebendiger Teil der Weltanschauung. „Die Treue ist der Kraftstrom deutscher Volksgemeinschaft."[130]

Die Treue setzt immer zwei Personen voraus, den Treugeber und den Treunehmer oder den, der Treue verspricht und den, der dieses Versprechen hinnimmt. Dabei ist dieses Versprechen nicht einseitig, sondern gegenseitig. Treue war Treue nur dann, wenn beide Teile sich zu ihr verpflichtet hatten. Treue war jene Schicksalsgemeinschaft zwischen Männern, die jeden verpflichtet, dem andern mit Rat und Tat beizustehen[131]. Im Sachsenspiegel-Lehnrecht heißt es, der Lehnsmann soll dem Herrn so treu und hold sein, als ein Mann von Rechtswegen sein kann (Sächs. Lehnr. 3; 58,2; 71,16). Die Treue ist keine unbedingte, blinde Gehorsamspflicht, sondern freiwillige Eingehung einer Gemeinschaft. Es war die eines Freien würdige Hingabe. Sie ist kein starres Gebot, sondern fordert eigene Ueberzeugung. Die einzelne Treuhandlung wird nicht anbefohlen, sondern wächst aus sich selbst heraus[132]. Sie verpflichtet zur Abwägung der Handlungen mit dem Recht (Sächs. Lehnr. 3,58). Ihr dominierend ist das subjektive Moment[133]. Sie verlangt eine Abwägung zwischen der Treupflicht und der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber.

Besteht nun die Treue auch zwischen dem Untertan einerseits und dem Staat oder dem Herrscher andrerseits? Kern[134] nimmt dies an, denn er konstruiert das Verhältnis von Herrscher und Volk auf dem Begriff der gegenseitigen Treue. „Diese Treue kettet auch beide, Staat, d. h. Herrscher, und Volksgenossen an das Recht." Ueber den Treubruch und den Rechtsbruch kommt dann auch Fehr[135] wieder zum Widerstandsrecht.

Die Treue zwischen Herrscher und Untertan kann nicht auf einen feierlichen Akt gegründet werden, denn im 13. Jahrhundert wählte das Volk den König schon nicht mehr. Ab 1200 wird man eine besondere Treuverbindung zwischen dem König und dem Mann nicht mehr als bestehend betrachten können[136]. Wenn Kern anderer Meinung ist, so ließ er sich wohl durch das Treumoment in III 78 § 2 irreführen. Dieser letzte Teil der

[130] Grundlinien S. 23, Uhland S. 217
[131] Ehrenberg S. 40
[132] Homeyer S. 373, Mitteis S. 80
[133] Ehrenberg 2 S. 112
[134] Kern 2 S. 284
[135] Fehr 3 S. 6
[136] Knitschky S. 6

Stelle hat m. E. mit dem ersten Teil nur einen sehr losen Zusammenhang. Denn wenn Eike wirklich ein solches Treuverhältnis zwischen Herrscher und Mann, ohne daß es besonders begründet werden mußte, für bestehend gehalten hätte, dann würde er in III 78 § 2 gesagt haben: und er bricht dadurch jenen nicht die Treue. Diese Wendung hat Eike aber nicht gebraucht, sondern er hat der Stelle den Sinn gegeben, daß der Mann durch die Widersetzungshandlung dann die Treue nicht bricht, wenn der König oder Richter sein Mage oder sein Herr sein sollte. Schon allein aus dieser Wendung kann entnommen werden, daß der Spiegler selbst nicht mehr an eine allgemeine Treuverpflichtung zwischen Herrscher und Mann gedacht hat.

Es ist daher falsch, wenn Hirsch[137] sagt: „Der Einzelne ist nicht schutzlos dem Vorgehen des Staates preisgegeben. Er kann auf Grund des gegenseitigen Treuverhältnisses vom Staat auch hierbei Schutz und Schirm verlangen." Hirsch verkennt dabei, was oben schon betont ist, daß ein solches Treuverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat überhaupt nicht mehr besteht. Die Treue konnte nur Menschen verbinden, die sich kannten, die sich vertrauten, denn „das Vertrautsein ist von der Treue nicht zu trennen"[138]. Nur mit den Menschen, die einem nahestanden, konnte eine Treugemeinschaft bestehen. Treue bedeutet nach dem Sachsenspiegel stets das Vorliegen einer persönlichen Bindung von Mensch zu Mensch, sei es durch Geburt, Mannschaft oder Friedensgelöbnis (III 8). Daher gibt es keine Treue zwischen dem Untertan und dem Staat, denn die Treue einem Abstrakten gegenüber ist für den germanischen Geist unvorstellbar. Aber auch die Treue dem Herrscher gegenüber gehörte zur Zeit Eikes der Vergangenheit an. Welcher Untertan kannte seinen König noch, legte ihm den Treueid ab, versprach ihm Hulde?

Das Band zwischen Staat und Einzelnen bezeichnet die heutige Zeit mit Staatstreue. Dabei drückt aber das Wort Treue nicht die wechselseitige Bindung zwischen Einzelnen aus, sondern die einseitige Bindung des Einzelnen an den Staat. Das Band, das den Staat und den einzelnen Volksgenossen verbindet, ist die Rechtstreue: die Gerechtigkeit. „Gerechtigkeit ist der sittliche Zweck des Staates; wie der Einzelne dazu da ist, treu zu sein, ist es der Staat, gerecht zu sein."[139] Wenn man auch bei der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Untertan nicht umhin kann, das Wort Treue zu gebrauchen, so ist doch der Inhalt dieses Wortes ein ganz anderer als jener, der zur Kennzeichnung des synallagmatischen Treuverhältnisses gebraucht wurde.

Die Treuverbundenheit ist zerfallen, die Treue hat sich auf einzelne Lebenskreise zurückgezogen, in denen sie nur durch ausdrückliche Begründung entstand. Zwischen Volk und Herrscher bestand nicht mehr das Treuverhältnis, aber auch nicht, wie Fehr meint, schon das Gehorsamsverhältnis, sondern jene eigenartige mittelalterliche Beziehung, die heute nicht mehr umgrenzt werden kann.

[137] Hirsch S. 73
[138] Wundt S. 17
[139] Grundlinien S. 23

Aus diesen Erwägungen heraus muß es auch abgelehnt werden, in III 78 § 2 einen Fall der straflosen Felonie zu sehen. Ein straflosser Treubruch ist in unserer Stelle nur für den Fall enthalten, daß der Widerstehende durch Treue mit dem König und Richter verbunden ist. Der letzte Teil der Stelle enthält also mehr eine Eventualität und bei deren Eintritt ihre rechtliche Folge.

Widerspricht nun der Gedanke der Treue nicht dem, der unrechten Tat seines Königs oder Richters, dem man durch Treue verbunden ist, sich widersetzen zu dürfen? Ich glaube nicht, denn auch die Treupflicht kennt ihre Vorbehalte. Nicht unbedingten Gehorsam, nicht knechtische Unterwerfung fordert sie, sondern maßvolles, kritisch erwägendes Verhalten, weil es auch für die Treue eine Schranke gibt.

Kern[140] hat nun die These aufgestellt, daß „das Widerstandsrecht des Mittelalters in dem staatsrechtlichen Begriff der Germanen, der Treue, wurzelt". Darüber ist dann Hirsch[141] noch hinausgegangen, indem er sagt, daß „aus dem gegenseitigen Treuverhältnis die Treupflicht des Mannes folgt, unrechten Maßnahmen seines Herrn sich in höchster Treue zu widersetzen: ein Treugesetz". M. E. dürfte dies eine Verkennung des Treugedankens in III 78 § 2 überhaupt sein. Nicht aus dem Treugedanken ergibt sich das Recht der Widersetzung, sondern aus dem Gedanken der Bindung an das Recht. Die Widersetzung ist nur die Zurechtweisung eines Rechtbrechers. Der Widersetzende dient dem Recht und nicht der Treue. Würde er der Treue dienen, dann geschähe die Widersetzungshandlung nicht zur Herstellung des Rechtes, sondern aus „höchster Treue". Damit würde das Widersetzungsrecht seines rechtlichen Charakters entkleidet und in ein Gebiet gezogen, in dem es fremd ist. Nicht die Treue ist in III 78 § 2 der dominierende Begriff, sondern das Recht. Das Recht der Widersetzung kann nur aus dem Gedanken des Rechtes selbst verstanden werden, nie aber aus dem Gedanken der Treue. Und wenn Hirsch für seine Ansicht u. a. die Handlung Heinrich des Löwen als Beweis anführt, so dürfte dies nur ein literarischer Versuch bleiben, aber durch nichts begründet werden können, weil Heinrich der Löwe gar kein Widerstandsrecht, geschweige denn eine Widersetzung ausgeübt hat, seine Handlungen sich auch nicht unter das Widerstandsrecht bringen lassen.

Der Gedanke der Widersetzung widerspricht auch der Treupflicht nicht. Die Treue liegt auf sittlichem Gebiete und fordert ein Einhalten der übernommenen Pflichten. Sie fordert aber nicht unbedingte Unterwerfung unter jede Maßnahme des anderen. Nur insoweit ist jeder Teil dem anderen zu Gehorsam verpflichtet, als er es selber mit seinem eigenen Gewissen vereinbaren kann. Das Gewissen verpflichtet aber zur Erfüllung von Pflichten, die jeder auch dem Gemeinwesen gegenüber hat. Diese Pflichten dem Gemeinwesen gegenüber gehen aber den Pflichten, die einen durch Treubande an einen anderen ketten, vor. „Der die Gesamtheit umfassende Staatsverband ist stärker als der von Person zu Person bestehende Treu-

[140] Kern 2 S. 177
[141] Hirsch S. 70

verband."[142] Hier offenbart sich der Gemeinschaftsgedanke des Mittelalters in seiner großartigsten Form. Nicht der Wille und die Beziehung des Einzelnen sind entscheidend, sondern der Wille und die Beziehungen zu der Gesamtheit. „Die Aufrechterhaltung der allgemeinen objektiven Rechtsordnung ist die oberste Pflicht jedes Menschen und die individuelle Treupflicht, die gegen bestimmte Personen durch Geburt überkommen oder durch Rechtsakt übernommen werden (Magschaft oder Mannschaft), besteht nur unter Vorbehalt, daß jene höhere allgemeine Pflicht nicht verletzt werde." Denn die Treue bindet nur von Glied zu Glied, so sind die näheren Glieder wohl die vertrauteren, aber nicht die höheren. „Hat der Mensch diese höheren Forderungen erfaßt, so kann ihm das Nähere oft nicht mehr genügen; er muß ihm seine Treue zum Teil entziehen, um seiner höheren Einsicht und Bestimmung zu folgen."[143] So kann seine Treue den höheren Zielen gegenüber als Treubruch gegenüber der niederen Treupflicht gewertet werden. Damit klafft aber ein Gegensatz auf, wenn niedere und höhere Treupflichten zueinander in Widerspruch treten. „Höhere Treue bricht niedere!"[144] Welches aber ist die höhere Treue? Die Treue gegenüber dem Treuverbundenen oder gegenüber dem Recht? Soll der Mann dem Recht oder der Treue mehr gehorchen, soll der Mann Unrecht zufügen lassen und sich nicht wehren wegen der Treue, oder soll er auch auf die Gefahr eines Treubruches hin sich des Unrechtes erwehren. Hier gibt nun III 78 § 2 die Antwort: Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, die Wahrung des alten guten Rechtes ist die oberste Pflicht eines jeden Menschen. Hinter dieser Pflicht hat alles andere, insbesondere solche Pflichten, die durch Mannschaft oder Magenschaft entstanden sind, zurückzutreten. Denn die Treupflicht besteht nur unter dem Vorbehalt, daß jene höheren Pflichten, also auch das Recht, nicht verletzt werden. Das persönliche Treuband tritt zurück hinter der unpersönlichen Hingabe und Verpflichtung an das Recht[145]. Die Treue zerbricht am Recht, wenn dies der durch die Treue geforderten Handlung gegenüber steht[146]. Das Recht erlaubt den Treubruch, es erlaubt eine Rechtskontrolle des Mannes über den Herrn. „Die Verpflichtung, zur Durchführung des Rechtes beizutragen, ist höher als alle anderen Pflichten. Bei einer Pflichtenkollision hat die Pflicht, an der Rechtspflege mitzuwirken, den Vorzug."[147] In dem Pflichtenkonflikt ist auch die Treue Gott gegenüber begründet. Denn „gerade in diesem Suchen nach Treue, das sich nie genug tun kann, weil es in keiner endlichen Gestalt zu wahrer Einigkeit mit sich selber kommt, lebt der Gedanke des Ewigen, das, selbst unwandelbar, auch unwandelbare Treue geben und nehmen kann. In der Treue gegen sich selbst enthüllt sich als ihr tiefster Sinn die Treue gegen Gott als gegen die ewige Macht, die in allem Wechsel und in allen Widersprüchen der irdischen ewig und beständig beharrt. Gott ist die höchste Macht der Treue, weil sein Wille in Ewigkeit besteht und keinem Wandel unterworfen ist. In Gottes Willen den seinen gefangen zu geben, ist deshalb die höchste

[142] Fehr 1 S. 211
[143] Wundt S. 20
[144] Wundt S. 20 f
[145] Platner S. 28 ff
[146] Mitteis S. 546
[147] Schilling S. 58

Treue."[148] Wo nun die Treue gegen Gott und sein Gesetz und gegen den christlichen Glauben in Widerspruch tritt, mit dem Befehl des irdischen Herrn, da siegt die erstere.

Der Sinn der Worte: „unde ne dût weder sîne trûwen nicht" ist nur der, daß, wenn der Widersetzende mit dem König und Richter in einem Treuverhältnis steht, er dann seine Treue nicht verletzt, auch wenn er einer Rechtsverletzung durch Widersetzung vorbeugt. Ein Handeln gemäß der Rechtsordnung kann niemals ein Handeln gegen die Treue sein, kann niemals einen Treubruch einschließen. Was Gott befiehlt, kann nicht durch Menschen bestraft und für Unrecht erklärt werden. Gott ist das Recht. Dieses befiehlt die Widersetzung. Die Treue kann nicht zu Gegenteiligem verpflichten, denn sie ist Menschenwerk und nicht göttlich. Ueber der Treue und dem Befehl des irdischen Herrn siegt der göttliche Befehl. „Und so enthüllt sich uns als der Kern der Treue die göttliche Macht, die alles Dasein trägt und erhält und dem Willen des Menschen seine Beständigkeit und also seine Kraft zur Treue verleiht."[149]

Ueber der Treue steht das Recht. Die Treuverbundenen sollen dem Recht nachgehen auch auf Kosten der Treue. Oder wie es im Lehnrecht (Art. 3) lautet: „Die man sol sîme herren bî pflicht hulde thûn unde sweren, daz her yme alsô trûwe unde alsô holt sî, als durch recht eyn man sîme herren solle . . ." Die Treue reicht nur so weit, als es das Recht erlaubt. Das Recht ist die begriffliche Schranke der Treue. Nur soweit verpflichtet der Treueid, als ein Mann seinem Herrn durch das Recht erlaubt ist. Nicht die zwischen den Einzelnen bestehende Beziehung, sondern das Recht ist der Richtungspunkt des Lebens. Alle Bindungen fallen, wenn das Recht verletzt ist. Das Recht und damit Gott selber ist die letzte Richtschnur aller Handlungen des Mannes. Sobald das Recht in seiner Allmächtigkeit eingreift, wird jede persönliche Bindung suspensiert, und das Recht tritt als alleiniges Korrektiv in den Vordergrund. Seiner unbedingten Autorität hat sich alles unterzuordnen. Die Beziehung der Menschen löst sich und an ihre Stelle tritt das Recht, tritt Gott selber, tritt die Unterordnung des Menschen unter seinen Befehl, unter sein Recht. Nirgends offenbart sich uns dieser großartige Gedanke der christlichen Staatsauffassung so wie hier im Sachsenspiegel. „Gott ist der lebendige Grund aller Wirklichkeit und der höchste Träger des sittlichen Lebens, dem der Mensch in ewiger Sehnsucht zustrebt."[150]

[148] Wundt S. 24
[149] Wundt S. 25
[150] Wundt S. 25

In der Sachſenſpiegelſtelle III 78 § 2 hat nicht das Revolutionsrecht ſeinen Ausdruck gefunden, ſondern das Recht der Widerſetzung gegen unrechtmäßige Amtshandlungen des Königs oder Richters.

Das Recht der Widerſetzung iſt das Bekenntnis zum chriſtlichen Rechtsſtaat, das ſich durch alle Jahrhunderte als Beſtandteil des germaniſchen Staatsgedankens erhalten hat. Es iſt das ureigenſte Bekenntnis zum Volkstum, zum Recht und zu Gott.

Solde ich na manges mannes gere
verwandelen mine lere,
So hatte ich lute vil biz here
betrogen alzu sere.

(Reimvorrede Vers 61—64.)

Lebenslauf

Am 21. März 1913 wurde ich als Sohn des Steuerinspektors Wilhelm Bracht und seiner Ehefrau Luise geb. Marggraf in Schönebeck/Elbe geboren.

Nach dem üblichen Schulbesuch (1919 bis 1932) bestand ich die Reifeprüfung am Reform-Realgymnasium in Oschersleben.

Von 1932 bis 1936 studierte ich an den Universitäten Marburg und Halle, mit einjähriger Unterbrechung, Rechtswissenschaft.

Am 30. Mai 1936 bestand ich das erste juristische Staatsexamen und wurde kurze Zeit später zum Gerichtsreferendar ernannt.

Meine Promotionsprüfung fand am 14. Juni 1937 in Halle statt.

Bei den Herren Professoren Dr. Bredt, Hein, Jung, Merk, Noack, K. Schmidt, Schwinge und Walz war ich Hörer.

Zwei meiner Lehrer möchte ich besonders gedenken: Dr. Freiherr Heinrich von Minnigerode führte mich in meinem ersten Semester in das Gebiet des deutschen Rechtes ein und erweckte in mir eine unbändige Liebe, große Achtung und tiefe Ehrfurcht vor dem deutschen Recht. Professor Dr. A. Wegner, dem ich die Anregung dieser Arbeit zu verdanken habe, vermittelte mir durch sein Schaffen die Kenntnis der geistigen Ideen des germanischen Mittelalters.